



DIE RICKENBACHER

Botschaft im Detail

Jahresbericht 2024

**Jahresbericht 2024 der Einwohnergemeinde Rickenbach
Externe Revisionsstelle
Sonderkredit Schwimmhalle Beromünster
Neues Informations- und Datenschutzreglement
Konzessionsvertrag CKW, Luzern**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 21. Mai 2025, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle, Pfeffikon	
• Traktanden	3
<u>Traktandum 1:</u>	
Genehmigung Jahresbericht 2024 des Gemeinderats	
Das Wichtigste im Überblick	4–6
Erfolgsrechnung 2024	
• Nach Aufgabenbereichen	7
• Gestufter Erfolgsausweis nach Kostenarten	8
Bilanz per 31.12.2024	9–10
Geldflussrechnung	11
Finanzkennzahlen	12
Investitionsrechnung 2024	
• Artengliederung	13
• Übersicht über Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens mit Kontrolle über Sonderkredite	14
• Ergänztes Budget Investitionsrechnung: Herleitung nach Aufgabenbereichen	15
• Ergänztes Budget Investitionsrechnung: Herleitung nach Sachgruppen	15
Jahresbericht 2024: Aufgabenbereiche / Leistungsaufträge pro Globalbudget mit Vergleich zum Budget 2024 und zur Rechnung 2023	16–44
• Politischer Leistungsauftrag	
• Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm	
• Lagebeurteilung	
• Chancen-/Risikenbetrachtung	
• Projekte	
• Massnahmen	
• Messgrössen	
• Entwicklung der Finanzen	
Anhang zur Jahresrechnung gemäss FHGG	45–46
Anhang zur Jahresrechnung – Beteiligungsspiegel	47–48
Anhang zur Jahresrechnung – Eigenkapitalnachweis / Bewilligte Kreditüberschreitungen	49
Bericht und Empfehlung der externen Revisionsstelle zur Rechnung 2024	50–51
Bericht der Controlling-Kommission	52
Antrag des Gemeinderats zum Jahresbericht 2024 an die Stimmberechtigten	53
Finanzcockpit 2025–2032	54–66
<u>Traktandum 2:</u>	
Bestimmung der externen Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2025	67
<u>Traktandum 3:</u>	
Bewilligung eines Sonderkredits (= Ausgabenbewilligung) von total Fr. 683'300.00 bzw. jährlich Fr. 27'332.00 während 25 Jahren für die Grundnutzungskosten an der Schwimm- halle der Kantonsschule Beromünster	68–82
<u>Traktandum 4:</u>	
Genehmigung des neuen Informations- und Datenschutzreglements	83–91
<u>Traktandum 5:</u>	
Genehmigung des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW AG, Luzern	92–104

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 21. Mai 2025, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle, Pfeffikon

Traktanden

1. Genehmigung Jahresbericht 2024 des Gemeinderats Rickenbach

- 1.1 Orientierung
- 1.2 Zustimmung oder ablehnende Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission zum Jahresbericht 2024
- 1.3 Genehmigung des Jahresberichts 2024 über die 7 Aufgabenbereiche mit:
 - der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'067'901.61
 - der Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 4'660'278.52
 - der Bilanz
 - des Prüfberichts der externen Revisionsstelle

2. Bestimmung der externen Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2024

3. Bewilligung eines Sonderkredits (= Ausgabenbewilligung) von total Fr. 683'300.00 bzw. jährlich Fr. 27'332.00 während 25 Jahren für die Grundnutzungskosten der Schwimmbhalle der Kantonschule Beromünster

- 3.1 Orientierung
- 3.2 Zustimmung oder ablehnende Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission
- 3.3 Beschlussfassung

4. Genehmigung des neuen Informations- und Datenschutzreglements

5. Genehmigung des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

6. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro serviert.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresbericht 2024 des Gemeinderats

Das Wichtigste im Überblick

Geschätzte Rickenbacherinnen und Rickenbacher

Im Geschäftsjahr 2024 verzeichnete die Gemeinde Rickenbach einen Gewinn von Fr. 2'067'901.61, während nur ein Gewinn von Fr. 77'108.00 Franken budgetiert war. Die Gemeinde konnte im Jahr 2024 dank deutlich höherer Steuereinnahmen (Fr. 1,86 Mio. über Budget), einem Nettominderaufwand von knapp Fr. 0,20 Mio. im Aufgabenbereich «Schulwesen» und sorgfältigem Finanzmanagement erneut ein aussergewöhnlich gutes Ergebnis erzielen. Diese erfreuliche Entwicklung unterstreicht die finanzielle Stabilität unserer Gemeinde.

Ein weiterhin konsequentes Hinterfragen sämtlicher Ausgaben hat ebenfalls zu diesem erfreulichen Ergebnis beigetragen. Bei jedem Jahresabschluss ist Rechenschaft über die Einhaltung der Globalbudgets pro Aufgabenbereich abzulegen. Im Berichtsjahr 2024 konnten die meisten Globalbudgets eingehalten werden. Die Globalbudgets der Aufgabenbereiche «Politik, Verwaltung und Gesellschaft» (um Fr. 21'609.00), «Gesundheit und Soziales» (Fr. 3'531.00) sowie «Immobilien» (Fr. 19'264.00) wurden aber jeweils knapp überschritten. Für diese Beträge hat der Gemeinderat je eine Kreditüberschreitung bewilligt (siehe Seite 49).

Die Steuereinnahmen entwickelten sich, wie bereits erwähnt, deutlich besser als erwartet. Der Fiskalertrag beträgt Fr. 12,28 Mio. und liegt damit 17,9 % oder Fr. 1,86 Mio. über dem Budget. Die direkten Steuern der natürlichen Personen beliefen sich auf rund Fr. 9,93 Mio., womit sie deutlich über dem Budget von Fr. 8,90 Mio. und rund Fr. 867'000.00 über dem Vorjahreswert liegen. Die direkten Steuern der juristischen Personen lagen bei Fr. 1,8 Mio., folglich rund 90 % über dem Budget von Fr. 945'000.00 und etwa 38 % über dem Vorjahreswert von Fr. 1,30 Mio.

Wie bereits im Vorjahr konnten auch 2024 alle Finanzkennzahlen eingehalten werden. Unsere Kennzahlen bewegen sich somit innerhalb der vom Kanton vorgegebenen Bandbreiten. Die positive finanzielle Entwicklung unserer Gemeinde bestätigt erneut, dass die auf den 1. Januar 2025 beschlossene Steuersenkung richtig ist.

Details zu den Zahlen der Erfolgsrechnung finden Sie auf Seite 3.

Die Gemeinde entwickelt sich weiter. Im Geschäftsjahr 2024 wurden mehrere kleine Investitionsvorhaben abgeschlossen. Zudem wurde mit der Realisierung der folgenden grossen Projekte gestartet:

- Aufstockung des Kindergartens
- Erweiterung Oberstufentrakt/Tagesstrukturen
- Sanierung Wärmeerzeugung Schulanlage Rickenbach
- Sanierung Sonnmatthstrasse inklusive Leitungssanierungen
- Sanierung Moosmatthstrasse, Florentiniweg und Rösslistrasse inklusive Leitungssanierungen

Diese Projekte werden in den Jahren 2025 oder 2026 abgeschlossen. Die dafür und für weitere Investitionsvorhaben gesprochenen, noch nicht oder erst teilweise beanspruchten Kredite wurden aufs Jahr 2025 übertragen. Insgesamt beliefen sich diese Kreditübertragungen auf knapp Fr. 8,20 Mio. Erfreulicherweise konnte das Mehrjahresprojekt der Gesamtrevision der Ortsplanung Ende 2024 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Nettoinvestitionen im Jahr 2024 in Höhe von Fr. 4,66 Mio. konnten aus den liquiden Mitteln finanziert werden. Folglich betragen die langfristigen Finanzverbindlichkeiten unverändert Fr. 6,00 Mio.

Auf den Seiten 13–15 sind die Details der Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen aufgeführt.

Erstmals wird das neue Finanzcockpit angewendet. Das Finanzcockpit bietet eine umfassende und schnelle Übersicht über die finanzielle Lage der Gemeinde Rickenbach und ermöglicht eine effiziente Verwaltung der Finanzen. Es fördert die Transparenz durch eine klare und verständliche Darstellung wichtiger Finanzdaten.

Der Gemeinderat beantragt, den Ertragsüberschuss von Fr. 2'067'901.61 auf das Eigenkapital zu übertragen. Die Gemeinde Rickenbach verfügt danach über kumulierte Bilanzüberschüsse von fast Fr. 17,60 Mio. als Bestandteil des gesamten Eigenkapitals von Fr. 22,84 Mio.












Der Gemeinderat freut sich über das ausgezeichnete Jahresergebnis. Trotz der beschlossenen Steuerensenkung erwarten wir für das kommende Jahr eine positive Entwicklung der Steuereinnahmen. Wir werden weiterhin alle Ausgaben konsequent hinterfragen und optimieren, um die gesunde Finanzlage unserer Gemeinde zu sichern.

Ihnen, geschätzte Rickenbacherinnen und Rickenbacher, danken wir herzlich für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit und Ihre Unterstützung. Wir setzen uns weiterhin mit viel Freude und Engagement ein für unser erfolgreiches und attraktives Rickenbach.

Weitere Informationen zur Jahresrechnung und zu den weiteren Traktanden können Sie der nachfolgenden detaillierten Botschaft entnehmen.

Rickenbach, im April 2025

Gemeinderat Rickenbach

Messgrössen	Budget- /Abschlussjahr	Entwicklung	Ist- /Planwert	Massnahme
Mehrjahres-Finanzplanung		Ertrags-/Aufwand-überschuss der 4 Planjahre 		
		Aufwandüberschuss eines einzelnen der 4 Planjahre 		
Angemessene Steuerbelastung	Jahresergebnis 			
	Steuerfuss 	Steuerfuss im 4. Planjahr 		
Schutz des Eigenkapitals	Eigenkapital 	Eigenkapital im 4. Planjahr 		
Ausgewogenes Verhältnis Investitionen / Schulden	Langfristige Finanzverbindlichkeiten 	Langfristige Finanzverbindlichkeiten im 4. Planjahr 		
	Nettoschuld pro Einwohner 	Nettoschuld pro Einwohner 		

Allgemeine Bemerkungen

Die nachstehenden Informationen zu den Geschäften der ordentlichen Gemeindeversammlung sowie der Jahresbericht 2024 der Einwohnergemeinde Rickenbach geben Ihnen Einblick in die Tätigkeit des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung. Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2025 teilzunehmen.

Aktenauflage

Die zur Einsicht freigegebenen Akten zu den genannten Sachgeschäften liegen während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei auf.

Die Botschaft zu dieser Gemeindeversammlung wird in Kurzfassung in alle Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindekanzlei Rickenbach bezogen werden. Die detaillierten Unterlagen stehen zudem auf www.rickenbach.ch (Amtliche Nachrichten) zum Download bereit.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung ihren politischen Wohnsitz in Rickenbach geregelt haben.

Erfolgsrechnung 2024

Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'067'901.61 ab. Damit liegt das Ergebnis um fast Fr. 0,40 Mio. unter dem Vorjahresergebnis. Das budgetierte Ergebnis für das Rechnungsjahr 2024 betrug Fr. 77'108.00 und wird folglich um knapp Fr. 2,00 Mio. übertroffen. Diese erfreulichen Abweichungen sind im Wesentlichen auf erneut deutlich höhere Steuererträge sowie auf Nettominderaufwände in den Aufgabenbereichen «Bauwesen und Dienste» und «Schulwesen» zurückzuführen.

Nachfolgend wird die Erfolgsrechnung zuerst in einem Zusammenzug nach Aufgabenbereichen dargestellt. In der nächsten Tabelle wird die Erfolgsrechnung nach Kostenarten ausgewiesen. Diese Darstellung erlaubt einen raschen Überblick über die Entwicklung, beispielsweise des gesamten Personalaufwands oder des Steuerertrags.

Detailliertere Tabellen und Informationen zu den wichtigsten Aufwandsposten und den grössten Abweichungen zu Budget und Vorjahr finden sich in den Kapiteln zu den einzelnen Aufgabenbereichen (ab Seite 16).

Erfolgsrechnung: Nach Aufgabenbereichen

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
Konto	Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
1	Politik, Verwaltung + Gesellschaft Netto Aufwand	2'785'242.70	1'823'527.99 961'714.71	3'007'816.00	1'839'153.00 1'168'663.00	3'106'520.69	1'916'248.41 1'190'272.28	1.85
2	Gesundheit + Soziales Netto Aufwand	5'429'866.47	172'767.45 5'257'099.02	5'664'771.00	12'190.00 5'542'871.00	5'714'933.85	168'531.74 5'546'402.11	0.06
3.1	Immobilien Netto Aufwand	1'692'482.58	1'637'515.18 54'967.40	1'751'331.00	1'704'300.00 47'031.00	1'815'524.67	1'749'229.18 66'295.49	40.96
3.2	Bauwesen + Dienste Netto Aufwand	1'094'374.07	76'370.80 1'018'003.27	1'243'275.00	34'600.00 1'208'675.00	1'168'173.74	107'755.65 1'060'418.09	-12.27
3.3	Umwelt, Sicherheit + Raumordnung Netto Aufwand	1'488'297.08	1'258'704.40 229'592.68	1'663'569.00	1'399'025.00 264'544.00	1'645'348.78	1'406'050.28 239'298.50	-9.54
4	Schulwesen Netto Aufwand	10'209'372.84	5'527'210.31 4'682'162.53	10'917'427.00	5'512'675.00 5'404'752.00	11'000'237.24	5'794'082.85 5'206'154.39	-3.67
5	Finanzen + Volkswirtschaft Netto Ertrag	3'548'151.00 12'203'539.61	15'751'690.61	1'120'164.00 13'636'536.00	14'756'700.00	1'305'411.31 15'376'742.47	16'682'153.78	12.76
	Total	26'247'786.74	26'247'786.74	25'368'353.00	25'368'353.00	25'756'150.28	27'824'051.89	
	Ertragsüberschuss					2'067'901.61		
	Total	26'247'786.74	26'247'786.74	25'368'353.00	25'368'353.00	27'824'051.89	27'824'051.89	

In den drei Aufgabenbereichen «Politik, Verwaltung + Gesellschaft», «Gesundheit + Soziales» und «Immobilien» resultiert ein leicht höherer Nettoaufwand als budgetiert. Während im Aufgabenbereich «Gesundheit + Soziales» gebundene Ausgaben höher ausfielen, hat der Gemeinderat in den beiden anderen Aufgabenbereichen eine Kreditüberschreitung bewilligt. Dank der weiterhin erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen liegt der Nettoertrag des Aufgabenbereichs «Finanzen + Volkswirtschaft» Fr. 1,74 Mio. bzw. 12,8 % über Budget.

Erfolgsrechnung: Gestufter Erfolgsausweis nach Kostenarten

Erfolgsrechnung HRM2 (Sachgruppen)	Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	8'116'250.18		8'607'850.00		8'884'250.53	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'286'318.19		2'498'550.00		2'602'560.42	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	947'876.15		1076'300.00		997'354.20	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	90'354.77		35'717.00		97'999.27	
36 Transferaufwand	7'789'296.76		8'123'200.00		8'170'509.51	
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	4'552'349.66		4'906'128.00		4'937'632.44	
Betrieblicher Aufwand	23'782'445.71		25'247'745.00		25'690'306.37	
40 Fiskalertrag		10'905'018.93		10'411'700.00		12'275'974.70
41 Regalien und Konzessionen		164'485.81		179'800.00		174'513.96
42 Entgelte		2'098'051.07		1634'800.00		1958'913.74
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		5'913.60		195'925.00		110'488.24
46 Transferertrag		7'331'245.63		7'435'900.00		7'737'903.10
49 Interne Verrechnungen und Umlagen		4'552'349.66		4'906'128.00		4'937'632.44
Betrieblicher Ertrag		25'057'064.70		24'764'253.00		27'195'426.18
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'274'618.99		(483'492.00)		1'505'119.81	
34 Finanzaufwand	16'139.95		43'500.00		65'843.91	
44 Finanzertrag		613'409.04		26'700.00		51312.71
Operatives Ergebnis	1'871'888.08		(500'292.00)		1'490'588.61	
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00		0.00		0.00	
48 Ausserordentlicher Ertrag		577'313.00		577'400.00		577'313.00
Ausserordentliches Ergebnis		577'313.00		577'400.00		577'313.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		2'449'201.08		77'108.00		2'067'901.61

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abgebildet (vgl. auch Kostenarten **35 - Einlagen in SF** sowie **45 - Entnahmen aus SF**)

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	62'337.69	(14'029.00)	42'196.85
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	(5'913.60)	(181'896.00)	(110'488.24)
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	34'417.08	30'717.00	55'802.42
Total Einlagen / Entnahmen	90'841.17	(165'208.00)	(12'488.97)

Der Personalaufwand lag Fr. 275'000.00 über Budget, wegen eines höheren Lohnaufwands als budgetiert in der Primar- und Sekundarschule, in den Tagesstrukturen, bei der Schulleitung und beim Reinigungspersonal sowie wegen Aushilfen in Gemeindeverwaltung und Werkdienst. Der Fiskalertrag lag rund Fr. 1,86 Mio. über Budget. Hauptgrund für diese Budgetabweichung waren die deutlich über Budget liegenden Einkommenssteuern der natürlichen und die Gewinnsteuern der juristischen Personen. Die Steuererträge der natürlichen Personen übertrafen die budgetierten Werte im Jahr 2024 um Fr. 375'000.00 und die Nachträge früherer Jahre lagen rund Fr. 470'000.00 über Budget. Die Gewinnsteuern der juristischen Personen lagen mit Fr. 1,5 Mio. circa Fr. 740'000.00 oder fast 95 % über Budget und rund 46 % über dem Vorjahreswert.

Bilanz per 31.12.2024

Konto	Bestand per 01.01.2024	Veränderungen		Bestand per 31.12.2024
		Zuwachs	Abgang	
1 Aktiven	47'068'173.41	47'705'331.66	46'241'476.71	48'532'028.36
A Umlaufvermögen	14'493'543.69	41'986'873.38	44'024'532.00	12'455'885.07
10 Finanzvermögen	14'493'543.69	41'986'873.38	44'024'532.00	12'455'885.07
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	6'599'590.15	31'064'388.47	32'232'763.48	5'431'215.14
1000 Kasse EWK	1'433.05	5'526.25	4'301.50	2'657.80
1001 PC Gemeindeverw. 60-10279-7	25'056.78	3'001'508.65	2'872'284.92	154'280.51
1001.01 PC Steueramt 60-448953-1	5'796'466.65	5'088'407.87	6'364'420.20	4'520'454.32
1002.01 LUKB Kontokorr. 01-03-000116-04	2'365.41	1'500'000.24	1'501'972.15	393.50
1002.02 Valiant Bank Kontokorr. 210.110.09	506'772.82	19'509'403.47	19'837'169.76	179'006.53
1002.03 Valiant Bank Cash-Deposit-Konto	1'222.55	1.20		1'223.75
1002.04 Valiant Bank Kontokorr. 201.200.028 Steueramt	252'569.75	1'887'403.05	1'569'409.65	570'563.15
1002.05 Valiant Bank 20.113.945 Sozialamt	0.00	35'000.00	33'205.30	1'794.70
1002.20 Raiffeisenbank Konto 3377520	13'703.14	37'137.74	50'000.00	840.88
101 Forderungen	6'932'282.34	10'148'389.61	10'981'197.32	6'099'474.63
1012.01 Ordentliche Steuern	5'408'215.71	5'491'929.69	5'408'215.71	5'491'929.69
1012.11 Erbschaftssteuern	0.00	50'395.45	48'133.75	2'261.70
1012.21 Handänderungssteuern	17'415.15	784'297.70	767'582.85	34'130.00
1012.31 Grundstückgewinnsteuern	-129'053.15	762'356.50	636'676.25	-3'372.90
1012.99 Delkrederesteuern	-150'000.00		80'000.00	-230'000.00
1019.02 Gebühren (ARA/Kehricht)	59'377.14	963'051.56	943'710.47	78'718.23
1019.03 Übrige Gebühren	262'162.40	1'326'937.85	1'085'933.60	503'166.65
1019.04 Guthaben WV Pfeffikon	638.21	162'110.55	162'094.50	654.26
1019.05 Guthaben WV Rickenbach	0.00	219'364.74	218'377.28	987.46
1019.09 Diverse Guthaben	1'473'182.61	258'302.02	1'498'854.06	232'630.57
1019.20 Deb. Vorsteuer DS 715, ER	0.00	55'423.70	55'423.70	0.00
1019.30 Deb. Vorsteuer DS 715, IR	0.00	72'849.85	72'849.85	0.00
1019.40 Verrechnungssteuern	1'344.27	1'370.00	1'345.30	1'368.97
1019.99 Delkrederestere andere Debitoren	-11'000.00		2'000.00	-13'000.00
102 Kurzfristige Finanzanlagen	117'000.00		18'000.00	99'000.00
1020.00 Kurzfristige Darlehen	117'000.00		18'000.00	99'000.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	768'671.20	774'095.30	768'671.20	774'095.30
1045 Transitorische Aktiven Übrige	768'671.20	774'095.30	768'671.20	774'095.30
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	76'000.00		23'900.00	52'100.00
1060 Vorräte	76'000.00		23'900.00	52'100.00
B Anlagevermögen	32'574'629.72	5'718'458.28	2'216'944.71	36'076'143.29
10 Finanzvermögen	1'590'200.00			1'590'200.00
108 Sachanlagen FV	1'590'200.00			1'590'200.00
1080.01 Dorf, Rickenbach Parz.98	174'200.00			174'200.00
1080.02 Hausmattenstrasse II, Pfeffikon Parz.89	665'700.00			665'700.00
1080.03 Hausmattenstrasse, Pfeffikon Parz.261	544'600.00			544'600.00
1080.05 Kreuzstrasse, Pfeffikon Parz.56	193'700.00			193'700.00
1080.06 Holzgerechtigkeiten, Pfeffikon	12'000.00			12'000.00
14 Verwaltungsvermögen	30'984'429.72	5'718'458.28	2'216'944.71	34'485'943.29
140 Sachanlagen VV	24'865'277.11	5'469'001.04	1'780'297.85	28'553'980.30
1400.00 Grundstücke Verwaltungsvermögen	922'985.00			922'985.00
1401.00 Strassen / Verkehrswege	4'249'863.13	110'226.30	199'333.50	4'160'755.93
1402.00 Wasserbau	56'389.50	87'012.45	2'079.50	141'322.45
1403.60 Tiefbauten SF Abwasser	3'847'406.12	422'984.00	546'379.60	3'724'010.52
1404.00 Hochbauten	14'480'364.61	131'584.15	592'854.30	14'019'094.46
1404.70 Hochbauten SF Abfall	437'500.00		12'500.00	425'000.00
1406.00 Mobilien	416'326.70		73'766.70	342'560.00
1407.00 Anlagen im Bau	230'825.70	4'028'510.86	114'211.85	4'145'124.71
1407.50 Anlagen im Bau Spezialfin.	223'616.35	688'683.28	239'172.40	673'127.23
142 Immaterielle Anlagen	410'421.73	249'457.24	254'144.96	405'734.01
1427.00 Immaterielle Anlagen in Realisierung	206'275.88	28'789.78	220'667.46	14'398.20
1429.00 Immaterielle Anlagen	204'145.85	220'667.46	33'477.50	391'335.81
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	115'584.00			115'584.00
1455.01 Anteilschein WBG Pfeffikon	1'000.00			1'000.00
1456.01 Anteilscheine Wasserversorgung Rickenbach	114'584.00			114'584.00
146 Investitionsbeiträge	5'593'146.88		182'501.90	5'410'644.98
1461.00 Investitionsbeitr. Kantone und Konkordate	828'034.00		23'864.00	804'170.00
1462.00 Investitionsbeitr. Gemeinden und Zweckverbände	1'076'127.90		61'103.80	1'015'024.10
1462.50 Investitionsbeitr. Gemeinden und Zweckverbände SF Feuerw ehr	85'159.75		2'690.30	82'469.45
1462.60 Investitionsbeitr. Gemeinden und Zweckverbände SF Abwasser	3'603'825.23		94'843.80	3'508'981.43

2	Passiven	47'068'173.41	48'613'800.17	47'149'945.22	48'532'028.36
C	Fremdkapital	16'597'399.37	43'976'911.36	44'009'135.80	16'565'174.93
20	Kurzfristiges Fremdkapital	16'597'399.37	43'976'911.36	44'009'135.80	16'565'174.93
200	Laufende Verbindlichkeiten	9'902'189.82	42'067'210.26	42'209'419.35	9'759'980.73
2000.01	Kreditoren KBU	1'527'098.23	16'005'767.89	15'569'525.78	1'963'340.34
2000.02	Kreditoren (allgemein)	28'048.83	41'556.04	28'048.83	41'556.04
2000.10	Kreditor AHV/ALV/IV/EO	0.00	299'439.30	299'439.30	0.00
2000.11	Kreditor Pensionskasse	0.00	282'746.95	282'746.95	0.00
2000.12	Kreditor Unfallversicherung	0.00	139'899.40	139'899.40	0.00
2001.01	Kreditor Staat Staatssteuern	2'944'084.90	5'289'261.00	5'674'371.40	2'558'974.50
2001.02	Kreditor röm.-kath. Kirchgemeinden	270'966.95	598'874.30	635'370.15	234'471.10
2001.03	Kreditor ev.-ref. Kirchgemeinden	46'477.00	101'310.00	92'185.30	55'601.70
2001.04	Kreditor christkath. Kirchgemeinden	1'770.85	3'761.20	3'031.10	2'500.95
2001.11	Wasserversorgung Rickenbach	0.00	219'342.00	218'354.54	987.46
2001.21	Wasserversorgung Pfeffikon	638.21	161'931.60	161'915.55	654.26
2001.22	Zählermiete Pfeffikon	0.00	20'003.65	20'003.65	0.00
2001.83	Kreditor Staat, Handänderungssteuern	35'485.55	88'403.75	23'350.95	100'538.35
2001.86	Kreditor Staat, Erbschaftssteuern	821.55	2'176.65	821.55	2'176.65
2001.87	Kreditor Staat, Grundstückgewinnsteuern	6'746.90	90'337.30	175'196.35	-78'112.15
2001.95	Kreditor Guth. Steuerpflicht.	5'040'050.85	4'877'291.53	5'040'050.85	4'877'291.53
2002.70	Kreditor Mehrwertsteuer 3,0%	0.00	3'277.25	3'277.25	0.00
2002.71	Kreditor Mehrwertsteuer 8,1%	0.00	98'393.15	98'393.15	0.00
2002.75	Kreditor Mehrwertsteuer 2,6% WV R-Bach	0.00	5'352.45	5'352.45	0.00
2002.76	Kreditor Mehrwertsteuer 2,6% WV Pfeffikon	0.00	3'955.35	3'955.35	0.00
2005.80	Durchlaufende Beiträge	0.00	2'629'028.15	2'629'028.15	0.00
2005.89	AK Steuern	0.00	9'005'000.00	9'005'000.00	0.00
2005.93	AK Grundstückgewinnsteuern	0.00	1'066'093.65	1'066'093.65	0.00
2005.94	AK Handänderungssteuern	0.00	983'612.25	983'612.25	0.00
2005.95	AK Erbschaftssteuern	0.00	50'395.45	50'395.45	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	299'957.75	409'701.10	299'503.55	410'155.30
2040	Transitorische Passiven Personal	176'693.20	194'417.80	176'693.20	194'417.80
2045	Transitorische Passiven Übriges	123'264.55	215'283.30	122'810.35	215'737.50
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	6'000'000.00	1'500'000.00	1'500'000.00	6'000'000.00
2064.04	Raiffeisenbank 33775.68 21.10.2023 - 21.10.2026	2'500'000.00			
2064.08	LKB Beromünster, 14080608.4014 31.08.2020 - 31.08.2024	1'500'000.00			2'500'000.00
2064.09	Villiger Söhne AG, 31.03.2022 - 31.03.2025	2'000'000.00		1'500'000.00	0.00
2064.10	PostFinance, PF.007921 30.08.2024 - 30.08.2027	0.00	1'500'000.00		2'000'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen	395'251.80		212.90	395'038.90
2091.00	Zivilschutzbau	395'251.80		212.90	395'038.90
D	Eigenkapital	30'470'774.04	4'636'888.81	3'140'809.42	31'966'853.43
29	Eigenkapital	30'470'774.04	4'636'888.81	3'140'809.42	31'966'853.43
290	Spezialfinanzierungen im EK	9'137'803.52	97'999.27	110'488.24	9'125'314.55
2900.51	Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr	327'063.90	42'196.85		369'260.75
2900.61	Verpflichtung Spezialfinanzierung Abw.-beseitigung	7'932'083.43		110'488.24	7'821'595.19
2900.71	Verpflichtung Spezialfinanzierung Abf.-beseitigung	878'656.19	55'802.42		934'458.61
291	Fonds	39'593.05	21'786.85	3'807.10	57'572.80
2910.01	Ersatzabgabe KEnG	32'000.00			32'000.00
2910.02	Ersatzabgabe Spielplatzbau	0.00	15'210.00		15'210.00
2910.03	Fondskonto Pfadiheim	0.00	576.85		576.85
2911.01	Spendengelder w ohltätige Zw ecke (Rickenbacher für Rickenbacher)	7'593.05	6'000.00	3'807.10	9'785.95
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	5'778'557.40		577'313.00	5'201'244.40
2950.00	Aufwertungsreserve	5'778'557.40		577'313.00	5'201'244.40
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	15'514'820.07	4'517'102.69	2'449'201.08	17'582'721.68
2990.01	Jahresergebnis	2'449'201.08	2'067'901.61	2'449'201.08	2'067'901.61
2999.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	13'065'618.99	2'449'201.08		15'514'820.07
Total Aktiven		47'068'173.41	47'705'331.66	46'241'476.71	48'532'028.36
Total Passiven		47'068'173.41	48'613'800.17	47'149'945.22	48'532'028.36

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung indirekte Methode	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024
	Betrag	Betrag	Betrag
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
Jahresergebnis Erfolgsrechnung:			
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	2'449'201.08	77'108.00	2'067'901.61
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (+)	1'110'600.00	1'243'200.00	1'158'764.95
Abnahme (+) / Zunahme (-) Vorräte	(15'000.00)		23'900.00
Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	(2'454'434.54)		832'807.71
Abnahme (+) / Zunahme (-) Aktive Rechnungsabgrenzungen	(11'234.24)		(5'424.10)
Zunahme (+) / Abnahme (-) Laufende Verbindlichkeiten	322'171.00		449'749.32
Bildung (+) / Auflösung (-) Passive Rechnungsabgrenzungen	116'685.88		110'197.55
Bildung (+) / Auflösung (-) Rückstellungen	-		-
Einlagen (+) / Entnahmen (-) Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	82'726.07	(160'208.00)	5'277.88
Entnahmen (-) aus dem Eigenkapital (Aufwertungsreserve)	(577'313.00)	(577'313.00)	(577'313.00)
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'023'402.25	582'787.00	4'065'861.92
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	(1'648'336.75)	(8'350'000.00)	(5'218'448.57)
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	484'587.00	622'284.00	558'170.05
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	(1'163'749.75)	(7'727'716.00)	(4'660'278.52)
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	(1'163'749.75)	(7'727'716.00)	(4'660'278.52)
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme / Zunahme Kurzfristige Finanzanlagen	18'000.00	-	18'000.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen	805'400.00		-
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	823'400.00	-	18'000.00
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	4'500'000.00	-
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	517'437.53	-	(591'958.41)
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	517'437.53	4'500'000.00	(591'958.41)
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'023'402.25	582'787.00	4'065'861.92
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	(1'163'749.75)	(7'727'716.00)	(4'660'278.52)
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	823'400.00	-	18'000.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	517'437.53	4'500'000.00	(591'958.41)
Veränderung Flüssige Mittel (=Fonds Geld)	1'200'490.03	(2'644'929.00)	(1'168'375.01)
Kontrollrechnung			
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	6'599'590.15		5'431'215.14
Stand Flüssige Mittel per 01.01.	5'399'100.12		6'599'590.15
=Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	1'200'490.03		(1'168'375.01)
Differenz	0.00	0.00	0.00

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsgrad 2024	56.58	
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre	180.4	Wert eingehalten

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil	11.52	Wert eingehalten
----------------------------------	--------------	------------------

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil	0.08	Wert eingehalten
-----------------------------	-------------	------------------

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil	5.14	Wert eingehalten
----------------------------	-------------	------------------

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient	17.98	Wert eingehalten
-----------------------------------	--------------	------------------

Nettoschuld je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld sollte den festen Wert von Fr. 2'500.00 nicht übersteigen.

Fester Wert Nettoschuld je Einwohner/in 2'500

Nettoschuld je Einwohner/in	648	Wert eingehalten
------------------------------------	------------	------------------

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte den festen Wert von Fr. 3'000.00 nicht übersteigen.

Fester Wert NS ohne SF je Einwohner/in 3'000

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in	831	Wert eingehalten
---------------------------------------------------------------	------------	------------------

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil	68.86	Wert eingehalten
----------------------------------	--------------	------------------

Investitionsrechnung 2024

In der Investitionsrechnung sind alle Investitionen über Fr. 20'000.00 aufgeführt. 2024 wurden Nettoinvestitionen im Umfang von Fr. 4'660'278.52 getätigt. Acht der insgesamt 25 Kredite konnten abgeschlossen werden. Die nicht abgeschlossenen Kredite betreffen zumeist zwei- oder mehrjährige Projekte, die 2025 oder 2026 abgeschlossen werden. Die dafür vorgesehenen, nicht oder erst teilweise beanspruchten Kredite wurden aufs Jahr 2025 übertragen. Insgesamt beliefen sich die Kreditübertragungen auf knapp Fr. 8,2 Mio.

Erläuterungen zu den einzelnen Investitionen sind in den jeweiligen Aufgabenbereichen zu finden.

Investitionsrechnung: Artengliederung

Artengliederung Zusammenzug (inkl. Kreditübertragungen)	Investitionsrechnung 2023		ergänzendes Investitionsbudget 2024		Investitionsrechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsausgaben	2'132'924		6'062'876		5'776'619	
50 Sachanlagen	1'616'979		5'414'512		5'189'659	
Strassen / Verkehrswege	547'776		530'182		444'451	
Hochbauten	417'815		3'759'540		3'760'422	
Tiefbauten	560'510		1'124'789		984'786	
Mobilien	90'879		0		0	
52 Immaterielle Anlagen	31'357		26'081		28'790	
Übr. Immaterielle Anlagen	31'357		26'081		28'790	
56 Eigene Investitionsbeiträge	0		0		0	
Gemeinden und Zweckverbände	0		0		0	
59 Übertrag an Bilanz	484'587		622'284		558'170	
Passivierungen	484'587		622'284		558'170	
Investitionseinnahmen		2'132'924		6'062'876		5'776'619
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		472'303		610'000		545'886
Anschlussgebühren		352'097		300'000		471'844
Perimeteereinforderungen		120'206		310'000		74'042
64 Rückzahlungen von Darlehen		12'284		12'284		12'284
Rückzahlungen		12'284		12'284		12'284
69 Übertrag an Bilanz		1'648'337		5'440'592		5'218'449
Aktivierungen		1'648'337		5'440'592		5'218'449
Total	2'132'924	2'132'924	6'062'876	6'062'876	5'776'619	5'776'619

davon Spezialfinanzierungen (SF)					
Investitionsausgaben:					
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	0		0		0
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	560'510		974'789		897'773
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	0		0		0
Total Investitionsausgaben SF (-)	560'510		974'789		897'773
Investitionseinnahmen:					
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr		0		0	0
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung		352'097		300'000	471'844
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft		0		0	0
Total Investitionseinnahmen SF (+)		352'097		300'000	471'844

Übersicht über Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens mit Kontrolle über Sonderkredite

Konto Aufgabebereich	Kreditart / Datum des Beschlusses	Brutto-kredit	Beanspruch bis 31.12.2023	Kreditübertragung		ergänzendes Budget 2024		Rechnung 2024		Kreditübertragung		Kreditkontrolle		Bemerkungen
				Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Beanspruch bis 31.12.2024	Kreditumter-/ überschnefung	Noch verfügbar ab 01.01.2025		
Investition														
Politik, Verwaltung + Gesellschaft														
Gesundheit + Soziales														
6420.10 Rückzahlung Investitionsbeitrag SEEBLICK		-184'260.25	-171'976.10					12'284.15						abgeschlossen
Immobilien														
5040.11 Schule Umbauen PSH Rickenbach 2022-2024	Budgetkredit, 15.12.2021	80'000.00		80'000.00					87'149.50				-7'149.50	abgeschlossen
5040.12 Machbarkeitsstudie Schulrauplanung	Budgetkredit, 15.12.2021	50'000.00	14'398.20	35'601.80					0.00	35'601.80			35'601.80	offener Kreditbetrag wird eingesetzt für Planung Sanierung PSH Rickenbach
5040.16 Ausbuchtung Kindergarten	Sonderkredit, 12.12.2023	2'800'000.00							1'988'866.50	81'113.50				Realisierung 2024/2025
5040.17 Erweiterung Oberstufenakt/Festgestrukturen	Sonderkredit, 12.12.2023	3'500'000.00							1'480'604.24	2'019'395.76				Realisierung 2024-2025
5040.21 Sanierung Wärmeheizung Schulanlage	Sonderkredit, 20.05.2024	1'340'000.00							49'347.55	1'290'652.45				Realisierung 2025
5040.18 Spielplatzergänzung Pflifkon	Budgetkredit, 12.12.2023	60'000.00							0.00	60'000.00				Realisierung 2025
5040.19 Umstellung Beleuchtung SSH auf LED	Budgetkredit, 12.12.2023	200'000.00	701.80						110'701.80	89'298.20				Realisierung 2025 abgeschlossen
5040.20 Ersatz Lüftung KUBUS	Budgetkredit, 12.12.2023	50'000.00							44'434.65	110'701.80				Realisierung 2025 abgeschlossen
Bauwesen + Dienste														
5010.03 Verkehrserschliessmassnahmen	Budgetkredit, 10.12.2018	60'000.00	22'593.95	37'406.05					0.00	37'406.05				Realisierung 2025 abgeschlossen
5010.05 Sanierung Gemeindestrasse 1./2./3. Klasse - Etappe 2 (Sommerstrasse, Pflifkon)	Budgetkredit, 20.12.2020	400'000.00	78'293.70	321'706.30					228'089.10	93'617.20				Realisierung 2024 sowie Deckbeleg 2025
5010.06 Sanierung Gemeindestrasse 1./2./3. Klasse - Etappe 3 (Gräbkerstrasse, Pflifkon)	Budgetkredit, 15.12.2021	200'000.00	151'830.20	48'169.80					-3'7618.35	114'211.85				abgeschlossen
6370.02 Perimeter-Einfriederungen														
5010.12 Sanierung Gemeindestrasse 1./2./3. Klasse - Etappe 5 (Florenfweg)	Budgetkredit, 12.12.2023	330'000.00						310'000.00	128'467.43	201'532.57				Realisierung 2024 sowie Deckbeleg im 2026
5010.13 Sanierung Gemeindestrasse 1./2./3. Klasse - Etappe 5 (Moostrasse)	Sonderkredit, 12.12.2023	620'000.00							367'99.91	583'200.09				Realisierung 2025 sowie Deckbeleg im 2026
5010.14 Sanierung Gemeindestrasse 1./2./3. Klasse - Etappe 5 (Rössistrasse)	Budgetkredit, 12.12.2023	300'000.00							1'061.73	298'938.27				Realisierung 2026 (ev. 2025)
5010.15 Sanierung Gemeindestrasse 1./2./3. Kl. - Gweystrasse	Budgetkredit, 12.12.2023	120'000.00							17'594.35	102'405.65				Realisierung 2025 abgeschlossen
5010.16 Verlegung Gehweg u. Treppe Inderstrasse-Hofgasse	Budgetkredit, 12.12.2023	70'000.00							70'056.45	70'056.45				abgeschlossen
Umwelt, Sicherheit + Raumordnung														
5030.03 Leitungssanierungen Etappe 2 (Sommerstrasse, Pflifkon)	Sonderkredit, 15.12.2022	100'000.00	4'969.85	95'030.15					508'536.75	486'493.40				wird 2025 abgeschlossen
5030.04 Leitungssanierungen Etappe 3 (Gräbkerstrasse, Pflifkon)	Budgetkredit, 15.12.2021	300'000.00	218'646.50	81'353.50					205'25.90	239'172.40				abgeschlossen
5030.09 Leitungssanierungen Etappe 5 (Moostrasse/Florenfweg/Rössistrasse)	Sonderkredit, 12.12.2023	1'900'000.00							159'620.63	1'740'379.37				Realisierung 2024-2026
5030.10 Leitungssanierungen Gweystrasse	Budgetkredit, 12.12.2023	100'000.00							0.00	100'000.00				Realisierung 2025
5030.07 Kanalsäulen Zuvilshütanlage	Budgetkredit, 15.12.2022	120'000.00							25'278.40	94'721.60				wird 2025 abgeschlossen
5030.61 Kanalsäulensanierungen Diverse 2024	Budgetkredit, 12.12.2023	200'000.00							18'361.60	183'611.60				abgeschlossen
5620.04 Inv.-Beitrag RUB 528 Menziken	Budgetkredit, 20.12.2020	150'000.00							0.00	150'000.00				wird 2025 abgeschlossen
5020.02 Sanierung / Neugestaltung Mühelweiher	Budgetkredit, 12.12.2023	150'000.00							87'012.45	62'987.55				abgeschlossen
5290.02 Ortsplanungsrevision	BK, 10.12.18/15.12.12/12.12.23	290'000.00	263'919.48	-13'919.48					287'69.76	292'709.26				Gesamtrevision abgeschlossen
6390.61 Anschlussgebühren 2024								300'000.00						abgeschlossen
Schulwesen														
Finanzen + Volkswirtschaft														
TOTAL Ausgaben							5'440'592.21		52'18'448.57					
TOTAL Einnahmen							4'816'308.06		4'660'276.92					
Nettoinvestitionen 2024							5'440'592.21		52'18'448.57					
Total		14'390'000.00	755'353.68	1'855'348.12			5'440'592.21	5'440'592.21	52'18'448.57	8'194'755.31			221'441.84	8'194'755.91

Ergänzttes Budget Investitionsrechnung – Herleitung nach Aufgabenbereichen

Investitionsrechnung	Budget 2024 festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget 2024 ergänzt
	+	+	+	-	=
1 Politik, Verwaltung + Gesellschaft	-	-	-	-	-
2 Gesundheit + Soziales	-	-	-	-	-
3.1 Immobilien	7'950'000	115'602	-	-4'306'062	3'759'540
3.2 Bauwesen + Dienste	1'440'000	407'282	-	-1'317'100	530'182
3.3 Umwelt, Sicherheit + Raumordnung	2'390'000	1'332'464	-	-2'571'594	1'150'870
4 Schulwesen	-	-	-	-	-
5 Finanzen	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben (alle Aufgabenbereiche)	11'780'000	1'855'348	-	-8'194'756	5'440'592

Ergänzttes Budget Investitionsrechnung – Herleitung nach Sachgruppen

Investitionsrechnung	Budget 2024 festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget 2024 ergänzt
	+	+	+	-	=
50 Sachanlagen	11'740'000	1'719'268	-	-8'044'756	5'414'512
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	40'000	-13'919	-	-	26'081
54 Darlehen	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-	150'000	-	-150'000	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	11'780'000	1'855'348	-	-8'194'756	5'440'592

Jahresbericht 2024

Aufgabenbereiche / Leistungsaufträge pro Globalbudget mit Vergleich zum Budget 2024 und zur Rechnung 2023

Rickenbach
AFP 2024–2027

Ressort Präsidiales / Adrian Häfeli
Aufgabenbereich 1: Politik, Verwaltung + Gesellschaft

Politischer Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich «Politik, Verwaltung + Gesellschaft» umfasst die Leistungsgruppen **Legislative und Exekutive, Gemeindeverwaltung** sowie **Kultur, Sport, Tourismus, Industrie**.

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und dessen Entscheide korrekt umgesetzt werden. Die Legislative und die Exekutive sind für die zeit- und sachgerechte Beschlussfassung über die in der Gemeinde anfallenden Geschäfte verantwortlich.

Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung bieten einen effizienten und kundenfreundlichen Service.

Ein attraktives Dorfleben wird durch ein vielfältiges Kultur- und Vereinsangebot gefördert.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Trotz Eigenständigkeit arbeiten wir schon heute in vielen Bereichen mit unseren Nachbargemeinden und den entsprechenden Verbänden zusammen. Der Gemeinderat bringt die Interessen der Rickenbacher Bürgerinnen und Bürger aktiv in die jeweiligen Verbände ein.

Die Interessen der Rickenbacher Bürgerinnen und Bürger stehen im Zentrum der gemeinderätlichen Tätigkeit. Der Gemeinderat sucht daher den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern und weiteren Interessenvertretern.

Rickenbach betreibt ein aktives Ortsmarketing, um seine Attraktivität nach innen und aussen zu steigern. Zudem bietet Rickenbach ein ideales Lebens- und Arbeitsumfeld.

Die Gemeindeverwaltung zeichnet sich durch eine kundenfreundliche, effiziente, qualitativ hochstehende Arbeitsweise aus. Die Arbeitsabläufe werden im Hinblick auf zukünftige Ansprüche optimiert.

Kultur, Vereinswesen und Jugendangebote werden durch die Gemeinde unterstützt und gefördert. Die Gemeinde stellt eine zeitgemässe Infrastruktur zur Verfügung.

Lagebeurteilung

Rickenbach ist eine eigenständige Gemeinde mit gesunden Gemeindefinanzen. Dies konnte durch kostenbewusstes, vorausschauendes und visionäres Denken und Handeln erreicht werden. Die massgeblichen Senkungen des Steuerfusses und die Reduzierung der Verschuldung sind ein Resultat daraus.

Die Rickenbacher wollen auch weiterhin eine attraktive Gemeinde bleiben, und zwar in beiden Ortsteilen.

Ein funktionierendes Dorf- und Vereinsleben bildet die Voraussetzung dafür. Rickenbach will aber auch gegen aussen ausstrahlen und durch ein gezieltes Ortsmarketing sowie attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen Werbung in eigener Sache machen.

Rickenbach steht auch in den nächsten Jahren vor grossen Herausforderungen. Wir brauchen dazu die Unterstützung unserer Bürgerinnen und Bürger. Deshalb sind uns eine transparente Informationspolitik und der Einbezug der Bürgerinnen und Bürger wichtig. Dies gilt auch für den Dialog mit den entsprechenden Verbänden, in denen ebenfalls Projekte anstehen, die von Rickenbach mitfinanziert werden. Die Mitwirkung im Regionalen Entwicklungsträger (RET) Sursee-Mittelland soll die Interessenwahrung der Region und damit auch diejenige der Gemeinde Rickenbach unterstützen.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben	Eigenes Budget kann nur bedingt beeinflusst werden	Hoch	Dialog und aktives Mitarbeiten an Projekten Aktives Mitwirken im RET Kontakt Gemeindeverband und Kantonsparlament
Chance: Zukünftige Projekte finden die Zustimmung des Soveräns	Wenige bis keine Einsprachen oder Projektverzögerungen	Hoch	Transparente Informationspolitik Bürgernähe
Chance: Kundenfreundliche und effiziente Verwaltung	Gute Akzeptanz in der Bevölkerung, tiefe Verwaltungskosten	Mittel	Abläufe, Angebote hinterfragen und auf zukünftige Bedürfnisse ausrichten
Chance: Attraktivität der Gemeinde fördern	Zunahme der Bevölkerung, Auslastung der Infrastruktur	Mittel	Ortsmarketing, Kultur und Vereinsleben unterstützen und fördern Attraktive Gestaltung der beiden Dorfkerne beeinflussen Attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld bieten

Projekte (=> Investitionsrechnung, inkl. Kreditübertragungen)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Total			0	0	0	0

Massnahmen (=> Erfolgsrechnung)

	Periodizität	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Gemeinderatsklausur	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X
Stellenbeschreibungen, Abläufe, Kompetenzen überprüfen	Laufend	2021-2023 2025	JA	-	-	X
Austausch mit Nachbar-Gemeinderäten	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X
Umsetzung Informationskonzept Gemeinderat (Gemeinderatskolumne, Elefantenrunde, Informationsveranstaltungen)	Laufend	2024-2028	JA	X	JA	X
Überprüfung und ev. Ausbau der Angebote für Jugendliche	Einmalig	2024-2025	JA	X	JA	X
Ortsmarketing	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X
Unterstützung Vereine	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X
Neuzuzügerapero	Alle 2 Jahre	2025/27	JA	-	-	X
Jungbürgerfeier	Alle 2 Jahre	2024/26/28	-	X	JA	

Messgrößen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Stellenprozent der Gemeindeverwaltung	%	<= 950 %	930		920
Fluktuation bei der Gemeindeverwaltung	Anzahl	<= 1	1		0
Zustimmungsquote an Gemeindeversammlungen	%	100 %	100%		100%

Entwicklung der Finanzen

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Rickenbach	Rechnung 2023		ergänzt. Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Politik, Verwaltung + Gesellschaft	0.00		0.00		0.00		
Nettoinvestitionen		-					

Erfolgsrechnung nach Leistungsgruppen

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
Konto	Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
1	Politik, Verwaltung + Gesellschaft	2'785'242.70	1'823'527.99	3'007'816.00	1'839'153.00	3'106'520.69	1'916'248.41	
	Netto Aufwand		961'714.71		1'168'663.00		1'190'272.28	1.85
10	Legislative und Exekutive	341'404.03	227'480.71	421'508.00	289'660.00	424'636.47	292'504.71	
011000	Legislative	113'923.32		132'048.00	200.00	132'131.76		
	Netto Aufwand		113'923.32		131'848.00		132'131.76	0.22
012000	Exekutive	227'480.71	227'480.71	289'460.00	289'460.00	292'504.71	292'504.71	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
11	Gemeindeverwaltung	2'099'393.80	1'591'663.50	2'179'091.00	1'546'993.00	2'247'917.49	1'621'268.08	
020000	Gemeindeverwaltung	1'209'352.50	1'209'352.50	1'267'675.00	1'267'675.00	1'298'699.10	1'298'699.10	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
020220	Rechnungswesen	194'531.15	194'531.15	198'318.00	198'318.00	198'893.13	198'893.13	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
140000	Erbschaftswesen / Teilungswesen	103'851.59	21'265.05	118'140.00	16'000.00	118'984.57	38'573.40	
	Netto Aufwand		82'586.54		102'140.00		80'411.17	-21.27
141000	Einwohnerkontrolle	137'125.10		155'570.00		146'918.13		
	Netto Aufwand		137'125.10		155'570.00		146'918.13	-5.56
142000	Zivilstandsamt	18'782.30		22'800.00		18'848.50		
	Netto Aufwand		18'782.30		22'800.00		18'848.50	-17.33
147000	Bürgerrechtswesen	17'661.22	7'988.70	17'736.00	4'000.00	15'611.09	11'157.70	
	Netto Aufwand		9'672.52		13'736.00		4'453.39	-67.58
791000	Bauverwaltung	418'089.94	158'526.10	398'852.00	61'000.00	449'962.97	73'944.75	
	Netto Aufwand		259'563.84		337'852.00		376'018.22	11.30
12	Kultur, Sport, Tourismus, Industrie	344'444.87	4'383.78	407'217.00	2'500.00	433'966.73	2'475.62	
329000	Kultur	116'860.80		132'284.00		152'878.62		
	Netto Aufwand		116'860.80		132'284.00		152'878.62	15.57
332000	Massenmedien	107'324.97		115'609.00		119'848.68		
	Netto Aufwand		107'324.97		115'609.00		119'848.68	3.67
341000	Sport	68'617.47		71'302.00		71'132.38		
	Netto Aufwand		68'617.47		71'302.00		71'132.38	-0.24
840000	Tourismus	35'686.98	4'183.78	60'170.00	2'500.00	67'038.38	2'225.62	
	Netto Aufwand		31'503.20		57'670.00		64'812.76	12.39
850000	Industrie, Gewerbe, Handel	15'954.65	200.00	27'852.00		23'068.67	250.00	
	Netto Aufwand		15'754.65		27'852.00		22'818.67	-18.07

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
1	Politik, Verwaltung + Gesellschaft							
	Total	2'785'242.70	1'823'527.99	3'007'816.00	1'839'153.00	3'106'520.69	1'916'248.41	
	Netto Aufwand		961'714.71		1'168'663.00		1'190'272.28	1.85
30	Personalaufwand	1'145'425.50		1'238'100.00		1'284'624.94		3.76
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	370'263.87		378'900.00		429'232.51		13.28
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	24'100.60		24'200.00		24'100.55		-0.41
36	Transferaufwand	83'919.75		100'100.00		92'479.55		-7.61
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	1'161'532.98		1'266'516.00		1'276'083.14		0.76
42	Entgelte		231'553.88		110'700.00		166'768.94	50.65
46	Transferertrag		57'935.85				10'584.75	100.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		1'534'038.26		1'728'453.00		1'738'894.72	0.60

Erläuterungen zu den Finanzen des Aufgabenbereichs «Politik, Verwaltung + Gesellschaft»

Investitionsrechnung:

Keine Investitionen in diesem Aufgabenbereich.

Erfolgsrechnung:

Das Globalbudget des Aufgabenbereichs **«1 Politik, Verwaltung + Gesellschaft»** wurde nicht eingehalten (Nettomehraufwand von Fr. 21'609.28 im Vergleich zum Budget 2024). Die über Budget liegenden Aufwendungen bei den Beratungsdienstleistungen Dritter in der Bauverwaltung sind verantwortlich für die Nichteinhaltung des Globalbudgets. Im Vergleich zu 2023 erhöhte sich der Nettoaufwand des Aufgabenbereichs um rund Fr. 228'000.00 oder knapp 24 %. Die Gründe für diese Erhöhung werden nachfolgend erläutert.

Leistungsgruppe **«10 Legislative und Exekutive»**: Aufgrund der Erhöhung der Gemeinderatsentscheidungen nahm der gesamte Personalaufwand im Vergleich zum Vorjahr um knapp Fr. 70'000.00 zu.

Leistungsgruppe **«11 Gemeindeverwaltung»**: Der gesamte Personalaufwand der Gemeindeverwaltung lag mit Fr. 982'000.00 um Fr. 25'000.00 über Budget, weil die Anstellung einer Aushilfskraft nicht budgetiert worden war. Die schwierig budgetierbaren Beratungsdienstleistungen Dritter in der Bauverwaltung lagen rund Fr. 47'000.00 über Budget und weisen auf die unverändert hohe Bautätigkeit hin.

Der Aufwand der Leistungsgruppe **«12 Kultur, Sport, Tourismus, Industrie»** lag rund Fr. 20'000.00 über dem Budget und Fr. 36'000.00 über Vorjahr. Hauptgründe sind der nicht budgetierte Aufwand für die Jugendarbeit, höhere Ausgaben als erwartet für die Erweiterung der Grillstelle Stierenberg und höhere interne Umlagen.

Politischer Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich «Gesundheit + Soziales» umfasst die Leistungsgruppen **Kindes- und Erwachsenenschutz, Pflegefinanzierung** sowie **Soziale Wohlfahrt und Gesundheit**.

Gemäss § 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) zielt die Sozialhilfe darauf ab, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen der Hilfebedürftigkeit zu mindern und zu beseitigen sowie Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und berufliche Integration zu fördern. Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote zur Verfügung stehen.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde trägt den Herausforderungen der demografischen Entwicklung unserer Bevölkerung Rechnung und bietet bedürfnisgerechte Wohn- und Betreuungsformen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde.

Rickenbach bietet Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, etwa durch ein massgerechtes Angebot für die Kinderbetreuung.

Die Gemeinde hinterfragt Leistungen und Kosten im Sozialbereich jeweils kritisch und optimiert sie, um falsche Anreize zu verhindern.

Die Gemeinde hält für Integrationswillige ein unterstützendes Angebot bereit, etwa im Bereich frühe Sprachförderung.

Für Jugendliche schafft die Gemeinde Rahmenbedingungen für Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

Lagebeurteilung

Die Gemeinde verfügt über ein modernes und zeitgemässes Altersleitbild und hat sich im Sinne einer Vernetzung unter den Gemeinden dem regionalen Altersleitbild Sursee angeschlossen. Dabei werden grösstmögliche Selbstbestimmung und Selbstständigkeit in allen Lebenslagen des Alters angestrebt. Rickenbach unterstützt Projekte, die das Wohnen zu Hause möglichst lange gewährleisten, und erarbeitet im Gemeindeverbund der Region Sursee «Alter bewegt» Grundlagen für Hilfestellungen im Alter.

Für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie schafft die Gemeinde die nötigen Voraussetzungen und sie prüft ein adäquates Angebot für die Kinderbetreuung.

Im Sozialbereich beleuchtet die Gemeinde Leistungen und Kosten kritisch und optimiert sie. Dazu werden Bezüger/-innen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) enger kontrolliert und begleitet, Sozialmissbräuche werden unterbunden und Arbeitsprogramme innerhalb der Gemeinde gefördert.

Die Gemeinde bietet Integrationswilligen Hilfestellung, beispielsweise durch die Unterstützung von Sprachkursen, die Abgabe von Begrüssungsdossiers oder eine persönliche Beratung.

Rickenbach ist diversen Verbänden angeschlossen. Durch eine aktive Kommunikation unter den Gemeinden und die kritische Prüfung neuer Projekte und Anträge wird ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis angestrebt.

Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen für Jugendangebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Damit soll die Prävention von Jugendproblemen unterstützt werden. Bei Bedarf wird ein Jugendkonzept erstellt und umgesetzt, und es ist geplant, für die Jugendarbeit eine Teilzeitstelle einzurichten.

Rickenbach ist Verbandsgemeinde des «SEEBLICK, Haus für Pflege und Betreuung» in Sursee. Mit dem Neubau des Luzerner Kantonsspitals am Standort Schenkon ist zeitnah auch ein Neubau des SEEBLICK geplant. Dieser Prozess ist eng zu verfolgen und die weitere Anbindung ist zu prüfen.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Mehr Unterstützungsbedürftige, komplexere Fälle, Wiedereingliederung der WSH-Klientel ist infolge Krankheit, Suchtproblemen und mangelnder Ausbildung oft nicht möglich	Kostensteigerung in der WSH	Mittel	Sofortige Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen, wie dem Zentrum für Soziales (Zenso) und der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ); Enge Kontrolle und Begleitung von WSH-Klientel; Förderung von Arbeitsprogrammen in der Gemeinde
Chance: Rahmenbedingungen für bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Mehr Erwerbstätige zur Abfederung des Fachkräftemangels	Mittel	Prüfung eines adäquaten Angebots für die Kinderbetreuung
Risiko: Demografische Entwicklung	Kostensteigerung in der ambulanten und der stationären Pflege	Hoch	Unterstützung von Projekten, damit ältere Menschen möglichst lange zu Hause leben können; Erarbeitung von Grundlagen für Hilfestellungen im Alter
Chance: Jugendangebote zur Freizeitgestaltung	Prävention von Jugendproblemen und damit einhergehend weniger Aufwand und Kosten für die Lösung solcher Probleme	Mittel	Ggf. Erstellung und Umsetzung eines Jugendkonzepts; Schaffung einer Teilzeitstelle für Jugendarbeit

Projekte (=> Investitionsrechnung, inkl. Kreditübertragungen)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Rückzahlung Investitionsbeitrag SEEBLICK	Jährl. Rückzahlung	2024	-12'284	-12'284	-12'284	
Total			-12'284	-12'284	-12'284	0

Massnahmen (=> Erfolgsrechnung)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Umsetzung Altersleitbild	Einmalig	2024-2028	JA	X	JA	X
Kritische Prüfung von Anträgen der Gemeindeverbände	Laufend	2024-2028	JA	X	JA	X
Stationäre Pflegeangebote in der Planungsregion sicherstellen	Laufend	2021-2024	JA	X	JA	X
Strikte Kontrolle und Begleitung der WSH-Bezüger	Laufend	2024-2028	JA	X	JA	X
Unterbindung von Sozialmissbräuchen	Laufend	2024-2028	JA	X	JA	X

Messgrößen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Anteil WSH-Bezüger an Gesamtbevölkerung unter dem aktuellsten verfügbaren kantonalen Durchschnittswert	%	< 2,20 % (Kt. LU, 2022)	2.00%		1.35%

Entwicklung der Finanzen

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Rickenbach	Rechnung 2023		ergänzttes Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Gesundheit + Soziales		12'284.00		12'284.15		12'284.15	0.00
Nettoeinnahmen	12'284.00		12'284.15		12'284.15		
Rückzahlung Seeblick		12'284.00		12'284.15		12'284.15	

Erfolgsrechnung nach Leistungsgruppen

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
Konto	Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
2	Gesundheit + Soziales	5'429'866.47	172'767.45	5'664'771.00	121'900.00	5'714'933.85	168'531.74	
	Netto Aufwand		5'257'099.02		5'542'871.00		5'546'402.11	0.06
20	Kindes- und Erwachsenenschutz	305'521.37		358'713.00		307'287.98	4'508.45	
143000	Kindes- und Erwachsenenschutz Behörde	305'521.37		358'713.00		307'287.98	4'508.45	
	Netto Aufwand		305'521.37		358'713.00		302'779.53	-15.59
21	Pflegefinanzierung	1'037'627.04	501.70	892'943.00		1'084'320.02		
415000	Restfinanzierung Krankenpflege im Pflegeheim	612'142.93		433'197.00		531'998.06		
	Netto Aufwand		612'142.93		433'197.00		531'998.06	22.81
416000	Restfinanzierung Akut- und Übergangspflege	3'807.88		5'773.00		6'031.70		
	Netto Aufwand		3'807.88		5'773.00		6'031.70	4.48
418000	Kranken- und Pflegeheime, übriges			5'200.00		7'821.00		
	Netto Aufwand			5'200.00		5'200.00	7'821.00	50.40
425000	Restfinanzierung Langzeitpflege (ambulant)	378'328.60	501.70	413'773.00		500'265.25		
	Netto Aufwand		377'826.90		413'773.00		500'265.25	20.90
427000	Spitex (Gemeindebetriebe)	43'347.63		35'000.00		38'204.01		
	Netto Aufwand		43'347.63		35'000.00		38'204.01	9.15
22	Soziale Wohlfahrt und Gesundheit	4'086'718.06	172'265.75	4'413'115.00	121'900.00	4'323'325.85	164'023.29	
433000	Schulgesundheitsdienst	22'397.41		25'344.00		23'142.27		
	Netto Aufwand		22'397.41		25'344.00		23'142.27	-8.69
434000	Lebensmittelkontrolle		0.00	500.00		500.00		0.00
	Netto Aufwand		0.00				0.00	0.00
511000	Krankenversicherung	496'110.00	2'800.00	502'300.00	2'000.00	529'298.60	2'400.00	
	Netto Aufwand		493'310.00		500'300.00		526'898.60	5.32
523000	Invalidenheime	823'647.00				915'764.20		
	Netto Aufwand		823'647.00			915'764.20		100.00
531000	Alters- und Hinterlassenversicherung AHV	40'826.50	6'883.60	46'951.00	6'900.00	44'906.42	7'313.00	
	Netto Aufwand		33'942.90		40'051.00		37'593.42	-6.14
532000	Ergänzungsleistungen AHV/IV	1'766'877.68		1'824'373.00		1'791'886.40		
	Netto Aufwand		1'766'877.68		1'824'373.00		1'791'886.40	-1.78
535000	Leistungen an das Alter	2'395.00		17'900.00		9'839.08		
	Netto Aufwand		2'395.00		17'900.00		9'839.08	-45.03
541000	Familienzulagen	13'638.00		15'900.00		15'859.20		
	Netto Aufwand		13'638.00		15'900.00		15'859.20	-0.26
543000	Alimentenbevorschussung und -inkasso	81'147.25	76'631.05	95'000.00	60'000.00	61'460.80	43'033.37	
	Netto Aufw and		4'516.20		35'000.00		18'427.43	-47.35
544000	Jugendschutz	4'564.11	1'380.00	7'203.00		2'272.85		
	Netto Aufw and		3'184.11		7'203.00		2'272.85	-68.45
573000	Asylwesen	19'894.50		13'400.00		14'004.45		
	Netto Aufw and		19'894.50		13'400.00		14'004.45	4.51
575000	Sozialamt	815'220.61	84'571.10	1'864'244.00	52'500.00	914'891.58	111'276.92	
	Netto Aufwand		730'649.51		1'811'744.00		803'614.66	-55.64

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
2	Gesundheit + Soziales							
	Total	5'429'866.47	172'767.45	5'664'771.00	121'900.00	5'714'933.85	168'531.74	
	Netto Aufwand		5'257'099.02		5'542'871.00		5'546'402.11	0.06
30	Personalaufwand	4'761.25		3'900.00		5'148.60		32.02
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	57'372.70		78'900.00		56'697.84		-28.14
36	Transferaufwand	5'120'490.35		5'296'000.00		5'362'974.49		1.26
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	247'242.17		285'971.00		290'112.92		1.45
42	Entgelte		165'883.85		115'000.00		161'218.74	40.19
46	Transferertrag		6'883.60		6'900.00		7'313.00	5.99

Erläuterungen zu den Finanzen des Aufgabenbereichs «Gesundheit + Soziales»

Investitionsrechnung:

Die letzte jährliche Rückzahlung des Investitionsbeitrags SEEBLICK erfolgte im Januar 2024.

Erfolgsrechnung:

Das Globalbudget des Aufgabenbereichs «**2 Gesundheit und Soziales**» wurde knapp nicht eingehalten (Nettomehraufwand von Fr. 3'531.11 im Vergleich zum Budget 2024). Mit knapp Fr. 5,55 Mio. lag der Nettoaufwand des Aufgabenbereichs 5,5 % über Vorjahr.

In der Leistungsgruppe «**20 Kindes- und Erwachsenenschutz**» lag der Aufwand praktisch auf Vorjahresniveau und damit erfreulicherweise rund Fr. 50'000.00 unter Budget.

In der Leistungsgruppe «**21 Pflegefinanzierung**» resultierte ein Nettoaufwand von knapp Fr. 1,1 Mio. Dieser lag 21 % über Budget und 4,5 % über Vorjahr. Bei der Restfinanzierung der Krankenpflege im Pflegeheim führte eine hohe Zahl an Pflegefällen verbunden mit entsprechend hohen Kosten zu einer Budgetüberschreitung von knapp Fr. 100'000.00. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Restfinanzierung der ambulanten Langzeitpflege. Die Aufwendungen für diese Restfinanzierungen sind und bleiben schwierig zu budgetieren.

Die Leistungsgruppe «**22 Soziale Wohlfahrt und Gesundheit**» schliesst mit einem um circa Fr. 133'000.00 unter Budget liegenden Nettoaufwand ab. Im Vergleich zum Budget resultierten Minderaufwendungen bei den Ergänzungsleistungen AHV/IV, bei der Alimentenbevorschussung und bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Auf der Ertragsseite lagen die Alimentenrückerstattungen und vor allem die Rückerstattungen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe über Budget.

Rickenbach
AFP 2024–2027

Ressort Bau + Infrastruktur / Thomas Zettel
Aufgabenbereich 3.1: Immobilien

Politischer Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich «Immobilien» umfasst die Leistungsgruppen **Liegenschaften** sowie **Schulliegenschaften**.

Die Gemeinde verfügt über verschiedene Immobilien zur Erfüllung ihres Auftrags. Die zur Verfügung stehenden Immobilien sollen zweckmässig und modern sein sowie gut unterhalten werden. Anfallende Investitionen und notwendiger Unterhalt sind rechtzeitig zu planen und kostengerecht umzusetzen.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Wir streben die Optimierung der Gemeindeliegenschaften an und aktualisieren die Immobilienstrategie.

Wir wollen den Betriebsablauf der Gemeindeliegenschaften effizient gestalten und die Betriebskosten tief halten.

Lagebeurteilung

Mit den Erweiterungsbauten am Schulstandort Rickenbach wird der Raumbedarf abgedeckt. Es bestehen genügend Schul- und AVOR-Räume. Das Raumangebot für die ausserschulische Betreuung ist für eine steigende Nachfrage in den nächsten Jahren ausgelegt. Am Schulstandort Pfeffikon kann der Bedarf für die notwendigen Unterrichtsräume in den bestehenden Gebäuden realisiert werden. Dieser Bedarf wird durch den geplanten Umbau des Primarschulhauses Winkel langfristig abgedeckt.

Das Primarschulhaus Rickenbach weist für die nächsten Jahre Bedarf für einige Sanierungen auf. Dies sind Sanierungen an Gebäudehülle und Flachdach.

Das neue Energiegesetz legt den Standard für Immobilien der Gemeinden fest. Auf dem KUBUS und dem Kindergartengebäude wurden bereits Photovoltaikanlagen installiert. Auf dem Primarschulhaus Rickenbach und der Mehrzweckhalle Pfeffikon müssen diese Massnahmen noch umgesetzt werden, um den vorgegebenen Zielwert der erneuerbaren Energie zu erreichen.

Die Räumlichkeiten sind generell gut belegt und genutzt. Leerstehende Räume sollen, wenn möglich, vermietet werden.

Der ehemalige Kindergarten Florentini im Ortsteil Rickenbach dient als Pfadiheim, bis für dieses eine dauerhafte Lösung gefunden ist. Anschliessend soll das Grundstück für einen den Gemeindeinteressen dienenden Zweck veräussert werden.

Durch den Verkauf der Parzellen der Dorfzone im Ortsteil Pfeffikon ist ein öffentlicher Spiel- und Sportplatz weggefallen. Dem Bedürfnis nach einem Ersatz soll Rechnung getragen werden. Der öffentliche Spielplatz beim Schulhaus Angelusgasse ist veraltet und bietet zu wenig Spielmöglichkeiten.

Chancen-/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Nicht mehr gebrauchte Liegenschaften können verkauft werden	Ausserordentliche Einnahmen	Mittel	Kaufangebote und Kaufinteressen aktiv verfolgen
Chance: Umsetzung des Energiegesetzes kann mit Aus- Umbau erfolgen	Komplettsanierung	Hoch	Bedarfs- und Projektdefinition erstellen sowie Massnahmen planen und umsetzen

Projekte (=> Investitionsrechnung, inkl. Kreditübertragungen)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Schulhäuser: Umbauten 2022-2024	Erledigt	2022-2024	0	80'000	87'150	
Machbarkeitsstudie Schulraumplanung	In Arbeit	2022-2025	0	30'000	0	35'000
Projektierungskredit Schulraumerweiterung	Erledigt	2023	149'608	-	-	-
Umbau ehem. KIGA Pfeffikon, Winkelstr. 1	Erledigt	2023	190'938	-	-	-
Anschaffungen Ausstatt. Provisorium	Erledigt	2023	90'879	-	-	-
Umst. Beleuchtung Turn- und MZ-Hallen auf LED	Erledigt	2023	76'567	-	-	-
Aufstockung Kindergarten	In Arbeit	2023-2025		2'800'000	1'988'887	300'000
Anbau Sekundarschulhaus Kubus	In Arbeit	2023-2025		1'750'000	1'480'604	1'500'000
Sanierung Wärmeerzeugung Schulanlage	In Arbeit	2024-2025		100'000	49'348	1'240'000
Spielplatzergänzung Pfeffikon	Planung	2024-2025		60'000	0	90'000
Umstellung Beleuchtung SSH auf LED	In Arbeit	2024	702	200'000	110'000	
Ersatz Liftsteuerung Kubus	Erledigt	2024		50'000	44'435	
Unterflurcontainer beim Gemeindehaus	Planung	2025				40'000
Neuer Spiel- und Sport- rasen Pfeffikon	Planung	2024-2025				90'000
Ersatz Steuerung / Beschallung KUBUS / Grüne Halle	Planung	2025				30'000
Gesamtsanierung und Umbau PSH Winkel, Pfeffikon	Planung	2025				985'000
Sanierung Ausseneingang zu Basisstufe Pfeffikon	Planung	2025				
Kauf Schulcontainer	Planung	2025				150'000
PSH Rickenbach: Sanierung Innen und ausssen, PV	Noch nicht gestartet	2027				
Total			508'694	5'070'000	3'760'422	4'460'000

Massnahmen (=> Erfolgsrechnung)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Überprüfung Nutzung / Belegung Räume	Alle 4 Jahre	2026	-	-	-	-
Ermittlung der Energiebilanz der gemeindeeigenen Immobilien	Einmalig	2022-2025	NEIN	X	NEIN	X
Laufender Liegenschaftsunterhalt	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X

Messgrössen

Keine Messgrössen in diesem Aufgabenbereich

Entwicklung der Finanzen

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Rickenbach	Rechnung 2023		ergänzt. Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Immobilien	508'693.45		3'759'540.09		3'760'422.44		
Nettoinvestitionen		508'693.45		3'759'540.09		3'760'422.44	
Projektierungskredit Schulraumerweiterung	149'608.30						
Umbau ehem. Kindergarten Winkelstrasse, Pfeffikon 2023	190'937.60						
Anschaffungen Ausstattungen Provisorium	90'878.75						
Umstellung Beleuchtung Turn- und MZ-Hallen auf LED	76'567.00						
Machbarkeitsstudie Schulraumplanung			0.00		0.00		-100.00
Umbauen Primarschulhaus Rickenbach 2022-2024			80'000.00		87'149.50		8.94
Aufstockung Kindergarten			1'988'886.50		1'988'886.50		0.00
Erweiterung Oberstufenstrakt/Tagessstrukturen			1'480'604.24		1'480'604.24		0.00
Sanierung Wärmeerzeugung Schulanlage			49'347.55		49'347.55		0.00
Spielplatzergänzung Pfeffikon			0.00		0.00		-100.00
Umstellung Beleuchtung SSH auf LED	701.80		110'701.80		110'000.00		-0.63
Ersatz Liftsteuerung KUBUS			50'000.00		44'434.65		-11.13

Erfolgsrechnung nach Leistungsgruppen

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
Konto	Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3.1	Immobilien	1'692'482.58	1'637'515.18	1'751'331.00	1'704'300.00	1'815'524.67	1'749'229.18	
	Netto Aufwand		54'967.40		47'031.00		66'295.49	40.96
3.10	Liegenschaften	274'277.25	219'309.85	260'431.00	213'400.00	293'498.62	227'203.13	
029000	Gemeindehaus	171'467.10	171'467.10	150'500.00	150'500.00	140'443.05	140'443.05	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
029020	Gweyhhus Rickenbach	39'656.79	39'656.79	49'300.00	49'300.00	53'813.09	53'813.09	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
029060	Ehem. Gemeindekanzlei Pfeffikon	8'185.96	8'185.96	13'600.00	13'600.00	32'946.99	32'946.99	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
161000	Schiesswesen	4'090.31		5'237.00		4'862.87		
	Netto Aufwand		4'090.31		5'237.00		4'862.87	-7.14
342000	Öffentliche Anlagen	50'877.09		41'794.00		61'432.62		
	Netto Aufwand		50'877.09		41'794.00		61'432.62	46.99
3.11	Schulliegenschaften	1'418'205.33	1'418'205.33	1'490'900.00	1'490'900.00	1'522'026.05	1'522'026.05	
029050	PSH Winkelstrasse Pfeffikon	44'868.82	44'868.82	42'900.00	42'900.00	84'317.73	84'317.73	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
217000	Schulliegenschaften	440'382.38	440'382.38	445'900.00	445'900.00	503'258.13	503'258.13	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
217010	Oberstufenschulhaus / KUBUS Rickenbach	337'148.50	337'148.50	371'600.00	371'600.00	318'565.42	318'565.42	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
217020	Primarschulhaus Rickenbach	123'834.50	123'834.50	150'900.00	150'900.00	133'235.70	133'235.70	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
217030	Kindergarten Rickenbach	278'164.40	278'164.40	307'200.00	307'200.00	281'879.15	281'879.15	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
217050	PSH Angelusgasse, Pfeffikon	141'211.84	141'211.84	128'100.00	128'100.00	155'414.58	155'414.58	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
217060	Mehrzweckgebäude Pfeffikon	52'594.89	52'594.89	44'300.00	44'300.00	45'355.34	45'355.34	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3.1	Immobilien							
	Total	1'692'482.58	1'637'515.18	1'751'331.00	1'704'300.00	1'815'524.67	1'749'229.18	
	Netto Aufwand		54'967.40		47'031.00		66'295.49	40.96
30	Personalaufwand	423'475.10		399'400.00		455'649.89		14.08
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	407'870.38		454'300.00		458'908.94		1.01
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	556'220.25		603'100.00		596'885.25		-1.03
36	Transferaufwand	1475.00		1500.00		1475.00		-1.67
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	303'441.85		293'031.00		302'605.59		3.27
42	Entgelte		51807.10		33'600.00		35'835.95	6.65
44	Finanzertrag		1250.00		3'000.00		3'000.00	0.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		1584'458.08		1667'700.00		1710'393.23	2.56

Erläuterungen zu den Finanzen des Aufgabenbereichs «Immobilien»

Investitionsrechnung:

Zwei der acht Budgetkredite konnten abgeschlossen werden. Der Kredit «Schule Umbauten PSH Rickenbach 2022–2024» wurde 2024 für die Vergrößerung des Schulzimmers für das Textile Gestalten sowie für den Einbau einer Toilette beim Spielplatz verwendet. Es resultierte eine Kreditüberschreitung von rund Fr. 7'000.00, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegt. Der Ersatz der Liftsteuerung im KUBUS kostete rund Fr. 44'000.00. Der Kredit von Fr. 50'000.00 musste folglich nicht voll beansprucht werden. Die Kredite für die Aufstockung des Kindergartens und die Erweiterung Oberstufentrakt/Tagesstrukturen wurden 2024 mit circa Fr. 3,5 Mio. beansprucht. Noch nicht beanspruchte Tranchen von drei Sonder- und drei Budgetkrediten im Umfang von rund Fr. 4,3 Mio. wurden aufs Jahr 2025 übertragen. Die entsprechenden Bauvorhaben sollen im Jahr 2025 vollendet und die zugehörigen Kredite abgeschlossen werden.

Erfolgsrechnung:

Das Globalbudget des Aufgabenbereichs «**3.1 Immobilien**» wurde nicht eingehalten (Nettomehraufwand von Fr. 19'264.49 im Vergleich zum Budget 2024). Die über Budget liegenden Aufwendungen bei den öffentlichen Anlagen sind verantwortlich für die Nichteinhaltung des Globalbudgets Immobilien. Insgesamt wurden in diversen Liegenschaften wiederum verschiedene Neuanschaffungen sowie Ersatz- und Erneuerungsmassnahmen im Gesamtbetrag von rund Fr. 95'000.00 getätigt.

Leistungsgruppe «**3.10 Liegenschaften**»: Der Aufwand lag in dieser Leistungsgruppe Fr. 33'000.00 über Budget wegen der nicht budgetierten Erneuerung des Jugendlokals Rogeli und dessen Zugang in Pfeffikon. Der effektive Arbeitsaufwand für diese Anlagen lag 2024 deutlich über Budget.

Leistungsgruppe «**3.11 Schulliegenschaften**»: Der Aufwand in dieser Leistungsgruppe lag rund Fr. 57'000.00 über Budget. Höhere Aufwendungen als budgetiert fielen bei der Gestaltung des Pausenplatzes beim Schulhaus Winkelstrasse, wegen der Anschaffung nicht budgetierter Reinigungsgeräte und infolge höherer Abschreibungen an. Eine notwendige Pensenerhöhung im Reinigungsdienst führte zu über dem Budget liegenden Lohnaufwendungen.

Rickenbach
AFP 2024-27

Ressort Bau + Infrastruktur / Thomas Zettel
Aufgabenbereich 3.2: Bauwesen + Dienste

Politischer Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich «Bauwesen + Dienste» umfasst die Leistungsgruppen **Verkehr** und **Bestattungswesen**.

Der Verkehr und dessen sicherer und störungsfreier Betrieb nehmen in der Gemeinde eine wichtige

Rolle ein. Die zur Verfügung stehenden Verkehrswege sind durch ständige Kontrolle und notwendigen Unterhalt auf einem guten und betriebssicheren Stand zu halten. Die Gemeinde sorgt für eine angemessene Versorgung durch den öffentlichen Verkehr.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Der Masterplan Strassenprojekte 2022–2030 für die Sanierung der Gemeindestrassen, die zumeist der Perimeterpflicht unterliegen, ist weiter umzusetzen.

Im Baubewilligungsverfahren streben wir optimale, kundenfreundliche Abläufe an.

Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird beibehalten.

Das Bestattungswesen ist zu überprüfen und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Lagebeurteilung

Die Gemeindestrassen 1. Klasse sind grossmehrheitlich saniert. Diejenigen der 2. und 3. Klasse werden gemäss Masterplan saniert. In den letzten Jahren konnte dieser Masterplan pro Jahr summenmässig eingehalten werden. Die Priorisierung wird mit Einbezug der Werke und der bevorstehenden Bauprojekte von Wohnbauten marginal angepasst.

Die Baugesuche werden auf dem Bauamt rasch abgewickelt. Die Dauer des Bewilligungsverfahrens wird aber durch die Prüfung der Baugesuche bei den kantonalen Dienststellen und der externen Prüfstelle stark beeinflusst. Hier sind Optimierungen ständig anzustreben.

Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr entspricht heute den Bedürfnissen der Bevölkerung. Das Konzept «Bus 2040» berücksichtigt die ländlichen Gemeinden zu wenig. Rickenbach muss sich aktiv für die Anliegen der Landgemeinden einsetzen.

Durch die heutige Bestattungspraxis haben wir auf den Friedhöfen eine Überkapazität. Die bauliche Substanz des Friedhofes Rickenbach weist Sanierungsbedarf auf. Des Weiteren ist zu prüfen, welche Bestattungsarten/Gräberarten dem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance Strassen: Durch zeitgerechte Sanierungen können Kosten tief gehalten werden	Tiefere Unterhaltskosten	Hoch	Umsetzen Masterplan Perimeter/Restkostenverteiler festlegen
Risiko Strassen: Einsparungen, da komplexe Abhängigkeiten	Projekte werden verzögert, negative Kostenfolgen durch grössere Etappierungen oder höhere Planungskosten	Hoch	Transparent und frühzeitig informieren
Chance Bauamt: Projekte können realisiert werden und tragen zur Entwicklung der Gemeinde bei	Bauamt als Bauermöglicher und nicht als Bauverhinderer	Hoch	Kostenstrukturen transparent erarbeiten und Bauherrschaft aktiv informieren
Risiko Bauamt: Abhängigkeit von externer Prüfstelle und vom Kanton	Bewilligungsverfahren zieht sich in die Länge	Hoch	Jahresgespräche mit externer Prüfstelle / Ablaufoptimierungen
Chance: Optimale Arbeitsabläufe durch verbesserte Infrastruktur	Weniger Überstunden beim Werkdienst	Hoch/Mittel	Umsetzung überprüfen
Risiko: Neuorganisation Winterdienst durch neue Infrastruktur (Kommunalfahrzeug) und Kündigung durch «Dritträumer»	«Dienstleistungsgrad» kann vereinzelt sinken	Hoch	Winterdienstpläne überarbeiten
Chancen Bestattungswesen: Sanierung für Anpassungen an heutige Bedürfnisse nutzen. Aufwertung des Friedhofes Rickenbach	Ort der Begegnung entsteht	Mittel	Konzept erarbeiten mit Einbezug Interessengruppen, Bevölkerung Sanierungsplanung erstellen

Projekte (=> Investitionsrechnung, inkl. Kreditübertragungen)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Verkehrssicherungsm.	In Arbeit	2019-2024	4'591	30'000	0	30'000
Sanierung Sonnmattstrasse, Pfeffikon	In Arbeit	2023-2025	31'724	320'000	228'089	50'000
Sanierung Gräbcker- strasse, Pfeffikon	Erledigt	2023-2024	123'757	0	-37'618	
Sanierung Hof/Domini- kusweg, Rickenbach	Erledigt	2023	227'577		-	
Sanierung Moosmattstr., Florentiniweg, Rössli- strasse - Planung	Erledigt	2023	1'569		-	
Sanierung Florentiniweg	In Arbeit	2023-2026		330'000	128'467	
Sanierung Moosmattstrasse	Planung	2023-2026		300'000	36'800	560'000
Sanierung Gweystrasse	Planung	2023-2024		120'000	17'594	100'000
Sanierung Dorf-/Zopf- und Teil der Hinterdorf- strasse, Pfeffikon	Planung	2024-2026				550'000
Sanierung Löwenstrasse Pfeffikon	Planung	2024-2026				180'000
Verlegung Gehweg und Treppe Joderstrasse/ Hofgasse	Erledigt	2023-2024		70'000	70'056	
Sanierung Friedhofgebäude	Planung	2025				40'000
LED-Beleuchtung	Erledigt	2023	158'558		-	
Sanierung Kirchweg	Planung	2025-2027				
Perimeter-Einford.	In Arbeit	2024-2027	-120'206	-310'000	-74'042	-310'000
Total			427'569	860'000	370'409	1'200'000

Massnahmen (=> Erfolgsrechnung)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Flickarbeiten Strassen	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X
Baubewilligungen: Transparente Kosten- strukturen	Einmalig	2024-2025	NEIN	X	NEIN	X
Aktualisierung Fried- hofreglement	Einmalig	2025		X	NEIN	X

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Baugesuchsdauer	Anz. Tage	< 75	NEIN		NEIN
Strassenunterhalts- kosten	% zu VJ	-10 %	JA		NEIN
Einsprachen Perimeter- verfahren	Anzahl/ Verfahren	< 2	1		0

Entwicklung der Finanzen

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Rickenbach	Rechnung 2023		ergänzt Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Bauwesen + Dienste	547'775.78	120'206.00	530'182.32	310'000.00	444'450.62	74'042.00	
Nettoinvestitionen		427'569.78		220'182.32		370'408.62	
Sanierung Gemeindestrassen 1./2./3. Klasse 2. Etappe - Sonnmatstrasse	31'723.55		228'089.10		228'089.10		0.00
Sanierung Gemeindestrassen 1./2./3. Klasse 3. Etappe - Gräbakerstrasse	123'756.60		48'169.80		-37'618.35		-178.10
Perimeteinforderungen (Gräbakerstrasse, Pfeffikon)				310'000.00		74'042.00	-76.12
Sanierung Gemeindestrassen 1./2./3. Klasse 4. Etappe - Hof/Dominikusweg	227'577.25						
Perimeteinforderungen (Hof/Dominikusweg, Rickenbach)		120'206.00					
Sanierung Gemeindestrassen 1./2./3. Klasse 5. Etappe - Moosmattstr./Florentiniweg/Rösslistr. (Planung)	1'569.18						
LED-Beleuchtung	158'557.95						
Sanierung Gemeindestrassen 1./2./3. Klasse 5. Etappe - Florentiniweg	4'591.25		0.00		0.00		0.00
			128'467.43		128'467.43		0.00
Sanierung Gemeindestrassen 1./2./3. Klasse 5. Etappe - Moosmattstrasse			36'799.91		36'799.91		0.00
Sanierung Gemeindestrassen 1./2./3. Klasse 5. Etappe - Rösslistrasse			1'061.73		1'061.73		0.00
Sanierung Gemeindestrassen 1./2./3. Klasse - Gweystrasse			17'594.35		17'594.35		0.00
Verlegung Gehweg und Treppe Joderstrasse-Hofgasse			70'000.00		70'056.45		0.08

Erfolgsrechnung nach Leistungsgruppen

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
Konto	Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3.2	Bauwesen + Dienste	1'094'374.07	76'370.80	1'243'275.00	34'600.00	1'168'173.74	107'755.65	
	Netto Aufwand		1'018'003.27		1'208'675.00		1'060'418.09	-12.27
3.20	Verkehr	1'048'025.42	58'432.35	1'176'053.00	22'600.00	1'114'895.61	93'905.65	
615000	Gemeindestrassen	748'159.27	32'414.35	900'516.00	22'600.00	841'464.89	59'357.65	
	Netto Aufwand		715'744.92		877'916.00		782'107.24	-10.91
622000	Regionalverkehr	299'866.15	26'018.00	275'537.00		273'430.72	34'548.00	
	Netto Aufwand		273'848.15		275'537.00		238'882.72	-13.30
3.21	Bestattungswesen	46'348.65	17'938.45	67'222.00	12'000.00	53'278.13	13'850.00	
771000	Bestattungswesen	46'348.65	17'938.45	67'222.00	12'000.00	53'278.13	13'850.00	
	Netto Aufwand		28'410.20		55'222.00		39'428.13	-28.60

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3.2	Bauwesen + Dienste	1'094'374.07	76'370.80	1'243'275.00	34'600.00	1'168'173.74	107'755.65	
	Netto Aufwand		1'018'003.27		1'208'675.00		1'060'418.09	-12.27
30	Personalaufwand	113'021.95		137'400.00		118'542.82		-13.72
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	243'296.47		302'000.00		247'364.66		-18.09
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	211'267.05		249'600.00		228'898.25		-8.29
36	Transferaufwand	328'005.80		350'600.00		359'669.60		2.59
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	198'782.80		203'675.00		213'698.41		4.92
42	Entgelte		76'370.80		34'600.00		103'335.65	198.66
44	Finanzertrag						4'420.00	100.00

Erläuterungen zu den Finanzen des Aufgabenbereichs «Bauwesen + Dienste»

Investitionsrechnung:

2024 konnte die Sanierung der Gräbakerstrasse in Pfeffikon mit deutlich unter den Erwartungen liegenden Kosten abgeschlossen und die dafür fälligen Perimeterbeiträge von rund Fr. 74'000.00 in Rechnung gestellt werden. Zudem konnte die Verlegung des Gehwegs und der Treppe von der Joderstrasse zur Hofgasse realisiert werden. Die noch nicht beanspruchten Tranchen der fünf Kredite für

die Sanierung verschiedener Strassen (Sonnmattstrasse, Florentiniweg, Moosmatt-, Rössli- und Gweystrasse) im Umfang von knapp Fr. 1,3 Mio. wurden aufs Jahr 2025 übertragen.

Erfolgsrechnung:

Das Globalbudget des Aufgabenbereichs **«3.2 Bauwesen + Dienste»** wurde eingehalten (Nettominderaufwand von Fr. 148'256.91 im Vergleich zum Budget 2024). Im Vergleich zu 2023 stieg der Nettoaufwand des Aufgabenbereichs um rund Fr. 42'000.00 oder 4,2 %.

In der Leistungsgruppe **«3.20 Verkehr»** lag der Nettoaufwand ca. Fr. 132'000.00 unter Budget. Diverse Budgetunterschreitungen (u. a. bei Streusalz, Signalisationen, Verzicht auf Anschaffung eines Schneepflugs) waren neben einer nicht erwarteten Rückerstattung der Verkehrsbetriebe Luzern die Hauptgründe.

Der Nettoaufwand in der Leistungsgruppe **«3.21 Bestattungswesen»** lag rund Fr. 16'000.00 unter Vorjahr dank tieferen Lohnaufwendungen und niedrigeren Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter.

Rickenbach Ressort Bau + Infrastruktur / Thomas Zettel **AFP 2024–2027 Aufgabenbereich 3.3: Umwelt, Sicherheit + Raumordnung**

Politischer Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich «Umwelt, Sicherheit + Raumordnung» umfasst die Leistungsgruppen **Sicherheit, Entsorgung und Umweltschutz** sowie **Raumordnung**.

Die Gemeinde übernimmt Teile der Grundversorgung der öffentlichen Sicherheit wie Feuerwehr und Zivilschutz. Die Ausführung dieser Aufgaben kann auch durch gemeindeübergreifende Organisationen und Zweckverbände übernommen werden.

Die Entsorgung und das Recycling der Abfälle sind kosten- und umweltgerecht, effizient und kundenfreundlich zu organisieren.

Die Gebühren dafür sollen verursachergerecht angesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben (Richtplan, Planungs- und Baugesetz) bilden Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement der Gemeinde die rechtliche Basis für die bauliche Entwicklung der Gemeinde.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Rickenbach bietet lebenswerte öffentliche Räume.

Die Rickenbacher Bevölkerung kann sich sicher fühlen.

Die Wasserversorgung von Rickenbach ist qualitativ und quantitativ sichergestellt.

Wir setzen uns für die Sicherheit der Bevölkerung ein und erarbeiten ein neues Modell für den Bevölkerungsschutz.

Lagebeurteilung

Rickenbach hat verschiedene Orte, die für Begegnungen geeignet sind und auch heute von der Bevölkerung zum Teil entsprechend genutzt werden. Jedoch haben viele Orte einen «eher kahlen» Charakter.

Die Feuerwehr Michelsamt wie auch die Feuerwehr Oberwynental benötigen neue, grössere und der Zeit angepasste Räumlichkeiten. Das Feuerwehrlokal der Feuerwehr Michelsamt ist Bestandteil des Bauprojekts der neuen Dreifachturnhalle in Beromünster. Das Lokal der Feuerwehr Oberwynental soll im Gebiet Bromen in der Gemeinde Reinach in den nächsten Jahren realisiert werden.

Das Reglement für Bevölkerungsschutz und Gemeindeführungsstab liegt im Entwurf vor. Es wird eine Zusammenarbeit im Michelsamt angestrebt, um Synergien zu nutzen und eine professionellere Organisation zu gewährleisten.

Die Wasserversorgung ist aktuell in allen Ortsteilen gewährleistet. Ein zunehmender Verbrauch muss mit neuen Quellen abgedeckt werden. Die Chlorothalonil-Werte im Gebiet der Wasserversorgung Rickenbach liegen über dem Grenzwert. Eine mittelfristige Lösung wird angestrebt.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance Ortsplanung: Entwicklung der Gemeinde, Zonenplan den neuen Gegebenheiten anpassen, einheitliches BZR in beiden Ortsteilen	Gute Weiterentwicklung der Gemeinde	Hoch	Weiterführung der Arbeiten und Abschluss der Gesamtrevision
Chance Bevölkerungsschutz: Klare Organisation und Struktur	Gewährleistung der Sicherheit im Ereignisfall	Mittel	Die heutige Organisation des Bevölkerungsschutzes auf Gemeindeebene ist den neuen Vorgaben anzupassen
Chance: Energiegesetz verbessert Energiebilanz der Gemeinde	«Wir sind grünen»	Mittel	Grundlagen erarbeiten, Umsetzung planen
Risiko: Das Energiegesetz findet schlechte Akzeptanz bei der Bevölkerung	«Wir sind nur hellgrün»	Mittel	Einbezug Bevölkerung Kommunikationskonzept
Risiko: Neue Feuerwehrmagazine führen zu viel höheren Kosten	Die Ersatzabgaben reichen nicht aus, um die laufenden Kosten zu tragen	Mittel	Aktive Einflussnahme bei Bauprojekten. Überprüfung der Zugehörigkeit in zwei Feuerwehrverbänden
Chancen öffentlicher Raum: Durch Aufwertung bessere Lebensqualität	Belebte Dorfkerne, besseres Klima	Mittel	Masterplan erstellen, welche Orte sind mit welcher Massnahme geeignet
Risiko Wasserversorgung: Gesetzliche Vorschriften führen dazu, dass das Wasser der Wasserversorgung Rickenbach nicht mehr genutzt werden darf	Ein Zusammenschluss mit anderen Versorgungsregionen ist unumgänglich	Hoch	Alternativen prüfen, Austausch mit Wasserversorgung Rickenbach intensivieren und Massnahmen unterstützen

Projekte (=> Investitionsrechnung, inkl. Kreditübertragungen)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Leitungssanierungen Sonnmattstrasse	In Arbeit	2023-2025	689	1'000'000	508'537	50'000
Leitungssanierungen Gräbackerstrasse	Erledigt	2023	218'647	0	20'526	
Leitungssanierungen Hof/Dominikusweg	Erledigt	2023	24'044			
Leitungssanierungen Moosmattstr., Florentiniweg, Rössli- strasse - Planung	Erledigt	2023	37'649			
Leitungssanierungen Moosmattstr., Florentiniweg, Rösslistrasse	In Arbeit	2023-2026		450'000	159'621	1'200'000
Leitungssanierung Gweystrasse	Planung	2023-2025		100'000	0	100'000
Leitungssanierung Dorf- /Zopf-, Löwen-, Hinterdorfstrasse, Pfeffikon	Planung	2025				400'000
Kanalisationsanie- rungen, diverse	Planung	2024-2028	80'972	200'000	183'812	200'000
Kanalisation Zivilschutzanlage Stöcken	In Arbeit	2024		120'000	25'278	
Kanalisationsverle- gungen Gemeinde - anteil	Planung					300'000
Ersatz Pumpwerk Stierenbergallee und Pumpleitung	Erledigt	2023	198'510			
Investitionsbeitrag RÜB 528 Menziken	In Arbeit	2021-2024		150'000	0	150'000
Sanierung/Neugestal- tung Mühleweiher, Pfeffikon	Erledigt	2024		150'000	87'012	
Ortsplanungsrevision	Erledigt	2019-2024	31'357	40'000	28'790	10'000
Anschlussgebühren	Planung	2022-2026	-352'097	-300'000	-471'844	-300'000
Total			239'771	1'910'000	541'732	2'110'000

Massnahmen (=> Erfolgsrechnung)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Organisation Bevölkerungsschutz an neue Vorgaben anpassen	Einmalig	2024-2025	NEIN	X	NEIN	X
Leitungsspülung gem. Spülplan	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X
Raumplanung: Rückzonungen	Einmalig	2019-2025	JA	X	JA	X
Erarbeitung des Rickenbacher Energieleitbilds	Einmalig	2024-2025	NEIN	X	NEIN	X

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Einwohnerzahl	% zu VJ	1.25 %	2.69%		4.77%

Entwicklung der Finanzen

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Rickenbach	Rechnung 2023		ergänzt. Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Umwelt, Sicherheit + Raumordnung	591'867.52	352'097.00	1'150'869.80	300'000.00	1'013'575.51	471'843.90	
Nettoinvestitionen		239'770.52		850'869.80		541'731.61	
Übrige Tiefbauten SF Abwasser - Sonnmatstrasse, Pfeffikon	688.95		508'536.75		508'536.75		0.00
Übrige Tiefbauten SF Abwasser - Hof/Dominikusweg, Rickenbach	24'044.25						
Ersatz Pumpwerk Stierenbergallee und Pumpleitung	198'509.70						
Übrige Tiefbauten SF Abwasser - Gräbakerstrasse, Pfeffikon	218'646.50		81'353.50		20'525.90		-74.77
Übrige Tiefbauten SF Abwasser - Moosmatstrasse/Florentinweg/Rösslistrasse	37'649.27		159'620.63		159'620.63		0.00
Übrige Tiefbauten SF Abwasser - Gweystrasse			0.00		0.00		0.00
Kanalisation Zivilschutzanlage			25'278.40		25'278.40		0.00
Übrige Tiefbauten SF Abwasser - Leitungsanierungen	80'971.50		200'000.00		183'811.60		-8.09
Sanierung / Neugestaltung Mühleweier			150'000.00		87'012.45		-41.99
Investitionsbeitrag RÜB 528 Menziken			0.00		0.00		0.00
Anschlussgebühren SF Abwasser		352'097.00		300'000.00		471'843.90	57.28
Ortsplanungsrevision	31'357.35		26'080.52		28'789.78		10.39

Erfolgsrechnung nach Leistungsgruppen

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
Konto	Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3.3	Umwelt, Sicherheit + Raumordnung	1'488'297.08	1'258'704.40	1'663'569.00	1'399'025.00	1'645'348.78	1'406'050.28	
	Netto Aufwand		229'592.68		264'544.00		239'298.50	-9.54
3.22	Sicherheit	264'653.54	215'906.85	240'740.00	184'629.00	289'459.76	236'617.60	
150000	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	215'019.75	215'019.75	184'129.00	184'129.00	236'404.70	236'404.70	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
162000	Zivilschutz	49'633.79	887.10	56'611.00	500.00	53'055.06	212.90	
	Netto Aufwand		48'746.69		56'111.00		52'842.16	-5.83
3.24	Entsorgung und Umweltschutz	1'133'072.50	1'042'797.55	1'298'823.00	1'214'396.00	1'252'313.09	1'169'432.68	
720000	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	864'022.85	864'022.85	1'040'496.00	1'040'496.00	963'432.29	963'432.29	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
730000	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	140'624.65	140'624.65	132'900.00	132'900.00	169'472.89	169'472.89	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
741000	Gewässer	54'848.11		47'293.00		45'381.54		
	Netto Aufwand		54'848.11		47'293.00		45'381.54	-4.04
750000	Arten- und Landschaftsschutz	5'459.83		4'690.00		5'477.05		
	Netto Aufwand		5'459.83		4'690.00		5'477.05	16.78
769000	Übriger Umweltschutz	68'117.06	38'150.05	73'444.00	41'000.00	68'549.32	36'527.50	
	Netto Aufwand		29'967.01		32'444.00		32'021.82	-1.30
3.25	Raumordnung	90'571.04		124'006.00		103'575.93		
146000	Grundbuch, Vermessung, Katasterwesen	2'966.25		5'000.00		3'098.70		
	Netto Aufwand		2'966.25		5'000.00		3'098.70	-38.03
790000	Raumordnung	87'604.79		119'006.00		100'477.23		
	Netto Aufwand		87'604.79		119'006.00		100'477.23	-15.57

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3.3	Umwelt, Sicherheit + Raumordnung							
	Total	1'488'297.08	1'258'704.40	1'663'569.00	1'399'025.00	1'645'348.78	1'406'050.28	
	Netto Aufwand		229'592.68		264'544.00		239'298.50	-9.54
30	Personalaufwand	81'420.75		76'600.00		89'157.85		16.39
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	292'200.24		344'400.00		322'190.06		-6.45
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	113'196.20		162'400.00		110'676.35		-31.85
34	Finanzaufwand					330.70		100.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	96'754.77		30'717.00		97'999.27		219.04
36	Transferaufwand	721'580.68		853'700.00		829'915.77		-2.79
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	183'144.44		195'752.00		195'078.78		-0.34
42	Entgelte		1'146'788.50		1'095'200.00		1'162'630.35	6.16
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.		5'913.60		195'925.00		110'488.24	-43.61
46	Transferertrag		38'150.05		41'000.00		64'398.14	57.07
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		67'852.25		66'900.00		68'533.55	2.44

Erläuterungen zu den Finanzen des Aufgabenbereichs «Umwelt, Sicherheit + Raumordnung»

Investitionsrechnung:

Im Zuge der Sanierung der Gemeindestrassen (vgl. Aufgabenbereich «Bauwesen + Dienste») werden auch die Kanalisationsleitungen bei Bedarf erneuert. So konnte auch der Budgetkredit für die Leitungssanierungen in der Gräbackerstrasse mit einer Kreditunterschreitung von rund Fr. 60'000.00 abgeschlossen werden. Auch bei den Budgetkrediten für diverse Kanalisationssanierungen sowie für die Sanierung und Neugestaltung des Mühleweiher resultierten deutliche Kreditunterschreitungen. Schliesslich konnte erfreulicherweise auch der im Dezember 2018 bewilligte sowie 2021 und 2023 erhöhte Budgetkredit für die Gesamtrevision der Ortsplanung abgeschlossen werden. Es resultierte zwar eine kleine Kreditüberschreitung von Fr. 2'709.26, aber mit weniger als Fr. 300'000.00 sind die Totalkosten für die Gesamtrevision im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr tief.

Wie bei den Krediten für die Strassensanierungen im Aufgabenbereich «Bauwesen + Dienste» werden die entsprechenden, nicht beanspruchten Kredite für Leitungssanierungen aufs Jahr 2025 übertragen. Mit der Realisierung des Projekts «Regenüberlaufbecken 528» in Menziken wurde 2024 endlich gestartet. Da die Arbeiten im vergangenen Jahr aber noch nicht abgeschlossen wurden, muss der Budgetkredit für den Investitionsbeitrag erneut übertragen werden.

Aufgrund der unverändert sehr hohen Bautätigkeit sind die vereinnahmten Anschlussgebühren mit Fr. 471'843.90 erneut gestiegen und liegen rund Fr. 170'000.00 über dem budgetierten Wert.

Erfolgsrechnung:

Das Globalbudget des Aufgabenbereichs «**3.3 Umwelt, Sicherheit + Raumordnung**» wurde mit einem Nettominderaufwand von Fr. 25'245.50 im Vergleich zum Budget 2024 eingehalten.

Leistungsgruppe «**3.22 Sicherheit**»: Die Feuerwehersatzabgaben lagen rund Fr. 60'000.00 über Budget und Fr. 17'000.00 über Vorjahr. Für den Unterhalt von Hydranten wurden 2024 fast Fr. 30'000.00 aufgewendet. Zum Ausgleich der Spezialfinanzierung Feuerwehr konnte eine Einlage von rund Fr. 42'000.00 vorgenommen werden, während eine Entnahme von Fr. 14'000.000 budgetiert war. Der Nettoaufwand von knapp Fr. 53'000.00 für den Zivilschutz lag rund Fr. 3'000.00 unter Budget.

Leistungsgruppe «**3.24 Entsorgung und Umweltschutz**»: Die Abwassergebühren beliefen sich wie bereits im Vorjahr wiederum auf beinahe Fr. 800'000.00. Der gesamte Aufwand für die Abwasserbeseitigung lag mit rund Fr. 963'000.00 um Fr. 77'000.00 unter Budget, aber beinahe Fr. 100'000.00 über Vorjahr. Die Ursache für den Mehraufwand im Vergleich zu 2023 liegt bei den Entschädigungen an die AOW Reinach für Betriebskosten und baulichen Unterhalt. Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung wurde mit einer Entnahme von rund Fr. 110'000.00 ausgeglichen.

Bei der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung konnte eine nicht budgetierte Dividende der Renergia Zentralschweiz AG von knapp Fr. 28'000.00 vereinnahmt werden. Folglich konnte die Spezialfinanzierung mit einer Einlage von rund Fr. 56'000.00 statt der budgetierten Fr. 31'000.00 ausgeglichen werden.

Leistungsgruppe **«3.25 Raumordnung»**: Der Nettoaufwand lag mit rund Fr. 100'000.00 knapp Fr. 20'000.00 unter dem Budget. Die Abschreibungen auf immateriellen Anlagen fielen tiefer aus als budgetiert, dies wegen der erst Ende 2024 abgeschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung.

**Rickenbach
AFP 2024–2027**

**Ressort Bildung / Anita Habermacher-Furrer
Aufgabenbereich 4: Schulwesen**

Politischer Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich «Schulwesen» umfasst die Leistungsgruppen **Primarschule, Sekundarschule, Volksschule Übriges** sowie **Sonderschulung**.

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Das Schulangebot der Gemeinde Rickenbach umfasst die Spielgruppe inkl. früher Sprachförderung, den freiwilligen zweijährigen Kindergarten, die Basisstufe im Schulhaus Pfeffikon, die Primar- und die Sekundarschule sowie die Tagesstrukturen. Die Umsetzung der Tagesstrukturen orientiert sich am Bedarf sowie an der Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeinde fördert die musikalische Erziehung der Rickenbacher Jugend als bedeutendes Element der ganzheitlichen Erziehung. So nimmt sie eine aktive Rolle in der Musikschulkommission Michelsamt-Surental ein. Der musikalische Grundschulunterricht wird für alle Kinder in der ersten und zweiten Primarklasse integriert durchgeführt.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde bietet ein qualitativ hochstehendes und umfassendes Schulangebot. Die Gemeinde setzt sich für ein kostenoptimiertes Schulangebot ein.

Die Gemeinde unterstützt die Lehrpersonen und die Lernenden so weit wie möglich, damit die Lernenden nach der obligatorischen Schulzeit eine weiterbildende Anschlusslösung finden. Die Gemeinde bietet optimale Tagesstrukturen.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert, was interne und externe Evaluationen bestätigen. Im Schuljahr 2023/2024 fand eine externe Evaluation statt.

In Rickenbach werden im Schuljahr 2024/2025 insgesamt vier Kindergärten, vier altersdurchmischte 1./2. Klassen und je zwei Jahrgangsklassen der 3.–6. Klassen und in Pfeffikon drei Basisstufen und je eine altersdurchmischte 3./4. und 5./6. Klasse geführt. Die Sekundarschule wird im integrativen Modell (ISS) geführt, mit je zwei Klassen pro Stufe. Die steigenden Schülerzahlen an der Primarschule verlangen eine optimale Planung. Dies ist eine Folge der Einführung des freiwilligen zweijährigen Kindergartens und der grossen Bautätigkeit. Die Erhaltung des eigenständigen Sekundarschulkreises Rickenbach ist zwingend.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance/Risiko: Ändernde Schülerzahlen	Kostensteigerungen, -reduktionen	Mittel	Bestmögliche und flexible Klassenbildung (Vermeidung von Unterbestand und damit Reduktion von Lektionen)
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden (Projekt Schule für alle mit den Entwicklungszielen 2035)	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen, Raumkapazitäten (inkl. Tagesstrukturen und Spielgruppen mit früher Sprachförderung) stehen nicht zur Verfügung (Teamteaching, Niveauunterricht, Gruppenunterricht, SOL-Unterricht)	Hoch	Die Entwicklung und die Strategie des Kantons stets kritisch verfolgen
Risiko: Kostenteiler des Kantons	Kosten nicht abschätzbar (insbesondere Integrative Sonderschulung, integrierte Förderung mit Schwerpunkt Begabungsförderung)	Mittel	Der Strategie des Kantons hohe Beachtung schenken
Risiko: Lernende mit besonderen Bedürfnissen	Belastung der Lehrpersonen	Hoch	Gezielte Vernetzung aller schulischen und nicht schulischen Unterstützungsangebote, eigene Mitarbeitende unterstützen und fördern, Bewerbungen mit dem Aspekt IF-Ausbildung bevorzugen, interne Überprüfung für ein Time-in-Angebot
Chance/Risiko: Digitalisierung in der Schulverwaltung	Überforderung der Mitarbeitenden und der Lehrpersonen, effizientere Abläufe	Mittel	Konzepte mit schrittweisem Vorgehen und genügend Ressourcen, Kompetenzen erweitern (Weiterbildung, SCHILW, FLS-Support vor Ort)
Risiko: Frühe Sprachförderung	Zu hohe Kosten für die Umsetzung, Angebot wird von den Eltern nicht genutzt	Mittel	Gegebenenfalls Anpassungen an das Konzept 2021
Chance/Risiko: Integration Spielgruppe	Integration Mitarbeitende Spielgruppe in die Schulstruktur notwendig (Mitarbeitergespräche, Prozesse und Abläufe, Verantwortlichkeit und Kompetenzen)	Mittel	Kommunikation und Information Pflichtenheft überprüfen und anpassen
Chance/Risiko: Zusammenarbeit Schulleitung	Zusammenarbeit der SL funktioniert nicht (z. B. Erreichbarkeit, Koordination) Neues Know-how aus der Ausbildung DAS Schulleitung	Mittel	Austausch überprüfen
Chance: Externe Evaluation	Aufdecken von blinden Flecken, neue Auflagen durch die Schulaufsicht, Aufzeigen von Potenzial, Rückmeldung zum Strategiekonzept	Hoch	Umsetzung
Chance/Risiko: Umstellung auf Jahrgangsklassen	Klassen mit Unter-/oder Überbestand Mangelnde Zusammenarbeit innerhalb der Stufe und des Zyklus Entlastung der Lehrpersonen mit homogeneren Klassen Bessere Förderung und Differenzierung der Kinder	Hoch	Umsetzung

Projekte (=> Investitionsrechnung, inkl. Kreditübertragungen)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024		B 2025
Total			0	0	0		0

Massnahmen (=> Erfolgsrechnung)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024		B 2025
Verursachergerechte Verteilung Schulkosten	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA		X
Unterstützung Projekt LIFT	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA		X

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Durch. Klassengrösse	Anzahl	>=19	18.73		18.7
Schulabgänger mit Anschlusslösung	%	100%	100%		100%

Entwicklung der Finanzen

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Rickenbach	Rechnung 2023		ergänzt. Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Schulwesen Nettoinvestitionen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	

Erfolgsrechnung nach Leistungsgruppen

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
Konto	Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
4	Schulwesen	10'209'372.84	5'527'210.31	10'917'427.00	5'512'675.00	11'000'237.24	5'794'082.85	
	Netto Aufwand		4'682'162.53		5'404'752.00		5'206'154.39	-3.67
40	Primarschule	5'473'746.65	2'848'314.80	5'976'650.00	3'094'200.00	6'026'567.10	3'150'383.40	
211000	Kindergarten	1'024'813.91	537'335.20	1'125'904.00	455'500.00	1'034'351.65	482'586.00	
	Netto Aufwand		487'478.71		670'404.00		551'765.65	-17.70
211600	Basisstufe	714'430.74	296'410.20	863'512.00	469'000.00	928'661.27	484'945.80	
	Netto Aufwand		418'020.54		394'512.00		443'715.47	12.47
212000	Primarschule	3'734'502.00	2'014'569.40	3'987'234.00	2'169'700.00	4'063'554.18	2'182'851.60	
	Netto Aufwand		1'719'932.60		1'817'534.00		1'880'702.58	3.48
41	Sekundarschule	2'090'901.78	1'039'523.80	2'154'291.00	954'200.00	2'144'359.56	977'462.50	
213000	Sekundarschule	1'922'828.65	1'039'523.80	2'005'637.00	954'200.00	1'985'181.26	977'462.50	
	Netto Aufwand		883'304.85		1'051'437.00		1'007'718.76	-4.16
213600	Gymnasien, Kantonsschulen	168'073.13		148'654.00		159'178.30		
	Netto Aufwand		168'073.13		148'654.00		159'178.30	7.08
42	Volksschule Übriges	1'868'602.67	1'393'132.31	1'984'616.00	1'235'275.00	2'021'871.24	1'314'448.30	
214000	Musikschule	202'790.26	133'132.34	245'228.00		226'964.12		
	Netto Aufwand		69'657.92		245'228.00		226'964.12	-7.45
216100	Schulpsychologischer Dienst	66'426.65		69'500.00		73'832.50		
	Netto Aufwand		66'426.65		69'500.00		73'832.50	6.23
216200	Logopädie	71'462.00		78'000.00		85'918.55		
	Netto Aufwand		71'462.00		78'000.00		85'918.55	10.15
216300	Psychomotorik	58'043.55		57'400.00		67'697.45		
	Netto Aufwand		58'043.55		57'400.00		67'697.45	17.94
216400	Schulsozialarbeit	95'546.67	52'777.80	105'186.00		105'103.40		
	Netto Aufwand		42'768.87		105'186.00		105'103.40	-0.08
218000	Schul- und familienergänzende Tagesbetreuungs	433'081.69	294'819.95	397'296.00	248'000.00	428'490.41	323'895.71	
	Netto Aufwand		138'261.74		149'296.00		104'594.70	-29.94
219000	Übriges Pflichtangebot	380'540.90	380'540.90	412'727.00	412'727.00	387'367.89	387'367.89	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
219010	Bildungskommission	8'877.90	8'877.90	14'100.00	14'100.00	2'414.20	2'414.20	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
219020	Schulleitung	444'120.42	444'120.42	480'848.00	480'848.00	522'899.65	522'899.65	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
299000	Bildung übriges (Spielgruppe)	87'712.63	77'779.65	104'331.00	77'000.00	99'883.07	75'270.85	
	Netto Aufwand		9'932.98		27'331.00		24'612.22	-9.95
299800	Frühe Sprachförderung	20'000.00	1'083.35	20'000.00	2'600.00	21'300.00	2'600.00	
	Netto Aufwand		18'916.65		17'400.00		18'700.00	7.47
43	Sonderschulung	776'121.74	246'239.40	801'870.00	229'000.00	807'439.34	351'788.65	
220000	Sonderschulung	577'234.00		549'400.00		549'320.00		
	Netto Aufwand		577'234.00		549'400.00		549'320.00	-0.01
220100	Integrative Sonderschulung	198'887.74	246'239.40	252'470.00	229'000.00	258'119.34	351'788.65	
	Netto Aufwand				23'470.00			
	Netto Ertrag		47'351.66				93'669.31	100.00

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
4	Schulwesen							
	Total	10'209'372.84	5'527'210.31	10'917'427.00	5'512'675.00	11'000'237.24	5'794'082.85	
	Netto Aufwand		4'682'162.53		5'404'752.00		5'206'154.39	-3.67
30	Personalaufwand	6'075'234.03		6'471'800.00		6'646'049.06		2.69
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	747'631.59		832'900.00		732'940.45		-12.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	43'092.05		37'000.00		36'793.80		-0.56
36	Transferaufwand	1'178'070.60		1'159'200.00		1'175'953.60		1.45
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	2'165'344.57		2'416'527.00		2'408'500.33		-0.33
42	Entgelte		333'681.29		160'700.00		217'715.70	35.48
46	Transferertrag		4'389'009.55		4'435'900.00		4'703'242.46	6.03
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		804'519.47		916'075.00		873'124.69	-4.69

Erläuterungen zu den Finanzen des Aufgabenbereichs «Schulwesen»:

Investitionsrechnung:

Keine Investitionen in diesem Aufgabenbereich.

Erfolgsrechnung:

Das Globalbudget des Aufgabenbereichs «**4 Schulwesen**» wurde mit einem Nettominderaufwand von Fr. 198'597.61 im Vergleich zum Budget 2024 eingehalten. Im Vergleich zum Vorjahr resultiert ein um 11,2 % höherer Nettoaufwand von rund Fr. 5,2 Mio.

Leistungsgruppe «**40 Primarschule**»: Der Nettoaufwand entsprach mit knapp Fr. 2,9 Mio. genau dem Budget. Beim Kindergarten resultierte im Vergleich zum Budget ein Nettominderaufwand von ca. Fr. 115'000.00. Dagegen lag der Nettoaufwand bei der Basisstufe ca. Fr. 50'000.00 und bei der Primarschule rund Fr. 60'000.00 über Budget. Alle Abweichungen sind grösstenteils auf Verschiebungen beim Personalaufwand zurückzuführen.

Die Leistungsgruppe «**41 Sekundarschule**» schloss mit einem Nettominderaufwand von Fr. 33'000.00 im Vergleich zum Budget ab. Ein etwas höherer Personalaufwand wurde durch tiefere interne Umlagen und höhere Kantonsbeiträge überkompensiert.

In der Leistungsgruppe «**42 Volksschule Übriges**» resultierte ein Nettominderaufwand von ca. Fr. 42'000 im Vergleich zum Budget. Jahr für Jahr steigen die Aufwendungen für Logopädie, Psychomotorik und den schulpsychologischen Dienst, im letzten Jahr um 11 % gegenüber dem Budget und um 16 % im Vergleich zu 2023. Die Tagesbetreuung schloss wiederum trotz höheren Aufwendungen aufgrund weiter gestiegener Nutzerzahlen dank höheren Elternbeiträgen und einem nicht budgetierten Bundesbeitrag mit einem Nettominderaufwand von rund Fr. 44'000.00 im Vergleich zum Budget ab.

Der Nettoaufwand der Leistungsgruppe «**43 Sonderschulung**» lag mit Kosten von ca. Fr. 455'000.00 um Fr. 118'000.00 unter Budget. Dies dank unerwartet hoher Beiträge des Kantons für die integrative Sonderschulung.

Rickenbach
AFP 2024–2027

Ressort Finanzen / Nicole Müller-Amrein
Aufgabenbereich 5: Finanzen + Volkswirtschaft

Politischer Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich «Finanzen + Volkswirtschaft» umfasst die Leistungsgruppen **Finanzen, Steuern, Regionales Steueramt** sowie **Volkswirtschaft**.

Die Gemeinde stellt ein zeitgemässes, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher. Der Aufgabenbereich Finanzen ist dafür zuständig, die Mittel zur Erfüllung der Aufträge und Aufgaben der Gemeinde einerseits zur Verfügung zu stellen und andererseits haushälterisch einzusetzen. Ständige Kostenkontrollen sind durchzuführen und eine konsequente Budgetdisziplin ist einzuhalten.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) SRL 160 und im Gemeindegesetz SRL 150, in den dazugehörigen Verordnungen sowie im Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Weitere Grundlagen finden sich in der Gemeindeordnung und Organisationsverordnung der Gemeinde Rickenbach.

Der Bereich Steuern ist verantwortlich für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern. Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit prägen den Vollzug der Steuergesetze. Im Interesse der Steuerpflichtigen streben die Organisationseinheiten eine kompetente, rasche und transparente Servicequalität an. Die Gemeinde wird im Bereich Regionales Steueramt als kundenfreundliche und kompetente Dienstleisterin wahrgenommen, vertritt jedoch eine konsequente Haltung im Mahnwesen. Den Steuerpflichtigen werden für persönliche Beratung zum Steuereinzug und zur Steuerveranlagung Besuchstermine angeboten.

Wir bemühen uns um die Schaffung von idealen Rahmenbedingungen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde Rickenbach will im Aufgabenbereich Finanzen und Volkswirtschaft Stabilität bieten. Diese Stabilität erreichen wir durch:

- haushälterische Finanzpolitik
- langfristige Entschuldung
- nachhaltige, transparente Steuerpolitik
- gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Steuerwesen
- Schaffung von idealen Rahmenbedingungen für Dienstleistung, Gewerbe und Landwirtschaft
- finanzielle Führung mit dem Finanzcockpit

Lagebeurteilung

Rickenbach ist erfolgreich unterwegs. Während mehr als zehn Jahren konnten jeweils grosse Ertragsüberschüsse ausgewiesen werden. Diese Ertragsüberschüsse können nicht mehr für Sonderabschreibungen benutzt werden, sondern werden seit der Umstellung auf HRM2 vollumfänglich auf das Eigenkapital übertragen. Das selbst erwirtschaftete Eigenkapital der Gemeinde Rickenbach liegt aktuell bei über Fr. 15,5 Mio.

Derzeit liegt die Steuerbelastung in Rickenbach bei 1,80 Steuereinheiten. Wir wollen Rickenbach attraktiv halten und den Steuerfuss auf der richtigen Höhe ansetzen. Der Steuerfuss wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie z. B. vom Finanzbedarf der Gemeinde, von der wirtschaftlichen Lage, von Investitionsprojekten, Verschuldung und diversen Einnahmen. Durch die Senkung des Steuerfusses wird Rickenbach attraktiver. Die Ausgaben müssen aber weiterhin gut im Auge behalten werden. Damit wir als Gemeinde auch in Zukunft erfolgreich unterwegs sein werden, will der Gemeinderat ein Finanzcockpit einführen, das uns für Rickenbach gezielt Leitplanken setzt, mit denen geführt werden kann.

Mit den vorhandenen Mitteln wird haushälterisch umgegangen. Positive Rechnungsabschlüsse sollen zur Bildung von Eigenkapital verwendet werden. Das Eigenkapital ist im Finanzcockpit ein wichtiges Thema. Ziel ist es, eine Untergrenze des Eigenkapitals einzuhalten.

In der Zukunft stehen hohe Investitionen an. Die Schulden wurden in der vergangenen Legislatur weiterhin abgebaut. Die Gemeinde Rickenbach hat im Moment Fremdschulden im Betrag von Fr. 6 Mio. Diese gute Ausgangslage führt dazu, dass die künftig geplanten Investitionen mit einer Neuaufnahme von Darlehen gut getragen werden können. Nach der Phase der hohen Investitionen soll wieder ein effizienter Schuldenabbau im Vordergrund stehen. Die Gemeinde verfolgt weiterhin eine Strategie der gestaffelten Fälligkeiten.

Das aktuelle Kriegsgeschehen wird uns in den nächsten Jahren im ungewissen Ausmass finanziell belasten. Sei es im Bereich Soziales mit Ausgleichszahlungen oder im Bereich Schule für die Integration der Kinder. Zudem ist die wirtschaftliche Entwicklung sehr ungewiss.

Die geplante Steuerrevision 2025 des Kantons Luzern wird Einfluss auf die künftigen Steuererträge haben. Die Gemeinde Rickenbach wird im kantonalen Finanzausgleich sicher bis 2028 weiterhin Nehmergemeinde sein. Die Zahlungen für die Besitzstandswahrung der Fusion von Rickenbach und Pfeffikon reduzieren sich jährlich und laufen im Jahr 2027 aus. Im Kanton Luzern läuft ein Projekt zur Teilrevision des Finanzausgleichs. In der Finanzplanung haben wir die voraussichtlichen Mindestbeträge der Finanzausgleichszahlungen eingesetzt. Im Jahr 2030 ist eine Gesamtrevision des Finanzausgleichs geplant, dessen Auswirkungen auf unsere Gemeinde noch offen sind.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Neue zusätzliche Aufgaben, die Bund und Kanton an Gemeinden delegieren	Höhere Kosten, Überlastung der Verwaltung	Hoch	Vorausschauende Einflussnahme bei Verbänden
Risiko: Aktuelle Weltlage	Sinkende Steuererträge, höhere Sozialkosten	Hoch	Vorsichtige Budgetierung, haushalterischer Umgang mit den finanziellen Mitteln
Chance: Attraktivere Gemeinde	Ausgewogener Finanzhaushalt	Hoch	Führung mit dem Finanzcockpit
Risiko: Steuergesetzrevision	Ausbleiben Steuererträge	Hoch	Auswirkungen berücksichtigen
Risiko: Teilrevision und Gesamtrevision Finanzausgleich	Reduktion Finanzausgleichszahlungen gemäss neuem Schlüssel	Hoch	Kritische Überprüfung und Berücksichtigung der Auswirkungen
Risiko: Aufwertungsreserven	Bei der HRM2-Umstellung wurde entschieden, die Aufwertungsreserven für 15 Jahre ins Eigenkapital zu überführen. Dies gibt für die Gemeinde Rickenbach jährlich einen Zusatzertrag von Fr. 577'313.00	Mittel	Diese Aufwertungsreserven werden noch bis im Jahr 2033 ins Eigenkapital überführt. Berücksichtigung in der Finanzplanung

Projekte (=> Investitionsrechnung, inkl. Kreditübertragungen)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Total			0	0		0

Massnahmen (=> Erfolgsrechnung)

	Status	Zeitraum	R 2023	B 2024	R 2024	B 2025
Neuverschuldung auf notwendiges Minimum beschränken	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X
Besuch von zwei Gewerbebetrieben	Jährlich	2024-2028	JA	X	JA	X

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Einsprachequote	%	< 1 % des Registerbest.	0.30 %		0.70%
Veranlagungsstand natürliche Personen	%	>= 87.5 % bis 31.12.	88.15 %		78.69%
Veranlagungsstand natürliche Personen	% bis 31.3. Folgejahr	>= 96 %	96.45 %		92.65%
Abschreibungen	in % der Steuerertr.	<= 1 %	0.94 %		1.59%

Entwicklung der Finanzen

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Rickenbach	Rechnung 2023		ergänzt. Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Finanzen + Volkswirtschaft Nettoinvestitionen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	

Erfolgsrechnung nach Leistungsgruppen

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
Konto	Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
5	Finanzen + Volkswirtschaft	3'548'151.00	15'751'690.61	1'120'164.00	14'756'700.00	1'305'411.31	16'682'153.78	
	Netto Ertrag	12'203'539.61		13'636'536.00		15'376'742.47		12.76
50	Finanzen	2'723'791.94	4'205'272.79	3'19'383.00	3'643'100.00	258'203.26	3'664'687.51	
144000	Betriebsamt	5'369.60		5'377.00		3'711.25		
	Netto Aufwand		5'369.60		5'377.00		3'711.25	-30.98
930000	Finanzausgleich	25'577.00	2'468'812.00	25'600.00	2'523'500.00	25'577.00	2'523'324.00	
	Netto Ertrag	2'443'235.00		2'497'900.00		2'497'747.00		-0.01
961000	Zinsen	235'462.16	569'757.79	211'298.00	531'800.00	226'328.80	553'660.51	
	Netto Ertrag	334'295.63		320'502.00		327'331.71		2.13
963000	Liegenschaften Finanzvermögen	8'182.10	589'390.00		10'400.00		10'390.00	
	Netto Ertrag	581'207.90		10'400.00		10'390.00		-0.10
969000	Finanzvermögen, übriges					2'586.21		
	Netto Aufwand						2'586.21	100.00
990000	Auflösung Aufw ertungsreserven		577'313.00		577'400.00		577'313.00	
	Netto Ertrag	577'313.00		577'400.00		577'313.00		-0.02
999000	Abschluss	2'449'201.08		77'108.00				
	Netto Aufwand		2'449'201.08		77'108.00			
51	Steuern	85'162.56	10'979'661.78	43'200.00	10'470'200.00	296'489.27	12'379'140.65	
910000	Steuern	85'162.56	10'440'446.81	43'200.00	9'900'200.00	295'664.27	11'837'359.25	
	Netto Ertrag	10'355'284.25		9'857'000.00		11'541'694.98		17.09
910100	Sondersteuern		539'214.97		570'000.00	825.00	541'781.40	
	Netto Ertrag	539'214.97		570'000.00		540'956.40		-5.10
52	Steueramt	704'311.98	401'414.58	726'453.00	452'400.00	726'091.64	459'970.75	
021000	Regionales Steueramt	378'614.58	378'614.58	390'400.00	390'400.00	386'860.10	386'860.10	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00
021100	Steueramt Gemeinde Rickenbach	325'697.40	22'800.00	336'053.00	62'000.00	339'231.54	73'110.65	
	Netto Aufwand		302'897.40		274'053.00		266'120.89	-2.89
53	Volkswirtschaft	34'884.52	165'341.46	31'128.00	191'000.00	24'627.14	178'354.87	
811000	Landwirtschaft	30'151.56		12'914.00		12'107.26		
	Netto Aufwand		30'151.56		12'914.00		12'107.26	-6.25
830000	Jagd und Fischerei	10'034.21	11'927.40	10'337.00	12'000.00	11'375.42	11'927.40	
	Netto Ertrag	1'893.19		1'663.00		551.98		-66.81
871000	Energie (Konzessionsgebühren)	1'098.75	159'814.06	2'877.00	174'000.00	1'144.46	166'427.47	
	Netto Ertrag	158'715.31		171'123.00		165'283.01		-3.41
879000	Energie, übriges	(6'400.00)	(6'400.00)	5'000.00	5'000.00	-	-	
	Netto Aufwand		0.00		0.00		0.00	0.00

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Einwohnergemeinde Rickenbach		Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024		Abw. in %
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
5	Finanzen + Volkswirtschaft	3'548'151.00	15'751'690.61	1'120'164.00	14'756'700.00	1'305'411.31	16'682'153.78	
	Total							
	Netto Ertrag	12'203'539.61		13'636'536.00		15'376'742.47		12.76
30	Personalaufwand	272'911.60		280'650.00		285'077.37		1.58
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	167'682.94		107'150.00		355'225.96		231.52
34	Finanzaufwand	16'139.95		43'500.00		65'513.21		50.61
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-6'400.00		5'000.00				-100.00
36	Transferaufwand	355'754.58		362'100.00		348'041.50		-3.88
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	292'860.85		244'656.00		251'553.27		2.82
40	Fiskalertrag		10'905'018.93		10'411'700.00		12'275'974.70	17.91
41	Regalien und Konzessionen		164'485.81		179'800.00		174'513.96	-2.94
42	Entgelte		91'965.65		85'000.00		111'470.91	31.14
44	Finanzertrag		612'159.04		23'700.00		43'830.21	84.94
46	Transferertrag		2'839'266.58		2'952'100.00		2'952'364.75	0.01
48	Ausserordentlicher Ertrag		577'313.00		577'400.00		577'313.00	-0.02
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		561'481.60		527'000.00		546'686.25	3.74
90	Abschluss Erfolgsrechnung	2'449'201.08		77'108.00		2'067'901.61		

Erläuterungen zu den Finanzen des Aufgabenbereichs «Finanzen + Volkswirtschaft»

Investitionsrechnung:

Keine Investitionen in diesem Aufgabenbereich.

Erfolgsrechnung:

Das Globalbudget des Aufgabenbereichs **«5 Finanzen + Volkswirtschaft»** wurde eingehalten mit einem Nettomehrertrag von Fr. 1'740'206.47 (entspricht dem Mehrertrag exkl. budgetierter Gewinnverbuchung) im Vergleich zum Budget 2024. Im Vergleich zu 2023 erhöhte sich der Nettomehrertrag um Fr. 724'000.00.

Leistungsgruppe **«50 Finanzen»**: Aus dem kantonalen Finanzausgleich wurde der budgetierte Betrag von rund Fr. 2'523'000.00 überwiesen.

Auswirkungen Auflösung Aufwertungsreserven:

Total Auflösung Aufwertungsreserven (a. o. Ertrag)	Fr. 577'313.00
Total Mehrabschreibungen 2024 infolge Aufwertung Verwaltungsvermögen	- Fr. 368'100.00
a. o. Erfolg aus Umstellung auf HRM2	<u>Fr. 209'200.00</u>

Leistungsgruppe **«51 Steuern»**: Das Total der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen betrug Fr. 9'037'000.00 und lag damit mehr als Fr. 700'000.00 über Budget und Fr. 614'000.00 über dem Vorjahr.

Die Quellensteuern lagen mit Fr. 338'000.00 um Fr. 88'000.00 über Budgetwert und Vorjahr. Die Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen übertrafen mit Fr. 352'000.000 das Budget um mehr als Fr. 100'000.00. Der Eingang von abgeschriebenen Steuern verdoppelte sich mit Fr. 165'000.00 im Vergleich zu 2023.

Die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen lagen mit rund Fr. 1,8 Mio. etwa 90 % über dem Budget von Fr. 945'000.00 und fast 40 % über dem Vorjahreswert von circa Fr. 1,3 Mio. Die Grundstückgewinnsteuern mit Fr. 228'000.00 und die Handänderungssteuern mit Fr. 235'000.00 erreichten die Budgetwerte von je Fr. 250'000.00 nicht ganz.

Leistungsgruppe **«52 Steueramt»**: Der Nettoaufwand lag mit Fr. 266'000.00 leicht unter Budget und ca. Fr. 37'000.00 unter 2023, weil die Inkassoprovision seitens der Kirchgemeinden erstmals hier verbucht wurde.

Leistungsgruppe **«53 Volkswirtschaft»**: 2024 betrug die Konzessionsgebühr der CKW rund Fr. 162'000.00 und war damit Fr. 10'000.00 höher als im Vorjahr.

Anhang zur Jahresrechnung gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Rechnungslegungsgrundsätze (gemäss § 53 Abs. 1 lit. a + b FHGG)

Unsere Rechnungslegung basiert auf den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit (§ 44 FHGG).

Der Grundsatz der **Verständlichkeit** stellt sicher, dass die Informationen der Rechnungslegung verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden erhalten rasch einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde Rickenbach. Auf komplexe Erklärungen wird, wo möglich, verzichtet. Wesentliche Informationen werden jedoch nie weggelassen.

Nach dem Grundsatz der **Wesentlichkeit** werden sämtliche Informationen offengelegt, die einen Adressaten in der Entscheidungsfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit wird somit immer im konkreten Kontext entschieden.

Nach dem Grundsatz der **Zuverlässigkeit** sind die veröffentlichten Informationen verlässlich. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Zuverlässigkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:

- a) **Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise:** Alle Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter erfasst und dargestellt. Das Prinzip der glaubwürdigen Darstellung und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Alle Schätzungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Schätzungen werden alle verfügbaren Informationen adäquat genutzt sowie professionelle und wirtschaftliche Methoden angewendet. Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet und ihre Nachvollziehbarkeit ist gewährleistet.
- b) **Willkürfreiheit:** Es fließen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt.
- c) **Vorsicht:** Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. In diesen Fällen wird ein vorsichtig ermittelter Wert bilanziert. Die Aktiven werden nicht überbewertet, die Passiven nicht unterbewertet. Es werden keine stillen Reserven gebildet.
- d) **Vollständigkeit:** Die Jahresrechnung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen. Relevant sind die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien, die in den §§ 56 und 57 FHGG aufgeführt sind.

Die **Vergleichbarkeit** ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen des Jahresberichts über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen geändert.

Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Einheiten der Gemeinde Rickenbach fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die **Fortführung** von Einheiten nicht gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Dem Grundsatz der **Bruttodarstellung** wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge nicht miteinander verrechnet werden. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten oder Wertberichtigungen auf Forderungen) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird.

Nach dem Grundsatz der **Stetigkeit** erfolgt die Rechnungslegung zu den gleichen Grundsätzen wie in der Vorperiode. Abweichungen infolge Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder von Fehlern in der Vergangenheit sind offenzulegen.

Nach dem Grundsatz der **Periodengerechtigkeit** umfasst das Rechnungsjahr ein Kalenderjahr. Somit werden alle Aufwände und Erträge in der Periode (Kalenderjahr) erfasst, in der sie verursacht wurden. Wenn der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegt, werden entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse getroffen (Rechnungsabgrenzungen).

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Vermögensteile werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann (§ 56 FHGG). Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert (§ 57 FHGG).

Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung

Es bestehen keine Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung.

Anlagespiegel (gemäss § 53 Abs. 1 lit. c FHGG)

Ein detaillierter Anlagespiegel steht auf der Website der Einwohnergemeinde Rickenbach als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Rückstellungsspiegel (gemäss § 53 Abs. 1 lit. c FHGG)

Es bestehen zum Bilanzierungszeitpunkt keine Rückstellungen.

Beteiligungsspiegel (gemäss § 53 Abs. 1 lit. d FHGG)

Die Beteiligungen der Einwohnergemeinde Rickenbach sind in der Tabelle auf den folgenden Seiten detailliert aufgelistet.

Eventualverpflichtungen (gemäss § 53 Abs. 1 lit. e FHGG)

Es bestehen keine Eventualverpflichtungen (z. B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Prozessrisiken, Haftpflichtrisiken etc.).

Finanzielle Zusicherungen (gemäss § 53 Abs. 1 lit. f FHGG)

Keine

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Keine

Zusätzliche Angaben gemäss § 53, Abs. 1 lit. f FHGG:

Keine

Anhang zur Jahresrechnung – Beteiligungsspiegel

Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen					Strategische Ziele	Einflussnahme	Risiko (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)
Name, Sitz	Rechtsform	Zweck	Kommunale Aufgabe				
Privatrechtliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)							
Luzerner Gemeindepersonalkasse	Stiftung des privaten Rechts	Berufliche Vorsorge	Versicherung der Mitarbeiter gem. BVG		Gute Bedingungen für die Gemeinde als Arbeitgeber und die Mitarbeiter als Arbeitnehmende, regelmässige Überprüfung der Beteiligung	Gemeindevertreter werden durch den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) gewählt	Mittel (Gemeinde trägt Sanierungspflicht)
Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach	Genossenschaft des privaten Rechts	Versorgung ihrer Mitglieder und Dritter inner- und ausserhalb der Gemeinde Rickenbach mit Trink-, Brauch- und Industrierwasser in gemeinsamer Selbsthilfe	Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser im Versorgungsgebiet unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität (WVVG)		Beteiligung halten; Gewährleistung der Wasserversorgung in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität	Teilnahme an Generalversammlungen, Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Wasserversorgung in der Gemeinde	Mittel (Haftung auf Genossenschafts vermögen beschränkt), Aufgabe fällt im Notfall auf Gemeinde zurück
Wohnbaugenossenschaft Pfeifikon	Genossenschaft des privaten Rechts	Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen, Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder	Förderung des sozialen Wohnungsbaus		Beteiligung wird regelmässig überprüft, Schaffung guter Rahmenbedingungen	Teilnahme an Generalversammlungen	Klein (Haftung auf Anteilscheinvermögen beschränkt)
Verband Luzerner Gemeinden (VLG)	Verein (ZGB)	Interessenvertretung der Vereinsmitglieder, Ansprechpartner für übergeordnete Gemeinwesen, Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit der Gemeinden, Träger gemeinsamer Projekte, Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeinden, Durchführung von Weiterbildungsanlässen	Wahrung der kommunalen Interessen		Beteiligung halten; Mitgliedschaft aller Luzerner Gemeinden, Berücksichtigung der Anliegen kleiner Gemeinden, Berücksichtigung der Anliegen der Landschaft, Interessenswahrung gegenüber dem Kanton	Teilnahme an Generalversammlungen	Klein (Haftung auf Genossenschafts vermögen beschränkt)
Raumdatenpool Kanton Luzern (RDPP)	Verein (ZGB)	Kostengünstige und effiziente Schaffung sowie Aufrechterhaltung einer Plattform für die Koordination, den Austausch und die Zugänglichkeit raumbezogener Daten auf dem Gebiet des Kantons Luzern	Vollzug des Geoinformationsgesetzes		Beteiligung halten; Bereinigung der Schnittstellen zum Kanton, allenfalls Integration in die kantonale Dienststelle	Teilnahme an Generalversammlungen	Klein (Haftung auf Genossenschafts vermögen beschränkt)
Spitex/MBS - Michelsamt Büron Schlierbach	Verein (ZGB)	Erbringung ambulanter Pflegedienstleistungen (Hilfe und Pflege zu Hause bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Rekonvaleszenz, Wochenbett oder Altersgebrechlichkeit)	Vollzug des Betreuungs- und Pflegegesetzes		Beteiligung halten; bedarfsgerechte, kundenorientierte Dienstleistungen, tendenzieller Ausbau der Leistungen, Stärkung der Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen (selbstverantwortlich-präventiv-ambulant-stationär)	Teilnahme an Generalversammlungen, allfällige Mitgliedschaft im Vorstand	Gross (Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt), Aufgabe fällt im Notfall auf Gemeinde zurück
Öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände)							
Zentrum für Soziales (Zenso): KESB / Sozialberatungszentrum Regionen Hochdorf und Sursee	Gemeindeverband (Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts)	Führung einer unabhängigen KESB sowie freiwillige und gesetzliche ambulante Sozialberatung	Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfe		Beteiligung halten; effizienter und effektiver Betrieb der KESB und des SozZ, niederschwellige Hilfeleistung, Hilfe zur Selbsthilfe	Teilnahme an Delegiertenversammlungen	Mittel (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
SEEBLICK, Haus für Pflege und Betreuung	Gemeindeverband	Führung des Pflegeheims als stationäre Pflegeeinrichtung	Stationäre Pflege und Betreuung		Bedarfsgerechte, qualitativ gute Pflege, Prüfung der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, Regelung der Zusammenarbeit in der Planungsregion	Teilnahme an Delegiertenversammlungen	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Zweckverband Institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZISG	Zweckverband	Institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung	Institutionelle Sozialhilfe gemäss Gesetz		Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben; zielorientierte Mittelverwendung, Berücksichtigung der Anliegen der Landschaft, kein überproportionaler Anstieg bei den Beiträgen	Teilnahme an Delegiertenversammlungen	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Regionaler Entwicklungsträger RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Regionalentwicklung gemäss Richtplan, Koordination und/oder gemeinsame Erfüllung regionaler Aufgaben	Vollzug Richtplanung, Mitwirkung bei Projekten zur gemeinsamen Erfüllung von regionalen Aufgaben		Beteiligung halten, Leistung eines wesentlichen Beitrags zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region Michelsamt sowie zur gemeinsamen Bewältigung der anstehenden regionalen Herausforderungen	Mitarbeit in Netzwerken, Stärkung und Weiterentwicklung der Region Michelsamt, Teilnahme an	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Verkehrsverbund Luzern VL	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Luzern	Erschliessung mit öffentlichem Verkehr		Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben; zielorientierte Mittelverwendung, gute verkehrsmässige Erschliessung der Gemeinde, Berücksichtigung der Anliegen der Landschaft, kein überproportionaler Anstieg bei den Beiträgen	4. Gemeindevertreter im Verbundrat (Wahl durch VLG)	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Abwasserband Oberwymmental AOW	Interkommunaler Gemeindeverband	Gemeinsame Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden, Betrieb und Unterhalt der AR/AREinach und die im Eigentum des Verbandes stehenden Aussenbauwerke und Abwasserkanäle (Verbandskanalisation)	Vollzug Gewässerschutzgesetzgebung und Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde		Beteiligung halten; effiziente, effektive und zeitgemässe Abwasserentsorgung, gutes Notfallmanagement, vorausschauende Investitionstätigkeit	Teilnahme an Delegiertenversammlungen	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern Landschaft GALL	Gemeindeverband	Keinrichtersorgung, Nachsorge Deponie Uffhusen	Vollzug Umweltschutzgesetzgebung und Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde		Beteiligung halten; effiziente und effektive Abfallentsorgung, sichere Verwaltung des Nachsorgefonds, Ausbau der Dienstleistungen auf Spezialsammlungen	Teilnahme an Delegiertenversammlungen	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)

Strassen-Unterhaltsgenossenschaft Rickenbach (JHG)	Genossenschaft des kantonalen Rechts (EGZGB, LaV)	Bau und Unterhalt von Güter- und Waldstrassen, von Meliorationsleitungen und Fliessgewässern, Mitfinanzierung des betrieblichen Unterhalts aller Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen	Vollzug Landwirtschaftsgesetz, Strassengesetz, Strassenreglement, Waldgesetz, Feinleiteverordnung, Wasserbaugesetz	Beteiligung halten; zielgerichteter Unterhalt von Strassen und Fliessgewässern, Bildung von Rückstellungen durch die UHG	Teilnahme an Generalversammlungen, Kontrolle und Überwachung des Unterhalts	Klein (Haftung auf Genossenschaftsvermögen beschränkt)
Realkorporation Pfiffikon	Genossenschaft des kantonalen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus / Gesetz über die Korporationen)	Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes, Sicherstellung der Wasserversorgung Pfiffikon zusammen mit der Personalkorporation Pfiffikon und der Einwohnergemeinde Rickenbach in Form des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Pfiffikon, Verwaltung, Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wald-, Landparzellen und Liegenschaften, Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke	Keine Mitgliedschaft von Gesetzes wegen als Eigentümerin von Holzrechten der Realkorporation Pfiffikon	Beteiligung halten; zielgerichtete Nutzung des Waldes, zielgerichteter Unterhalt der Waldstrassen	Teilnahme an Korporationsversammlungen, allfällige Mitgliedschaft im Korporationsrat	Klein (Haftung auf Genossenschaftsvermögen beschränkt)
Gemeindeverband Wasserversorgung Pfiffikon	Gemeindeverband	Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung gemeinsamer Wasserversorgungseinrichtungen für das Gebiet des Ortsteils Pfiffikon	Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser im Versorgungsgebiet unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität (WNVG)	Beteiligung halten; Gewährleistung der Wasserversorgung in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität	Teilnahme an Delegiertenversammlungen, Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Wasserversorgung in der Gemeinde	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Gemeindeverband Stützpunktfeuerwehr B Oberwytenthal	Gemeindeverband	Erfüllung der nach der Gesetzgebung des Kantons erforderlichen Feuerwehraufgaben (FSG)	Betrieb der Feuerwehr, Vollzug des Feuerwehwesens	Beteiligung halten; Rekrutierung von genügend Personen	Einsitz in Feuerwehrkommission	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Gemeindeverband aargauSüd impuls	Interkommunaler Gemeindeverband	Regionalplanung, Wirtschaftsförderung, Unterstützung von kulturellen und touristischen Anliegen, Koordination regionaler Anliegen	Vollzug Richtplanung	Beteiligung überprüften (teilweise gesetzliche Vorgaben); Berücksichtigung der Interessen des Ortsteils Pfiffikon, Berücksichtigung der Interessen der Nicht-Zentrumsgemeinden	Teilnahme an Delegiertenversammlungen, Teilnahme in Kommissionen oder Projektgruppen	Klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Andere Positionen / Verträge mit Dritten (z.B. einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechtes (ZSO) oder Sitzgemeindeform (Musikschule) oder Wasserversorgungsgenossenschaft, Strassenunterhaltsgenossenschaft, usw.)						
Gemeindevertrag über die Organisation der Feuerwehr Michelsamt	Sitzgemeindeform	Erfüllung der nach der Gesetzgebung des Kantons erforderlichen Feuerwehraufgaben (FSG)	Betrieb der Feuerwehr, Vollzug des Feuerwehwesens	Beteiligung halten; Rekrutierung von genügend Personen	Einsitz in Feuerwehrkommission	Klein (Haftung liegt bei der Sitzgemeinde)
Organisation der Zusammenarbeit für Altersfragen in der Region Sursee (ALTER BEWEGT)	Sitzgemeindeform	Umsetzung des kantonalen Altersleitbildes unter Bezug einer Kommission, welche die Finanzierung und Zusammenarbeit der Trägergemeinden regelt	Umsetzung der Leitsätze des Kant. Altersleitbildes	Beteiligung halten; Entwicklung einer vorausschauenden, vernetzt arbeitenden regionalen Alterspolitik	Einsitz in Kommission für Altersfragen Region Sursee als Gemeindevertretung, namentlich aus Seniorengruppe "Lebensweise"	Klein (Solidarhaftung, Nachschusspflicht mittels Pro-Kopf-Beitrag)
Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes in der Region Sursee (ZSO Region Sursee)	Einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechts (ohne Rechtspersönlichkeit)	Betrieb der Zivilschutzorganisation Region Sursee	Vollzug der erforderlichen Zivilschutzaufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundes, des Kantons und den Vertragsgemeinden	Beteiligung halten; Einsatzfähigkeit erhalten, Dienst an den Vertragsgemeinden pflegen, Rekrutierung von genügend Personen	Via Vertreter in der Zivilschutzkommission	Klein (Solidarhaftung)
Gemeindevertrag über die Bildung des Zivilstandskreises „Sursee“ (Regionales Zivilstandsamt Sursee)	Sitzgemeindeform	Betrieb des „Regionalen Zivilstandsamtes Sursee“	Vollzug der Aufgaben im Zivilstandswesen	Beteiligung halten; effizienter und effektiver Betrieb des Zivilstandsamtes, reibungslose Schnittstelle zu den Gemeinden	Zustimmung der Vertragsgemeinden bei der Veränderung von Kostenfaktoren, die eine Kostensteigerung von mehr als 20 % bewirken, Versammlung der Vertragsgemeinden auf Verlangen	Klein (Haftung liegt bei der Sitzgemeinde)
Gemeindevertrag über die Musikschule Michelsamt-Surental (MSMS)	Sitzgemeindeform	Betrieb der Musikschule Michelsamt-Surental und die Regelung der Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Vertragsgemeinden	Volksschulangebot für Lernende für den Zugang zu einer Musikschule (VBG)	Beteiligung halten; angemessene Auswahl an Instrumenten, Einhaltung der Kostendeckungsvorgaben, Festsetzung von verträglichen Elternbeiträgen, Durchführung von Konzerten	Einsitz in Musikschulkommission, Steuerung der Musikschule nach den Vorgaben des Kantons, des Leibbids und des Leistungsauftrags der MSMS	Klein (Haftung liegt bei der Sitzgemeinde)
Gemeindevertrag betreffend Weiterführung des Regionalen Steueramtes Rickenbach	Sitzgemeindeform	Betrieb des Regionalen Steueramtes Rickenbach	Vollzug der Steuergesetzgebung	Beteiligung halten; Steigerung des Dienstleistungsangebots und der Arbeitsqualität, Nutzung von Synergien, Fokus Kundenfreundlichkeit, reibungslose Schnittstelle zu den Vertragsgemeinden	Gemeinsame Absprache über Budget und Betrieb	Mittel (Haftung liegt bei der Sitzgemeinde)
Gemeindevertrag über die Vereinigung der Betreibungsweisse im Michelsamt (Betreibungsamt Kreis Michelsamt)	Einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechts (ohne Rechtspersönlichkeit)	Betrieb des regionalen Betreibungsamtes Kreis Michelsamt	Vollzug des Betreibungsamtes (SchKG, EGSchKG)	Beteiligung halten; effizienter und effektiver Betrieb des Betreibungsamtes, hohe Inkassoquote, reibungslose Schnittstelle zu den Vertragsgemeinden	Via Vertrag	Klein (Haftung liegt beim Auftragnehmer)

Anhang zur Jahresrechnung – Eigenkapitalnachweis

	Anfangs- bestand	Einlagen / Entnahmen EK vor Abschluss	Jahresergebnis (Gewinn - / Verlust +)	Verbuchung Jahresergebnis / Umbuchungen EK	Endbestand
Eigenkapital					
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	(9'137'804)	12'489			(9'125'315)
291 Fonds im Eigenkapital	(39'593)	(17'980)			(57'573)
295 Aufwertungsreserve	(5'778'557)	577'313			(5'201'244)
298 Übriges Eigenkapital	-			-	-
299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag					
2990 Jahresergebnis	(2'449'201)		(2'067'902)	2'449'201	(2'067'902)
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (inkl. Neubewertungsreserve per 1.1.2019)	(13'065'619)			(2'449'201)	(15'514'820)
Total Eigenkapital	(30'470'774)	571'822	(2'067'902)	-	(31'966'853)

+ Soll-Saldo

- Haben-Saldo

Anhang zur Jahresrechnung nach § 53 Abs. 1 lit. g. FHGG

Anhang zur Jahresrechnung – Bewilligte Kreditüberschreitungen

Gemeinde

Rickenbach

Rechnungsjahr

2024

in Fr. 1'000

Aufgabenbereiche		ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG	
		2024	2024			
Globalbudget ER		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Datum
1	Politik, Verwaltung + Gesellschaft	1'169	1'190	22	22	25.03.2025
2	Gesundheit + Soziales	5'543	5'546	4	4	25.03.2025
3.1	Immobilien	47	66	19	19	25.03.2025
3.2	Bauwesen + Dienste	1'208	1'060	(148)		
3.3	Umwelt, Sicherheit + Raumordnung	265	239	(26)		
4	Schulwesen	5'405	5'206	(199)		
5	Finanzen + Volkswirtschaft	(13'637)	(15'377)	(1'740)		

Bericht der externen Revisionsstelle
zur Prüfung der Jahresrechnung
an die Gemeindeversammlung der
Gemeinde Rickenbach
6221 Rickenbach LU

Bericht der externen Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2024

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Rickenbach, bestehend aus der Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und dem Anhang, für das am 31. Dezember 2024 endende Rechnungsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 5, des Kantons Luzern sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeindefinanzrechnung» durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, insbesondere die Berichte über die Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Aufgabenbereichen. Die sonstigen Informationen umfassen aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen ge-

gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Sursee, 4. April 2025

Truvag Revisions AG



Ivan Hodel
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor



Christof Bättig
zugelassener Revisionsexperte

**Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Rickenbach**

Als Controlling-Kommission haben wir den **politischen Teil des Jahresberichts 2024** der Gemeinde Rickenbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt.

Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Wir empfehlen, den Jahresbericht 2024 mit der Jahresrechnung 2024 und den Berichten zu den Aufgabenbereichen zu genehmigen.

Rickenbach, 10. April 2025

Controlling-Kommission Rickenbach



Josef Wey, Präsident



Rita Ottiger-Dahinden



Rinaldo Stalder



Sonja Schwarzentruher-Kiser



Cornelia Willimann-Hurni

Antrag des Gemeinderats zum Jahresbericht 2024 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2024 gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms
- die Jahresrechnung 2024, die mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'067'901.61 und Bruttoinvestitionen von Fr. 5'218'448.57 abschliesst,

verabschiedet.

Der Prüfbericht der externen Revisionsstelle vom 4. April 2025 wird den Stimmberechtigten auf den Seiten 50 und 51 dieser Detailbotschaft eröffnet.

Der Bericht der Controlling-Kommission vom 10. April 2025 zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2024 wird den Stimmberechtigten auf Seite 52 dieser Detailbotschaft eröffnet.

Der Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Rechnung des Vorjahres der Gemeinde Rickenbach wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 8. August 2024 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2024 zu genehmigen.

6221 Rickenbach, 8. April 2025

Gemeinderat Rickenbach

Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Häfeli

Der Gemeindeschreiber:
sig. Stefan Huber

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
Rückblick.....	
Aktuelle Situation	
Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm	
Ziel des Finanzcockpits	
Finanzpolitische Vorgaben des Kantons	
Finanzcockpit der Einwohnergemeinde Rickenbach: Überblick.....	
Finanzpolitische Grundsätze mit Definition von Zielen, Massnahmen, Messgrössen und Ampelwerten	
• Mehrjahres-Finanzplanung	
• Angemessene Steuerbelastung	
• Schutz des Eigenkapitals	
• Ausgewogenes Verhältnis Investitionen / Schulden	
Reporting zum Finanzcockpit	
Anpassung des Instruments Finanzcockpit	

Einleitung

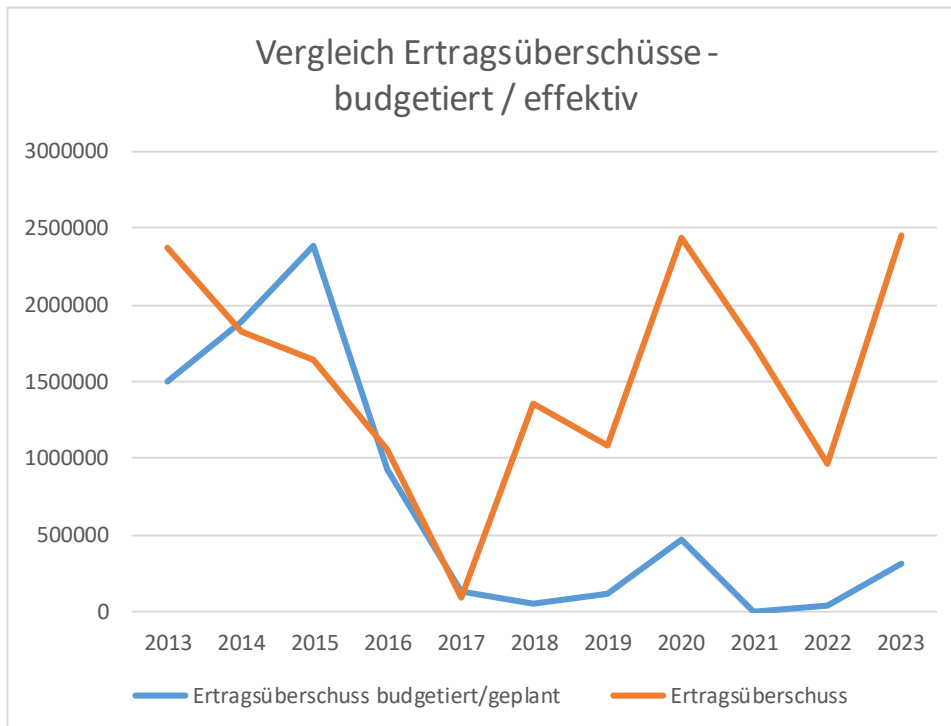
Die Grundlagen für das Finanzcockpit 2025–2032 bilden die aktuelle finanzielle Situation sowie der Ausblick in die nahe Zukunft. Um ein Verständnis für die finanzielle Lage der Einwohnergemeinde Rickenbach zu erhalten, ist auch ein Blick zurück notwendig.

Rückblick

Am 1. Januar 2013 haben die beiden Gemeinden Rickenbach und Pfeffikon fusioniert. Beim Zusammenschluss wurde durch den Kanton Luzern ein Fusionsbeitrag gesprochen. Vor der Fusion lag der Steuerfuss von Rickenbach bei 2,25 Einheiten, derjenige von Pfeffikon bei 2,40 Einheiten. Zum Fusionszeitpunkt wurde der Steuerfuss auf 2,25 Einheiten festgesetzt.

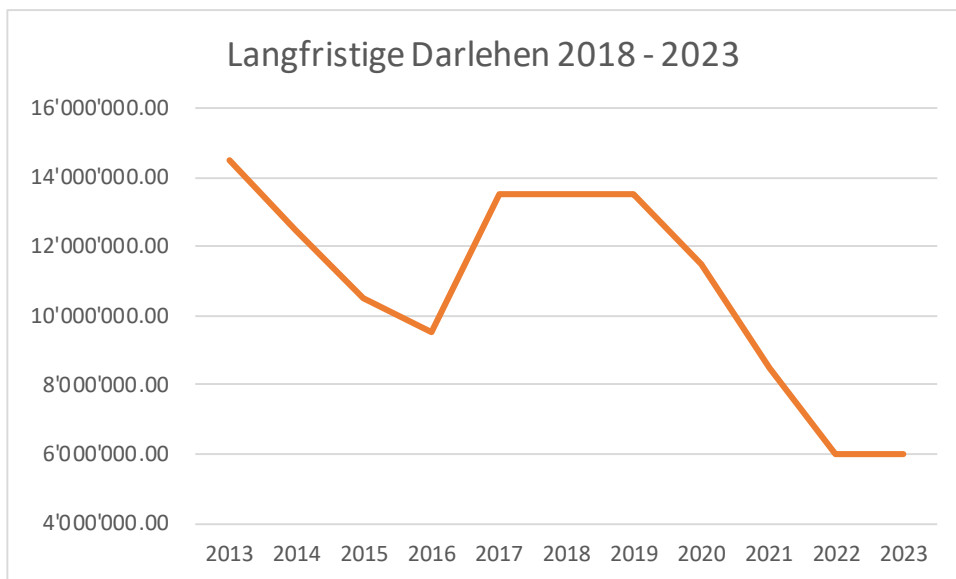
Seit der Fusion ist die Wohnbevölkerung in Rickenbach stark gewachsen. Die ständige Wohnbevölkerung stieg von 3061 im Fusionszeitpunkt um 20,7 % (Kanton Luzern 11,7 %) auf 3695 per Ende 2023. Sie wird gemäss Prognose im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bis 2028 auf 4000 Einwohner ansteigen. Die Entwicklung der Einwohnerzahl widerspiegelt die Bautätigkeit im Verlauf der letzten und der nächsten Jahre.

Der Ertragsüberschuss über die letzten zehn Jahre war stets erfreulich. Seit mehr als zehn Jahren konnte Rickenbach jeweils einen Ertragsüberschuss ausweisen.

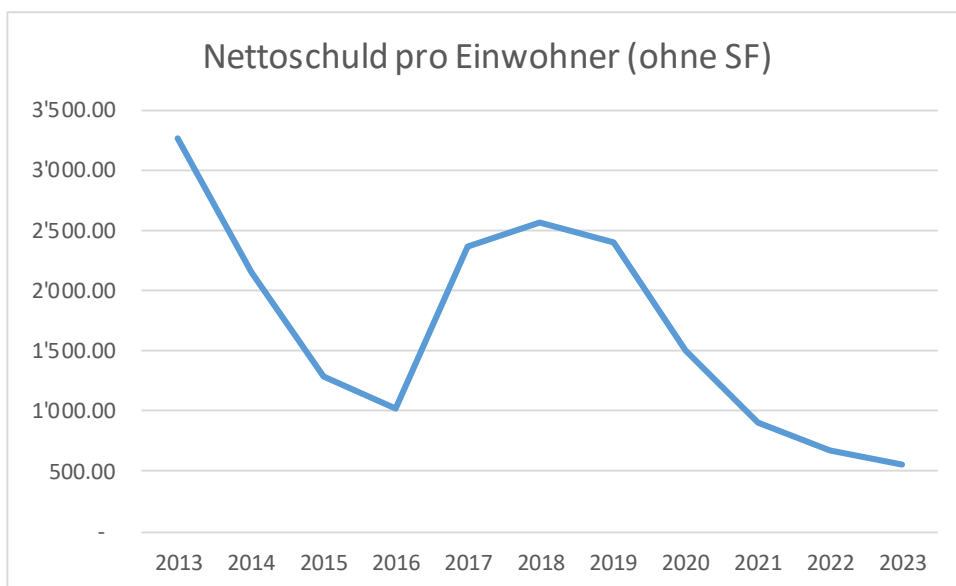


Ertragsüberschuss budgetiert und effektiv (seit Fusion)

Rickenbach konnte in den letzten Jahren die langfristigen Schulden massiv abbauen. In wenigen Jahren konnte die Verschuldung von Fr. 13,5 Mio. um Total Fr. 7,5 Mio. auf Fr. 6 Mio. reduziert werden. So veränderte sich auch die Nettoschuld pro Einwohner von Fr. 2'495.00 pro Einwohner im Jahr 2018 auf Fr. 565.00 per Ende 2023. Die Vorgabe des Kantons liegt bei Fr. 2'500.00 pro Einwohner.



Verschuldung (seit Fusion)



Nettoschuld pro Einwohner ohne Spezialfinanzierung (seit Fusion)

Aktuelle Situation

Auch Rickenbach ist in der Finanzpolitik gefordert. In den vergangenen Jahren hat sich die Finanzlage von Rickenbach trotz Herausforderungen massgeblich positiv verändert. Zwar haben die Einführung von HRM2 und die damit verbundenen einmaligen Aufwertungen das Bilanzbild verbessert. Hingegen musste Rickenbach in den vergangenen Jahren einige finanziell belastende Veränderungen im Kanton Luzern mittragen. Ein Beispiel dafür ist die

Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) mit den dazugehörigen Steuersenkungen und mehreren Kostenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden.

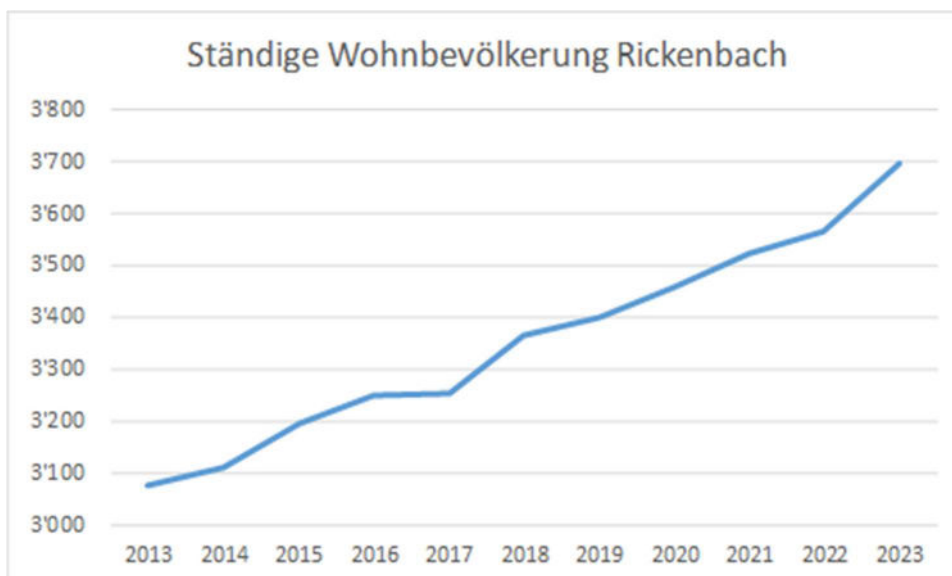
Die Bautätigkeit in Rickenbach führt zwar zu einem Bevölkerungswachstum beziehungsweise auch zum Zuzug von Unternehmen und generiert ein Potenzial für zusätzliche Steuereinnahmen. Auf der anderen Seite muss die Infrastruktur (Immobilien und Mobilien) angepasst und teilweise neu erstellt werden. Dabei handelt es sich zum Teil um Generationenprojekte, die heute zwar einerseits hohe Investitionen erfordern, andererseits aber wichtig für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind (z. B. Bereitstellung von Schulraum, Sanierungen von Strassen und Kanalisationen).

Wir müssen auch zukünftig sowohl bei den Ausgaben (Begrenzung des Ausgabenwachstums in der Erfolgsrechnung und Priorisierung der Investitionen) als auch bei den Einnahmen (z. B. Korrektur der AFR18) Anstrengungen unternehmen, um den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten und ausreichenden finanziellen Handlungsspielraum für die Zukunft zu bewahren.

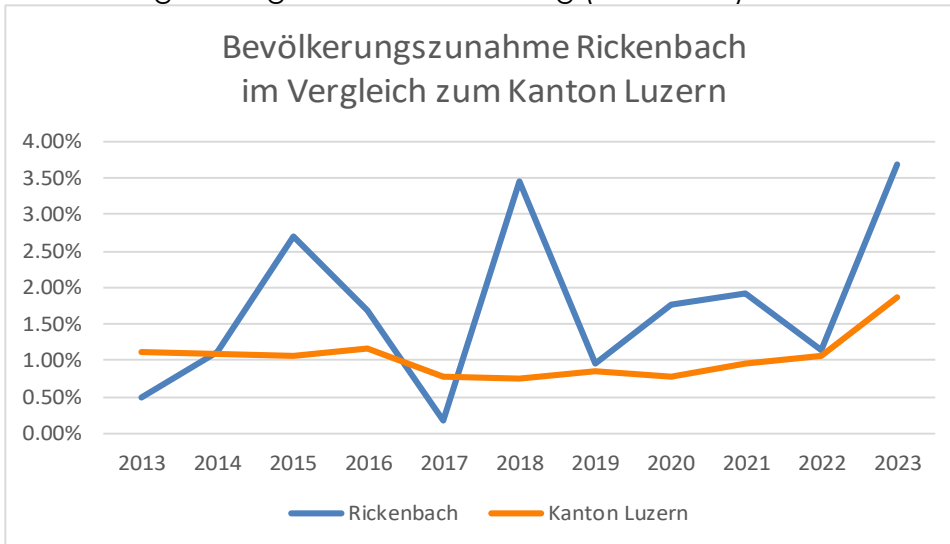
Im kantonalen Finanzausgleich ist Rickenbach derzeit eine Nehmergemeinde. Die Nettzahlung aus dem Finanzausgleich an die Einwohnergemeinde Rickenbach betrug im Jahr 2023 Fr. 2'443'235.00. Im Budget 2024 rechneten wir mit Nettzahlungen von Fr. 2'497'900.00. Auf kantonaler Ebene zeichnen sich Herausforderungen ab wie z. B. die Steuerreform 2025 oder die Anpassung des Finanzausgleichs. Zudem werden sich mit zukünftigen Steuersenkungen die Rahmenbedingungen ändern, sodass Rickenbach in einigen Jahren von einer Nehmer- gegebenenfalls zu einer Gebergemeinde werden könnte.

Der Gesamtsteuerertrag netto (ordentliche Steuern; siehe www.lustat.ch) konnte von Fr. 7,34 Mio. im Jahr 2013 auf Fr. 10,24 Mio. im Jahr 2023 gesteigert werden. Zudem konnte dank den Ertragsüberschüssen das Eigenkapital von 0,8 Mio. im Jahr 2013 auf über Fr. 15 Mio. Franken per 31.12.2023 erhöht werden. Im gleichen Zeitraum sank der Steuerfuss von 2,25 auf 1,80 Einheiten. Damit liegt Rickenbach im Jahr 2024 auf Platz 23 von 80 Luzerner Gemeinden. Trotz dieser Reduktion des Steuerfusses um 20 % (im kantonalen Mittel Reduktion um 7,8 %) stieg die Steuerkraft pro Einwohner von Fr. 1'077.00 im Jahr 2013 auf 1'540.00 im Jahr 2023, analog dem Anstieg im ganzen Kanton.

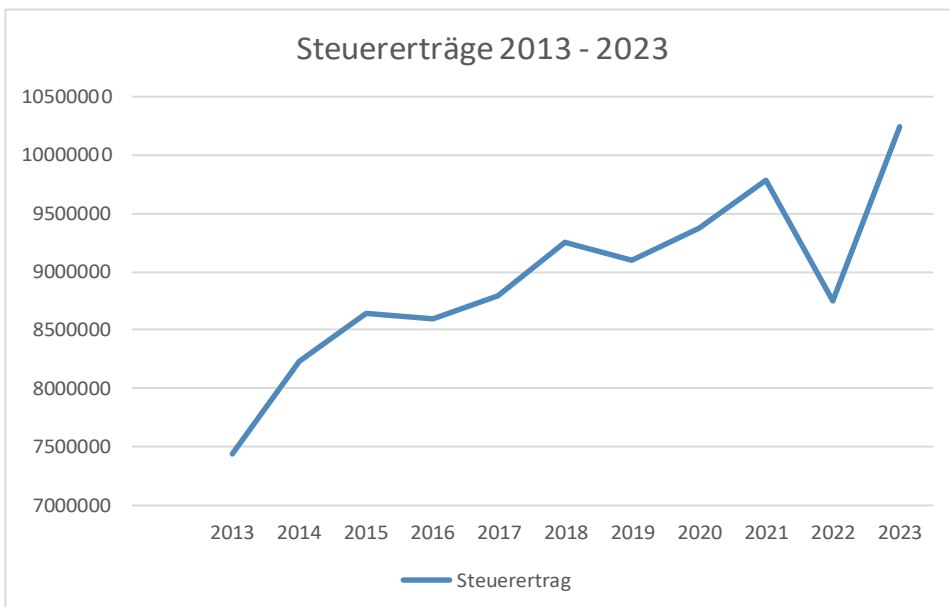
Auf Basis dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat ein Finanzcockpit erarbeitet. Dieses zeigt auf, wie sich Rickenbach zukünftig finanzpolitisch ausrichten will und wie die wiedererlangte finanzpolitische Handlungsfreiheit genützt werden soll.



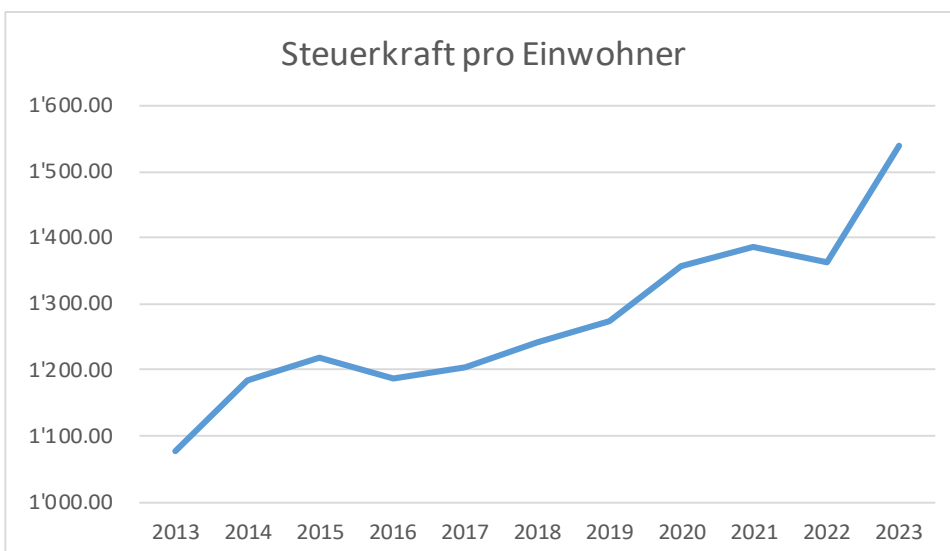
Entwicklung ständige Wohnbevölkerung (seit Fusion)



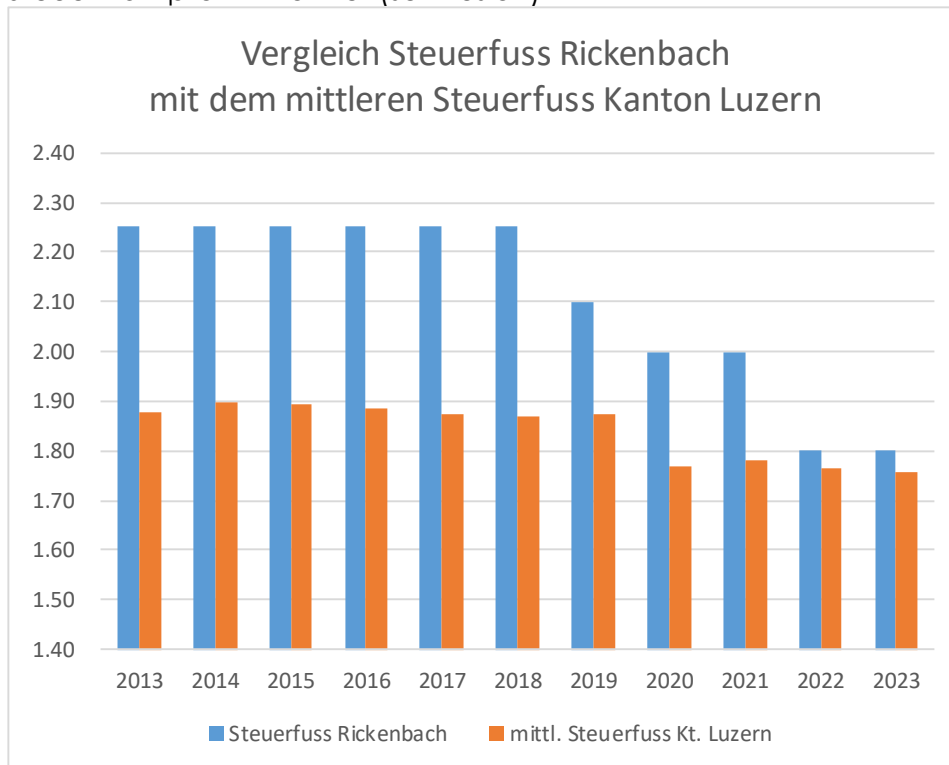
Zunahme ständige Wohnbevölkerung in % (seit Fusion)



Steuererträge (ordentliche Gemeindesteuern – seit Fusion)



Steuerkraft pro Einwohner (seit Fusion)



Steuerfuss (seit Fusion)

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

In der Rickenbacher Gemeindestrategie 2025–2032 strebt der Gemeinderat eine stetige und verlässliche Finanzpolitik sowie einen attraktiven Steuerfuss an. Aufgrund der anstehenden Projekte und der damit verbundenen finanziellen Herausforderungen will der Gemeinderat in einem längerfristig ausgerichteten Finanzcockpit die Leitplanken für eine gesunde Entwicklung der Gemeindefinanzen festlegen und Ausrichtungen aufzeigen, wie er den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Rickenbach längerfristig im Gleichgewicht halten will. Im Legislaturprogramm 2025–2028 wird erwähnt, dass das Finanzcockpit auf Basis der finanziellen Einflüsse jährlich überprüft und gegebenenfalls justiert wird. Die Leistungen und Investitionen sollen so gestaltet werden, dass eine verträgliche finanzielle Entwicklung längerfristig gewährleistet werden kann.

Ziel des Finanzcockpits

Zentrales Ziel des Finanzcockpits ist es, einen gesunden Finanzhaushalt und einen ausreichenden finanziellen Handlungsspielraum sicherzustellen, damit Rickenbach auch in Zukunft seine Aufgaben erfüllen und die notwendigen Infrastrukturen bereitstellen kann. Das Finanzcockpit soll dem Gemeinderat als Kompass und als Unterstützung für die Finanzplanung und für finanzielle Entscheide dienen. Es soll ermöglichen, die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm bestmöglich umzusetzen. Gleichzeitig soll es aber auch Leitplanken setzen, damit sich Rickenbach finanziell nicht übernimmt. Ebenso soll es sicherstellen, dass bei einer Verschlechterung der Finanzsituation rechtzeitig gehandelt wird. Zudem soll der Bevölkerung die Finanzsituation der Gemeinde transparent und übersichtlich aufgezeigt werden.

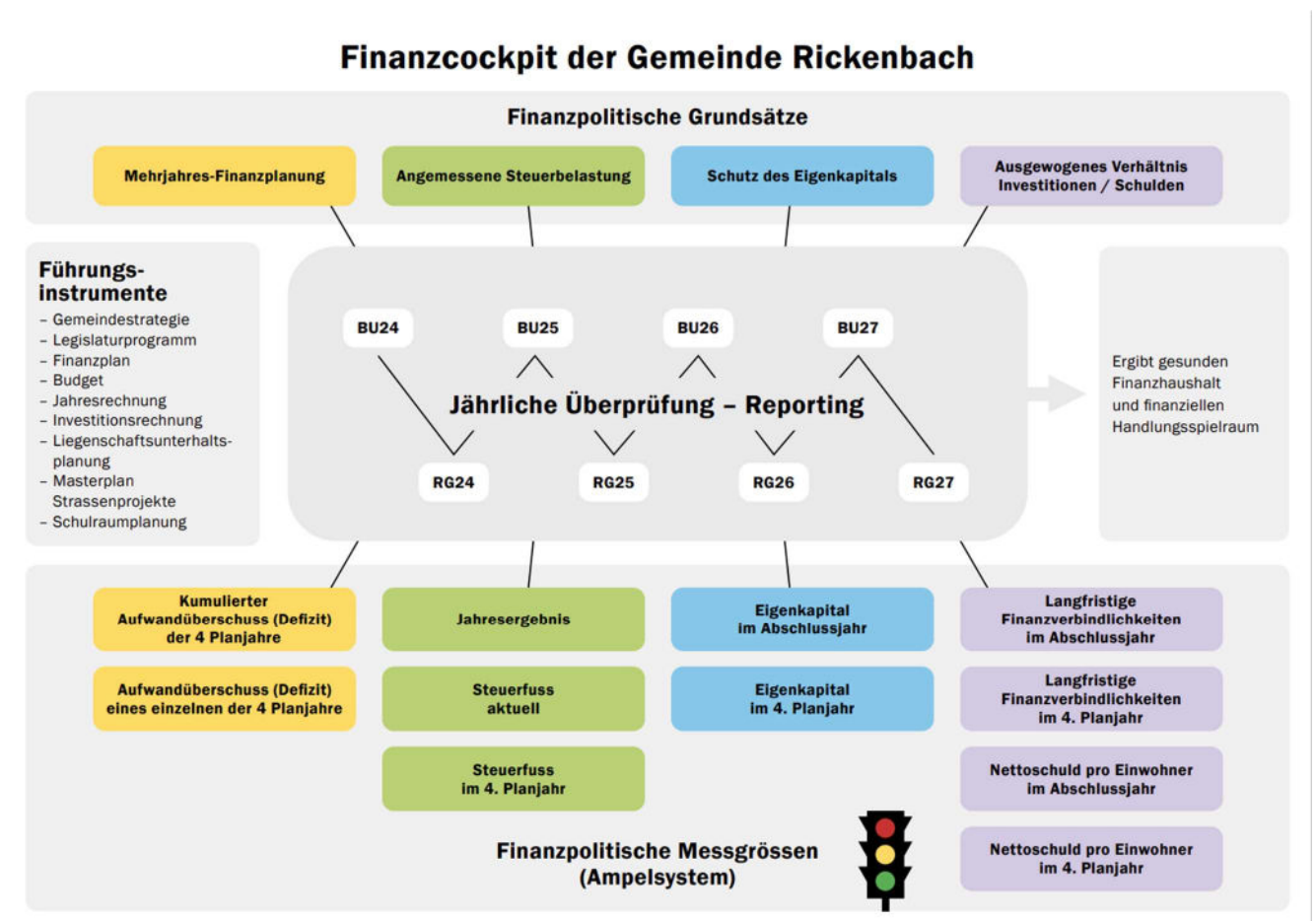
Finanzpolitische Vorgaben des Kantons

Der Kanton gibt den Gemeinden im Finanzhaushaltsgesetz für die Gemeinden (FHGG) und der dazugehörigen Verordnung (FHGV) Grenzwerte für finanzielle Kennzahlen vor, die eingehalten werden müssen. Diese sind auch für Rickenbach verbindlich. Wenn die Grenzwerte überschritten werden, sind Massnahmen zur Sicherstellung eines gesunden Finanzhaushalts erforderlich. Die vom Kanton analysierten Finanzkennzahlen und die einzuhaltenen Grenzwerte werden jeweils in der Jahresrechnung und im AFP ausgewiesen.

Der Gemeinderat will mit den nachfolgend aufgezeigten finanzpolitischen Ausrichtungen und Messgrössen sicherstellen, dass die Grenzwerte des Kantons zumindest längerfristig eingehalten werden können, auch wenn allenfalls mittelfristig gewisse Abweichungen in Kauf genommen werden müssen.

Finanzcockpit der Einwohnergemeinde Rickenbach: Überblick

Der Gemeinderat hat die nachfolgenden finanzpolitischen Ausrichtungen ausgearbeitet, für die konkrete Ziele (finanzpolitische Vorgaben), Massnahmen sowie entsprechende Messgrössen definiert wurden.



Finanzpolitische Grundsätze mit Definition von Zielen, Massnahmen, Messgrössen und Ampelwerten

Nachfolgend werden die vier finanzpolitischen Grundsätze, die im Finanzcockpit von Rickenbach enthalten sind, einzeln dargestellt. Ziele werden aufgezeigt, Massnahmen beschrieben sowie Messgrössen und Ampelwerte definiert.

• Mehrjahres-Finanzplanung

Der Gemeinderat hat die Verantwortung für die Gemeindefinanzen und will diese wahrnehmen. Zur Sicherung eines gesunden Finanzhaushalts braucht es klare Vorgaben. Es müssen allenfalls unangenehme Entscheide getroffen werden, und der Gemeinderat muss manchmal aus finanziellen Gründen «Nein» sagen. Jährlich erstellt der Gemeinderat hierfür eine Mehrjahres-Finanzplanung.

Ziele:

- Vorausschauende und verlässliche Finanzplanung über mehrere Jahre
- Rechtzeitiges Erkennen von finanziellen Chancen und Risiken

Massnahmen:

- Folgende Instrumente jährlich erstellen:
 - Budget (1 Jahr)
 - Aufgaben- und Finanzplan (Budget und 3 Planjahre => 4 Planjahre)

Messgrössen:

• Kumulierter Ertrags- / Aufwandüberschuss der 4 Planjahre



Aufwandüberschuss über 15 % des aktuellen Jahressteuerertrags*

Aufwandüberschuss bis 15 % des aktuellen Jahressteuerertrags

Ertragsüberschuss

**Steuerertrag: direkte Steuern nat. und jur. Personen – Kostenträger 910000 (aktuell ca. 10 Mio.)*

• Aufwandüberschuss (Defizit) eines einzelnen der 4 Planjahre



Aufwandüberschuss über 15 % des aktuellen Jahressteuerertrags

Aufwandüberschuss ab 5 % bis 15 % des aktuellen Jahressteuerertrags

Aufwandüberschuss bis max. 5 % des aktuellen Jahressteuerertrags

• Angemessene Steuerbelastung

Die Gemeinde Rickenbach will im Kanton Luzern auch in Zukunft steuerlich möglichst attraktiv bleiben. Dabei gibt es einen möglichen Zielkonflikt mit dem Erfordernis eines gesunden Finanzhaushalts. Denn die Attraktivität der Gemeinde Rickenbach als Wohnort und Unternehmensstandort hängt auch davon ab, ob nachhaltig stabile und gesunde Gemeindefinanzen erwartet werden können.

Ziele:

- Attraktiver Steuerfuss
- Der Steuerfuss soll langfristig nicht höher als der mittlere Steuerfuss aller Luzerner Gemeinden sein
- Falls der Steuerfuss bei der Umsetzung des Finanzcockpits notfalls über diesen Schwellenwert erhöht werden muss, soll er innert drei Jahren wieder reduziert werden.

Massnahmen:

- Steuerfuss senken und auf tiefem Niveau halten
- Jährlich kritische Überprüfung des Steuerfusses

Messgrössen:

• **Jahresergebnis im Budget- bzw. Abschlussjahr**



Aufwandüberschuss über max. 10 % des aktuellen Jahressteuerertrags

Aufwandüberschuss bis max. 10 % des aktuellen Jahressteuerertrags

Ertragsüberschuss

Steuerertrag: direkte Steuern nat. und jur. Personen – Kostenträger 910000 (aktuell ca. 10 Mio.)

• **Steuerfuss aktuell**



Steuerfuss über dem mittleren Steuerfuss aller Luzerner Gemeinden

Steuerfuss auf der Höhe des mittleren Steuerfusses bis max. 0,1 Einheiten unter dem mittleren Steuerfuss

Steuerfuss mehr als 0,1 Einheiten unter dem mittleren Steuerfuss

Mittlerer Steuerfuss gemäss LUSTAT vom Vorjahr

• **Steuerfuss im 4. Planjahr**



Steuerfuss über mittlerem Steuerfuss aller Luzerner Gemeinden

Steuerfuss auf der Höhe des mittleren Steuerfusses bis max. 0,1 Einheiten unter dem mittleren Steuerfuss

Steuerfuss mehr als 0,1 Einheiten unter dem mittleren Steuerfuss

Mittlerer Steuerfuss gemäss LUSTAT vom Vorjahr

• Schutz des Eigenkapitals

Wenn es gelingt, im mehrjährigen Durchschnitt eine ausgeglichene Erfolgsrechnung zu erzielen, sind die Gemeindefinanzen im Gleichgewicht. Das Eigenkapital konnte dank den guten Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre beachtlich erhöht werden. Auch in Zukunft zeichnet sich kein strukturelles Defizit ab.

Ziele:

- Langfristig ausgewogener Finanzhaushalt
- Gesunde Eigenkapitalbasis

Massnahmen:

- Kritische Überprüfung der frei bestimmbareren Ausgaben
- Wachstum der gebundenen Ausgaben kritisch hinterfragen; Intervention beim Kanton, bei Kantonsräten oder dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Messgrössen:

- **Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre + Jahresergebnis) im Budget- bzw. Abschlussjahr**



Eigenkapital unter dem Steuerertrag

Eigenkapital zwischen 100 % und 120 % des Steuerertrags

Eigenkapital über 120 % des Steuerertrags

Selbst erwirtschaftetes Eigenkapital (Bilanzkonto 2999.00: kumulierte Ergebnisse der Vorjahre)

- **Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre + Jahresergebnis) im 4. Planjahr**



Eigenkapital im 4. Planjahr unter dem Steuerertrag des Budget- bzw. Abschlussjahres

Eigenkapital im 4. Planjahr zwischen 100 % und 120 % des Steuerertrags des Budget- bzw. Abschlussjahres

Eigenkapital im 4. Planjahr über 120 % des Steuerertrags des Budget- bzw. Abschlussjahres

Selbst erwirtschaftetes Eigenkapital (Bilanzkonto 2999.00: kumulierte Ergebnisse der Vorjahre)

• Ausgewogenes Verhältnis Investitionen / Schulden

Eine tragbare Verschuldung ist ein Hauptkriterium für einen gesunden Finanzhaushalt.

Im Idealfall investiert die Einwohnergemeinde über mehrere Jahre hinweg nur so viel Geld, wie sie aus dem Cashflow der Erfolgsrechnung finanzieren kann. Gelingt das nicht bzw. beträgt der Selbstfinanzierungsgrad weniger als 100 %, muss sie sich zusätzlich verschulden. Die Verschuldung der Gemeinde hängt somit wesentlich von der Höhe der getätigten Investitionen ab. Je höher die Schulden sind, umso mehr Lasten werden auf künftige Generationen verschoben.

Ziele:

- Werterhalt und Nachhaltigkeit der Gemeindeinfrastruktur
- Umsetzung des Investitionsprogramms
- Finanzierung der anstehenden Investitionen in erster Linie durch verfügbare Mittel
- Nettoschuld pro Einwohner innerhalb des vom Kanton vorgegebenen Grenzwertes

Massnahmen:

- Folgende Instrumente jährlich erstellen bzw. aktualisieren:
 - Schulraumplanung
 - Masterplan Strassen
 - Liegenschaftsunterhaltsplanung
- Strategische Überprüfung der langjährigen Investitionsplanung
- Neue Projekte kritisch auf Notwendigkeit und Umsetzbarkeit überprüfen.
- Priorisierung und Etappierung der Investitionen
- Nutzung von Synergien
- Einbezug der Folgekosten aus Investitionen (Betriebs- und Unterhaltskosten, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) in den Entscheidungsprozess
- Sicherstellung von effektivem und kontinuierlichem Unterhalt

Messgrössen:

- **Langfristige Finanzverbindlichkeiten im Budget- bzw. Abschlussjahr**



Langfristige Finanzverbindlichkeiten über 150 % des Steuerertrags

Langfristige Finanzverbindlichkeiten bis 150 % des Steuerertrags

Langfristige Finanzverbindlichkeiten bis 100 % des Steuerertrags

Steuerertrag: direkte Steuern nat. und jur. Personen – Kostenträger 910000 (aktuell ca. 10 Mio.)

- **Langfristige Finanzverbindlichkeiten im 4. Planjahr**



Langfristige Finanzverbindlichkeiten über 150 % des Steuerertrags des Budget- bzw. Abschlussjahres

Langfristige Finanzverbindlichkeiten bis 150 % des Steuerertrags des Budget- bzw. Abschlussjahres

Langfristige Finanzverbindlichkeiten bis 100 % des Steuerertrags des Budget- bzw. Abschlussjahres

Steuerertrag: direkte Steuern nat. und jur. Personen – Kostenträger 910000 (aktuell ca. 10 Mio.)

- **Nettoschuld pro Einwohner im Budget- bzw. Abschlussjahr**



Nettoschuld mehr als doppelt so hoch wie der vom Kanton vorgegebene Grenzwert

Nettoschuld über dem vom Kanton vorgegebenen Grenzwert

Nettoschuld unter dem vom Kanton vorgegebenen Grenzwert

Nettoschuld pro Einwohner; Grenzwert Kanton Luzern aktuell (per 2025) Fr. 2'500.00

- **Nettoschuld pro Einwohner im 4. Planjahr**



Nettoschuld mehr als doppelt so hoch wie der vom Kanton vorgegebene Grenzwert

Nettoschuld über dem vom Kanton vorgegebenen Grenzwert

Nettoschuld unter dem vom Kanton vorgegebenen Grenzwert

Nettoschuld pro Einwohner; Grenzwert Kanton Luzern aktuell (per 2025) Fr. 2'500.00

Reporting zum Finanzcockpit

Im Rahmen der Berichterstattung über die Jahresrechnung bzw. das Budget / die AFP zeigt der Gemeinderat jeweils auf, inwiefern die vom Kanton vorgegebenen Grenzwerte und die im Finanzcockpit formulierten finanzpolitischen Vorgaben eingehalten werden. Der Gemeinderat wird im Rahmen des Rechnungsabschlusses eine Selbsteinschätzung geben, inwieweit er die im Finanzcockpit formulierten Ziele und Ausrichtungen eingehalten hat. Diese Selbsteinschätzung wird jeweils mit dem entsprechenden Ampelreporting (siehe unten) in der Kurzbotschaft zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger veröffentlicht.

Wenn sich abzeichnen sollte, dass der Finanzhaushalt aus dem Gleichgewicht gerät, müssen rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden, um Gegensteuer zu geben, wie z. B. Einsparungen oder tiefere Investitionen. Hierfür werden für die jeweiligen Messgrössen/Ampelwerte Massnahmen definiert.



Ergreifen von Massnahmen oder klare Begründung, weshalb keine Massnahme ergriffen wird.

Mögliche Massnahmen:












- Steuererhöhung beantragen
- Aufwandreduktion
- Investitionsreduktion



Prüfen der Notwendigkeit von Korrekturmassnahmen



Finanzhaushalt in Ordnung: allfälligen Handlungsbedarf prüfen

Messgrössen	Budget-/Abschlussjahr	Entwicklung	Ist-/Planwert	Massnahme
Mehrjahres-Finanzplanung		Ertrags-/Aufwand- überschuss der 4 Planjahre 		
		Aufwandüberschuss eines einzelnen der 4 Planjahre 		
Angemessene Steuerbelastung	Jahresergebnis 			
	Steuerfuss 	Steuerfuss im 4. Plan- jahr 		
Schutz des Eigenkapitals	Eigenkapital 	Eigenkapital im 4. Planjahr 		
Ausgewogenes Verhältnis Investitionen / Schulden	Langfristige Finanzver- bindlichkeiten 	Langfristige Finanz- verbindlichkeiten im 4. Planjahr 		
	Nettoschuld pro Einwohner 	Nettoschuld pro Einwohner 		

Anpassung des Instruments Finanzcockpit

Das Finanzcockpit als Führungsinstrument ist auf einen längerfristigen Horizont ausgerichtet. Dieses Führungsinstrument wird periodisch überprüft und bei wesentlichen Änderungen angepasst.

Rickenbach, Januar 2025

Adrian Häfeli
Gemeindepräsident

Nicole Müller-Amrein
Gemeinderätin Ressort Finanzen

Traktandum 2:

Bestimmung der externen Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2025

Gestützt auf Art. 30 der Rickenbacher Gemeindeordnung werden die Jahresrechnungen und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit durch die externe Revisionsstelle geprüft. Diese erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Auf Antrag des Gemeinderats bestimmt die Gemeindeversammlung jährlich die externe Revisionsstelle gestützt auf Art. 5 Abs. 2 + Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Die Firma Truvag Revisions AG, Leopoldstr. 6, Sursee, wurde am 30. Oktober 2012 als Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2013 bestimmt. Seither war die Truvag Revisions AG für die Revision der Jahresrechnungen der Gemeinde Rickenbach verantwortlich.

Aufgrund der sehr guten Arbeit und der konstruktiven Zusammenarbeit soll die Truvag Revisions AG, Sursee, als Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2025 beibehalten werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Firma Truvag Revisions AG, Leopoldstr. 6, Sursee, als Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2025 zu bestimmen.

Traktandum 3:

Bewilligung eines Sonderkredits (= Ausgabenbewilligung) von total Fr. 683'300.00 bzw. jährlich Fr. 27'332.00 während 25 Jahren für die Grundnutzungskosten an der Schwimmhalle der Kantonsschule Beromünster

Ausgangslage

Am 28. April 2008 wurde zwischen dem Staat Luzern und den Gemeinden Beromünster, Gunzwil, Rickenbach und Neudorf ein Nutzungsvertrag betreffend Schwimmhalle mit Nebenräumen der Kantonsschule Beromünster abgeschlossen (vgl. S. 75 ff.).

Die Schulanlage mit Schwimmhalle im Trakt B wurde 1971/1972 erbaut. Das Schwimmbad ist seit 50 Jahren in Betrieb. Die Lebensdauer der Gebäudetechnik ist erreicht. Technische Installationen wie Elektro, Gebäudeautomation, Heizung, Lüftung, Sanitär und Badewasseraufbereitung müssen angepasst oder ersetzt werden. Während der Realisierung des Projekts im Zeitraum Juni 2025 bis Januar 2026 ist das Schwimmbad ausser Betrieb.

Projektbeschreibung

Das Bauvorhaben «Ersatz Schwimmbadtechnik» beschränkt sich auf den Gebäudetrakt B (Gebäude Nr. 429a). Die übrigen Gebäudetrakte der Schulanlage Beromünster sind nicht betroffen.

Im Erdgeschoss des Traktes B ist eine Änderung der Raumnutzungen geplant. Ein bestehender Lageraum wird zu Chemieräumen für die Badewasseraufbereitung umgebaut. Damit wird der ebenerdige Zugang gemäss aktuellen Sicherheitsanforderungen gewährleistet. Es sind keine Gebäudeerweiterungen und keine energetischen Massnahmen an der Gebäudehülle geplant. Das äussere Erscheinungsbild der Schulanlage wird mit kleinen, ästhetisch verträglichen Eingriffen nur geringfügig geändert. Auf der Ostseite des Traktes B wird ein neuer Lüftungsturm aus Metall erstellt. An der Nordseite wird ein neues Abluffrohr an der Fassade bis übers Dach geführt. Der geplante Ersatz der Gebäudetechnik des Schwimmbades erfolgt hauptsächlich im Technikraum im 2. Untergeschoss. Die Heizung des Schwimmbades wird wieder an die bestehende zentrale Wärmeerzeugung im Trakt A angeschlossen.

Das Bauprojekt umfasst im Wesentlichen folgende Teile:

Badewasseraufbereitung: Die bestehende Badewasseraufbereitung und die Chemielagerung am heutigen Standort im 2. Untergeschoss unter dem Schwimmbad sind nicht sicher und nicht mehr zulässig. Es sind getrennte Chemieräume für Desinfektion und Neutralisation mit ebenerdigem Zugang zu planen. Die Badewasseraufbereitung wird vollumfänglich erneuert. Es ist eine Ultrafiltrationsanlage mit Vorfiltrierung sowie Teilstromabsorption vorgesehen. Mit Umbau eines bestehenden Raumes im Erdgeschoss des Traktes B werden zwei neue Chemieräume realisiert. Damit sind die ebenerdige Anlieferung der Chemikalien sowie deren sichere Lagerung gemäss aktuellen Sicherheitsanforderungen und behördlichen Vorgaben gewährleistet.

Lüftungsanlagen: Die bestehenden Lüftungsanlagen Schwimmbad, Garderoben Schwimmbad und Garderoben Turnhalle haben ihre Lebensdauer erreicht. Das Kanalnetz weist aufgrund mangelhafter oder fehlender Wärmedämmungen hohe Wärmeverluste auf. Der Technikraum im 2. Untergeschoss ist heute nicht belüftet. Monoblöcke und ein Teil der Kanäle müssen ersetzt werden. Die Lüftungsanlagen werden unter Einhaltung der Vorgaben des Energiegesetzes erneuert.

Aussenlufffassung: Das bestehende Konzept der Aussenlufffassung über angrenzende Räume und ohne konsequente Kanalführung ist nach heutigem Stand der Technik nicht zulässig und entspricht nicht den Brandschutzvorschriften. Es ist eine neue Aussenlufffassung für die Lüftungsanlagen im Schwimmbad und Garderoben erforderlich.

Schwimmbad: Im Schwimmbad sind keine Bau- und Sanierungsmassnahmen vorgesehen.

Fluchtweg Technikraum 2. Untergeschoss: Heute gibt es keinen sicheren Fluchtweg aus dem Technikraum unter dem Schwimmbad. Die Personensicherheit ist nicht gewährleistet. Der Fluchtweg aus dem Technikraum im 2. Untergeschoss bis ins Freie im Erdgeschoss wird gemäss vorliegendem Brandschutzkonzept geplant und umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Gemäss aktuellem Kostenvoranschlag vom 18.03.2025 wird mit Kosten von Fr. 2'960'000.00 (inklusive einer Reserve von Fr. 222'000.00) gerechnet. Die Gemeinden Beromünster und Rickenbach leisten, wie schon im Jahr 2008, keine direkten Investitionsbeiträge.

Dafür verändern sich die Grundnutzungskosten aufgrund der anstehenden Investitionskosten. Die Neuberechnung dieser Grundnutzungskosten basiert auf Investitionskosten von Fr. 2'960'000.00 und einem aktualisierten Eigenkapitalverzinsungsanspruch des Kantons von 1,25 %. Zudem beansprucht Rickenbach eine Unterrichtslektion mehr und bei Beromünster entfallen 2 Lektionen für öffentliches Schwimmen. Nach Vorliegen der definitiven Bauabrechnung wird auf der Grundlage der Investitionsausgaben eine genaue Grundnutzungskostenabrechnung erstellt und die Grundnutzungskosten werden entsprechend angepasst. Die in Ziffer 3.1. des Nachtrags 1 vereinbarten Grundnutzungskosten können nicht überschritten werden.

Die Grundnutzungskosten ändern sich für die Gemeinde Rickenbach wie folgt (ohne Investitionsbeitrag):

Grundnutzungskosten alt (exkl. Teuerung): CHF 20'787.00
Grundnutzungskosten neu (exkl. Teuerung): CHF 27'332.00

Nachtrag 1 zum Nutzungsvertrag vom 28.08.2008

Die aufgrund der anstehenden Investitionen in die Schwimmhalle notwendigen Anpassungen und Ergänzungen der Abmachungen zwischen dem Staat Luzern als Eigentümer und den Gemeinden Beromünster und Rickenbach als Nutzer werden in folgendem Nachtrag 1 zum Nutzungsvertrag vom 28.08.2008 festgehalten (vgl. S. 70 ff.). In diesem Nachtrag 1 sind die gegenüber dem Nutzungsvertrag 2008 aktualisierten Absätze aufgeführt. Alle im Nachtrag 1 nicht aufgeführten Absätze des Nutzungsvertrages 2008 behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Sonderkredit von total Fr. 683'300.00 bzw. jährlich Fr. 27'332.00 während 25 Jahren für die Grundnutzungskosten an der Schwimmhalle der Kantonsschule Beromünster zu bewilligen.



Finanzdepartement
Dienststelle Immobilien
Stadthofstrasse 4
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 00
immobilien@lu.ch
immobilien.lu.ch

Nachtrag 1 zum Nutzungsvertrag vom 28.04.2008

zwischen

Staat Luzern

vertreten durch die Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern

nachfolgend als *Eigentümer* bezeichnet

und

Gemeinde Beromünster

vertreten durch den Gemeinderat, Fläche 1, Postfach, 6215 Beromünster

Gemeinde Rickenbach

vertreten durch den Gemeinderat, Kirchplatz 1, Postfach 135, 6221 Rickenbach LU

alle nachfolgend als *Nutzer* bezeichnet

Die Gemeinde Gunzwil fusionierte im Jahr 2009 und die Gemeinde Neudorf im Jahr 2013 mit der Gemeinde Beromünster.

betreffend

Schwimmhalle mit Nebenräumen

Kantonsschule Beromünster, am Sandhübel 12, 6215 Beromünster

nachfolgend als *Nutzungsobjekt* bezeichnet

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Nutzungsrecht	3
1.1. Nutzungsobjekt	3
1.2. Nutzungsanteile	3
2. Beginn, Dauer und Kündigung	3
2.1. Beginn	3
2.2. Nutzungsdauer	3
3. Nutzungskosten	4
3.1. Grundnutzungskosten	4
3.2. Anpassungsklausel der Grundkosten nach Bauabrechnung	4
4. Vorbehalt Vertragsgenehmigung	5
5. Schlussbestimmungen	5
5.1. Integrierender Bestandteil	5

Präambel

Der Nachtrag 1 wird aufgrund von anstehenden und wertvermehrenden Investitionen nötig. Die Schwimmbadtechnik wird im Jahr 2025 komplett saniert.

1. Nutzungsrecht

1.1. Nutzungsobjekt

Der Eigentümer räumt den Nutzern im Nutzungsobjekt an folgenden Räumen (inkl. Vorplatz) ein Nutzungsrecht ein:

- Garderobe Herren (Bezeichnung BU2.01)
- Garderobe Damen (Bezeichnung BU2.02)
- Schwimmhalle (Bezeichnung BU2.03)
- Schwimmmaterial (Bezeichnung BU2.05)
- WC/Dusche Herren (Bezeichnung BU2.07)
- WC/Dusche Damen (Bezeichnung BU2.08)
- Schwimmbetreuung Garderobe (Bezeichnung BU2.09)
- Schwimmbetreuung Dusche (Bezeichnung BU2.10)

Die Räume sind im beiliegenden Plan blau markiert (Beilage 1).

1.2. Nutzungsanteile

Die Nutzer haben an der Gesamtnutzung folgende Anteile

Nutzer	Anteil	Lektionen während der Unterrichtszeit (Ziff. 2.1)	Lektionen am Abend sowie am Samstag und Sonntag (Ziff. 2.2)
Beromünster	38.9 %	12	4
Rickenbach	14.6 %	4	2

Der restliche Anteil an der Gesamtnutzung d.h. 46.5 % verbleiben beim Eigentümer.

2. Beginn, Dauer und Kündigung

2.1. Beginn

Das Nutzungsrecht beginnt am 1. Januar 2027.

2.2. Nutzungsdauer

Dieser Nutzungsvertrag wird auf eine feste Dauer von 25 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 2051, abgeschlossen. Die Weiterführung über den 31. Dezember 2051 hinaus bedarf eines separaten Vertrags, wobei die Bedingungen mit Wirkung ab 1. Januar 2052 neu festzulegen sind. Die Nutzer haben dem Eigentümer das Interesse an einer Weiterführung bis am 31. Dezember 2050 schriftlich mitzuteilen.

3. Nutzungskosten

3.1. Grundnutzungskosten

Die Grundnutzungskosten verändern sich aufgrund der anstehenden Investitionskosten von maximal CHF 2'960'000.00, eines aktualisierten Eigenkapitalverzinsungsanspruchs des Kantons von 1.25% wie folgt (ohne Investitionsbeitrag durch die Gemeinde) und der neuen Nutzungsanteile (vgl. Ziff. 1.2. hiervor).

Dabei werden berücksichtigt:

- Spezialausbau Instandsetzungsbedarf 2025 gem. Kostenschätzung vom 18.03.2025 von stöckli + ramundo architektur GmbH: CHF 2'960'000.00 (Zins neu: 1.25 %) abzgl. geleisteter Rückstellungszahlungen bis 2026 (Zins alt: 4 %)
- Spezialausbau Instandsetzungsbedarf 2008: CHF 810'000 (Zins neu: 1.25 %) abzgl. geleisteter Instandsetzungszahlungen bis 2026 (Zins alt: 4 %)
- Verteilschlüssel Grundnutzungskosten gemäss Nutzungsvertrag vom 28.04.2008 und der neuen Nutzungsanteile (vgl. Ziff. 1.2. hiervor).

Die Grundnutzungskosten verändern sich für die Gemeinde Beromünster und Rickenbach wie folgt (ohne Investitionsbeitrag):

a. Gemeinde Beromünster

- Grundnutzungskosten alt (exkl. Teuerung):
gemäss Nutzungsvertrag vom 28.04.2008: CHF 74'834.00
- Grundnutzungskosten neu (exkl. Teuerung) ab 01.01.2027: CHF 72'824.00

b. Gemeinde Rickenbach

- Grundnutzungskosten alt (exkl. Teuerung):
gemäss Nutzungsvertrag vom 28.04.2008: CHF 20'787.00
- Grundnutzungskosten neu (exkl. Teuerung) ab 01.01.2027: CHF 27'332.00

Der Eigentümer stellt die Grundnutzungskosten den Nutzern einzeln jeweils mittelschüssig per 30. Juni in Rechnung.

3.2. Anpassungsklausel der Grundkosten nach Bauabrechnung

Die vorangehende Grundkostenberechnung basiert auf maximalen Investitionskosten von CHF 2'960'000.00 gemäss Baukostenstand vom 18.03.2025 der Stöckli & Ramundo Architektur GmbH, Beromünster.

Nach Vorliegen der definitiven Bauabrechnung wird auf der Grundlage der Investitionsausgabe (ohne allfällige Betriebsausgaben während Schwimmbadschliessung) eine genaue Grundkostenabrechnung erstellt und die Grundkosten werden entsprechend angepasst. Die in Ziffer 3.1. vereinbarten Grundnutzungskosten können nicht überschritten werden.

4. Vorbehalt Vertragsgenehmigung

Der Nutzungsvertrag erlangt nur Gültigkeit, wenn die Stimmberechtigten der Gemeinden Beromünster und Rickenbach das Geschäft bis spätestens 30. Juni 2025 genehmigen und dagegen keine Beschwerde eingelegt wird. Wird das Geschäft bis zum 30. Juni 2025 von den Stimmberechtigten nicht behandelt oder ist bis zum 31. Juli 2025 eine Beschwerde hängig, so erlangt der vorliegende Nutzungsvertrag keine Gültigkeit.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Integrierender Bestandteil

Der Nachtrag 1 ist ein integrierender Bestandteil des Nutzungsvertrags vom 28.04.2008.

Luzern,

Beromünster,

Rickenbach,

Staat Luzern

Gemeinde Beromünster

Gemeinde Rickenbach

vertreten durch

vertreten durch

vertreten durch

Dienststelle Immobilien

Gemeinderat Beromünster

Gemeinderat Rickenbach

.....
Peter Suter
Kantonsbaumeister a.l.

.....
Manuela Jost
Gemeindepräsident

.....
Daniel Bucher
Gemeindeschreiber

.....
Adrian Häfeli
Gemeindepräsident

.....
Stefan Huber
Gemeindeschreiber



Dienststelle Immobilien

Kopie zur Kenntnisnahme

Nutzungsvertrag

zwischen

Staat Luzern

vertreten durch die Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern

nachfolgend als *Eigentümer* bezeichnet

und

Gemeinde Beromünster

vertreten durch den Gemeinderat, Fläcke 1, Postfach, 6215 Beromünster

Gemeinde Gunzwil

vertreten durch den Gemeinderat, 6222 Gunzwil

Gemeinde Rickenbach

vertreten durch den Gemeinderat, Kirchplatz 1, Postfach 135, 6221 Rickenbach LU

Gemeinde Neudorf

vertreten durch den Gemeinderat, Schulhausstrasse 13, Postfach 79, 6025 Neudorf

alle nachfolgend als *Nutzer* bezeichnet

betreffend

Schwimmhalle mit Nebenräumen

Kantonsschule Beromünster, am Sandhübel 12, 6215 Beromünster

nachfolgend als *Nutzungsobjekt* bezeichnet

Inhaltsverzeichnis

1.	Nutzungsrecht.....	3
1.1.	Nutzungsobjekt.....	3
1.2.	Nutzungsanteile.....	3
1.3.	Umfang des Nutzungsrechts.....	3
2.	Nutzungspriorität.....	3
2.1.	Während der Unterrichtszeit (Montag bis Freitag, 07.30 bis 18.00 Uhr).....	3
2.2.	Am Abend (18.00 bis 21.00 Uhr) und am Samstag und Sonntag.....	3
2.3.	Während den Schulferien.....	4
3.	Beginn, Dauer und Kündigung.....	4
3.1.	Beginn.....	4
3.2.	Nutzungsdauer.....	4
3.3.	Kündigung.....	4
4.	Nutzungskosten.....	4
4.1.	Grundnutzungskosten.....	4
4.2.	Anpassung der Grundkosten.....	4
4.3.	Nebennutzungskosten.....	5
5.	Unterhalt des Nutzungsobjekts.....	5
5.1.	anstehender Unterhalt.....	5
5.2.	Zukünftiger Unterhalt.....	6
6.	Schlussbestimmungen.....	6
6.1.	Vertragsänderungen.....	6
6.2.	Salvatorische Klausel.....	6
6.3.	Gerichtsstand/Anwendbares Recht.....	6
6.4.	Vertragsausfertigung.....	6
6.5.	Vorbehalt Vertragsgenehmigung.....	6
6.6.	Betriebskommission.....	6
6.7.	Gemeindefusionen.....	7
6.8.	Integrierende Bestandteile des Nutzungsvertrages.....	7

1. Nutzungsrecht

1.1. Nutzungsobjekt

Der Eigentümer räumt den Nutzern im Nutzungsobjekt an folgenden Räumen (inkl. Vorplatz) ein Nutzungsrecht ein:

- Garderobe Herren (Bezeichnung bU2.01)
- Garderobe Damen (Bezeichnung bU2.02)
- Schwimmhalle (Bezeichnung bU2.03)
- Schwimmaterial (Bezeichnung bU2.05)
- WC/Dusche Herren (Bezeichnung bU2.07)
- WC/Dusche Damen (Bezeichnung bU2.08)
- Schwimmbetreuung Garderobe (Bezeichnung bU2.09)
- Schwimmbetreuung Dusche (Bezeichnung bU2.10)

Die Räume sind im beiliegenden Plan blau markiert (Beilage 1).

1.2. Nutzungsanteile

Die Nutzer haben an der Gesamtnutzung folgende Anteile

Nutzer	Anteil	Lektionen während der Unterrichtszeit (Ziff. 2.1)	Lektionen am Abend sowie am Samstag und Sonntag (Ziff. 2.2)
Beromünster	25,6 %	7	4
Gunzwil	11,6 %	3	2
Rickenbach	11,6 %	3	2
Neudorf	4,7 %	2	0

Der restliche Anteil an der Gesamtnutzung d.h. 46,5 % verbleiben beim Eigentümer.

1.3. Umfang des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die aufgeführten Räume und Anlagen gemäss Ziffer 1.1. sowie auf das sich darin befindliche Mobiliar und Geräte (Schwimmergeräte usw.). Ausgenommen bleibt jenes Sportmaterial, das jeweils auf eigene Rechnung beschafft und nur für jeweilige interne Zwecke verwendet wird (z.B. Materialschrank im Zimmer bU2.09 der Kantonsschule Beromünster).

2. Nutzungspriorität

2.1. Während der Unterrichtszeit (Montag bis Freitag, 07.30 bis 18.00 Uhr)

Während der Unterrichtszeit besteht in der Regel folgende Nutzungspriorität:

1. Kantonsschule Beromünster
2. Beromünster, Gunzwil, Neudorf und Rickenbach
3. Belegung durch Dritte

Nutzung und Reservation koordiniert die Kantonsschule Beromünster.

2.2. Am Abend (18.00 bis 21.00 Uhr) und am Samstag und Sonntag

Am Abend sowie am Samstag und Sonntag besteht in der Regel folgende Nutzungspriorität:

1. Beromünster, Gunzwil und Rickenbach
2. Neudorf
3. Kantonsschule Beromünster
4. Belegung durch Dritte

Nutzung und Reservation koordiniert die Kantonsschule Beromünster. Für die Sicherheit des Schwimmbetriebs ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich.

2.3. Während den Schulferien

Das Nutzungsobjekt bleibt während den Schulferien geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Eigentümer. Die Nutzung und Reservation koordiniert die Kantonsschule Beromünster.

3. Beginn, Dauer und Kündigung

3.1. Beginn

Das Nutzungsrecht beginnt am 1. Januar 2009.

3.2. Nutzungsdauer

Dieser Nutzungsvertrag wird auf eine feste Dauer von 25 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 2033, abgeschlossen. Die Weiterführung über den 31. Dezember 2033 hinaus bedarf eines separaten Vertrags, wobei die Bedingungen mit Wirkung ab 1. Januar 2034 neu festzulegen sind. Die Nutzer haben dem Eigentümer das Interesse an einer Weiterführung bis am 31. Dezember 2031 schriftlich mitzuteilen.

3.3. Kündigung

Der Eigentümer ist berechtigt, diesen Nutzungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres hin zu kündigen, sofern er das Nutzungsobjekt vor Ablauf der Nutzungsdauer gemäss Ziffer 3.2. benötigt. Im Gegenzug ist den Nutzern eine angemessene Entschädigung für die vorzeitige Kündigung auszurichten. Diese Entschädigung bemisst sich nach dem Restbuchwert der nutzerseitigen Investitionen auf der Grundlage einer Amortisationsdauer von fünfundzwanzig Jahren im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung.

4. Nutzungskosten

4.1. Grundnutzungskosten

Die Grundnutzungskosten betragen für die einzelnen Nutzer pro Jahr:

▪ Beromünster	Fr. 45'732.00
▪ Gunzwil	Fr. 20'787.00
▪ Rickenbach	Fr. 20'787.00
▪ Neudorf	Fr. 8'315.00

Der Eigentümer stellt die Grundnutzungskosten den Nutzern einzeln jeweils mittelschüssig per 30. Juni, erstmals per 30. Juni 2009 in Rechnung.

4.2. Anpassung der Grundkosten

Die Grundnutzungskosten basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 102.4 Punkten, Stand November 2007 (Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte). Sie können entsprechend der Entwicklung des LIK nach folgender Formel angepasst werden:

$$\text{Formel } \frac{\text{Neuer Index} - \text{Basisindex}}{\text{Basisindex}} = X \cdot 100 = \text{zulässige Anpassung in \%}$$

Die Anpassung der Grundnutzungskosten ist jeweils auf den 1. Juli, erstmals auf den 1. Juli 2010 möglich. Der Eigentümer hat die Anpassung jedem Nutzer einzeln unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die in Ziffer 4.1 vereinbarten Grundnutzungskosten können nicht unterschritten werden.

4.3. Nebennutzungskosten

In den Grundnutzungskosten nicht inbegriffen und Gegenstand einer separaten Abrechnung sind folgende Nebennutzungskosten:

- Heiz- und Warmwasserkosten
- Klimatisierung und Lüftung (sämtliche damit zusammenhängenden Kosten wie Wasser, Abwasser, Strom, Kälte, Wärme, Service-Abo, Bedienung, Überwachungen, Verbrauchsmaterial)
- Strom
- Service-Abonnemente, Wartung- und Wartungsverträge, Sprinkler, Brandmeldeanlagen, Feuerlöscher, Flachdach, Pumpen, Haartrockner
- Überwachung, Bewachung
- Wasser
- Abwasser
- Spülen Kanalisation
- Reinigung Pumpenschächte
- Kehrichtabfuhr
- Versicherungen (ohne Gebäudeversicherung)
- Hauswartung (inkl. Personalnebenkosten)
- Hauswartmaterial
- Aufbereitungs- und Verbrauchsmaterial Schwimmbad
- Unterrichts- und Schwimmhilfen
- Reinigung aller Räume und Flächen, Fenster, Aussen-Storen, Rolladen
- Umgebungsarbeiten
- Unterhalt Pflanztröge
- Schneeräumung
- Unterhalt von Schildern und Reklametafeln
- Verwaltungshonorar für die Abrechnung der Nebennutzungskosten.

Sämtliche Einnahmen von Dritten aus der Bewirtschaftung des Nutzungsobjektes (z.B. Gemeinden Reinach, Eich, Schenkon usw.) werden von den Nutzungsnebenkosten in Abzug gebracht.

Die Nutzer beteiligen sich an den Nebennutzungskosten entsprechend ihres effektiven Anteils an der Belegung, wobei die effektive Belegung durch die Kantonsschule Beromünster berücksichtigt wird.

Die Nebennutzungskosten werden den Nutzern durch die Kantonsschule Beromünster jährlich per 31. Dezember abgerechnet, erstmals per 31. Dezember 2009.

5. Unterhalt des Nutzungsobjekts

5.1. anstehender Unterhalt

Das Nutzungsobjekt muss dringend saniert werden. Die Nutzer beteiligen sich an den anstehenden Instandsetzungsarbeiten einmalig mit folgenden Beiträgen:

- Beromünster Fr. 207'209.00
- Gunzwil Fr. 94'186.00
- Rickenbach Fr. 94'186.00
- Neudorf Fr. 37'674.00

Die anstehenden Unterhaltsmassnahmen werden durch den Eigentümer bis am 31. Dezember 2009 vorgenommen. Die Beiträge der Nutzer werden den Nutzern durch den Eigentümer jeweils einzeln per 30. Juni 2009 in Rechnung gestellt.

5.2. Zukünftiger Unterhalt

Der zukünftige Unterhalt trägt der Eigentümer. Die entsprechenden Aufwendungen sind in den Grundnutzungskosten gemäss Ziffer 4.1 eingerechnet.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

6.2. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien entspricht.

6.3. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die zuständigen Gerichte am Ort der gelegenen Sache. Die Gerichtssache gilt unwiderruflich auch nach Ablauf der Vertragsdauer.

6.4. Vertragsausfertigung

Der vorstehende Nutzungsvertrag wird in sechs gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet und erlangt erst Rechtsgültigkeit mit Unterzeichnung durch alle Parteien. Je ein Exemplar ist für den Eigentümer und die Nutzer bestimmt. Ein weiteres Exemplar erhält die Kantonsschule Beromünster.

6.5. Vorbehalt Vertragsgenehmigung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 361 vom 8. April 2008 den vorliegenden Vertrag genehmigt.

Der vorliegende Vertrag erlangt nur Gültigkeit, wenn alle Gemeindeversammlungen bis spätestens am 30. Juni 2008 das Geschäft bewilligen und dagegen keine Referenden ergriffen werden.

Wird das Geschäft bis am 30. Juni 2008 von den Gemeindeversammlungen nicht behandelt, ist ein Referendum pendent oder weist eine oder mehrere Gemeindeversammlungen das Geschäft zurück, so erlangt der vorliegende Vertrag keine Gültigkeit.

6.6. Betriebskommission

Für den Betrieb des Hallenbades kann eine Betriebskommission eingesetzt werden. Die Betriebskommission ist aus je einem Mitglied des Staates Luzern, vertreten durch die Dienststelle Immobilien, der Einwohnergemeinden Beromünster, Gunzwil¹, Rickenbach und Neudorf und der Kantonsschule Beromünster zusammengesetzt.

¹ Nach der Fusion mit der Gemeinde Beromünster per 1.1.2009 gehen Rechte und Pflichten der Gemeinde Gunzwil an die Gemeinde Beromünster über.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für:

- Erlass der Gebührenordnung für Drittnutzer
- Erstellen des Budgets der Nebennutzungskosten gemäss Ziff. 4.3. zu Handen der Vertragsparteien
- Prüfen der Nebennutzungskostenabrechnung
- Prüfen der effektiven Belegung durch die Vertragsparteien
- Vermittlung bei Meinungsdivergenzen

6.7. Gemeindefusionen

Die Nutzer verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass bei einer Gemeindefusion sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag auf die fusionierte Gemeinde übergehen.

6.8. Integrierende Bestandteile des Nutzungsvertrages

- Plan mit blau umrandetem Nutzungsobjekt (Beilage 1)

Der Eigentümer

Die Nutzer

Luzern, den 28.4.2008

Beromünster, den 28.4.2008

Gunzwil, den 28.4.2008

Staat Luzern

Gemeinde Beromünster

Gemeinde Gunzwil

vertreten durch


vertreten durch

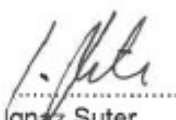
vertreten durch

Dienststelle Immobilien

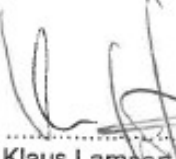
Gemeinderat Beromünster

Gemeinderat Gunzwil


Urs Mahlstein
Kantonsbaumeister


Ignaz Suter
Gemeindepräsident


Daniel Bucher
Gemeindeschreiber


Klaus Lampart
Gemeindepräsident


Josef Eiholzer
Gemeindeschreiber

Rickenbach, den 28.4.2008

Neudorf, den 28.4.2008

Gemeinde Rickenbach

Gemeinde Neudorf

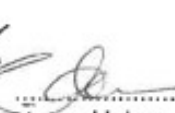
vertreten durch


vertreten durch

Gemeinderat Rickenbach

Gemeinderat Neudorf


Roland Häfeli
Gemeindepräsident


Stefan Huber
Gemeindeschreiber


Martin Schlegel
Gemeindepräsident


Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

**Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Rickenbach**

Als Controlling-Kommission haben wir den **Sonderkredit von Fr. 683'300.00 bzw. jährlich Fr. 27'332.00 ab 01.01.2027 während 25 Jahren für die Grundnutzungskosten an der Schwimmhalle der Kantonsschule Beromünster** beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Vorlage den mittel- und langfristigen strategischen Zielsetzungen. Wir erachten die Rechtmässigkeit, die Vollständigkeit, die Transparenz, sowie die Klarheit und Verständlichkeit der Vorlage als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit von Fr. 683'300.00 bzw. jährlich Fr. 27'332.00 ab 01.01.2027 während 25 Jahren für die Grundnutzungskosten an der Schwimmhalle der Kantonsschule Beromünster zu genehmigen.

Rickenbach, 10. April 2025

Controlling-Kommission Rickenbach



Josef Wey, Präsident



Rita Ottiger-Dahinden



Sonja Schwarzentruher-Kiser



Rinaldo Stalder



Cornelia Willimann-Hurni

Traktandum 4:

Genehmigung des neuen Informations- und Datenschutzreglements

Ab dem 1. September 2021 gilt das neue Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG), das in Angleichung an das europäische Recht bereits wesentliche Neuerungen eingeführt hat. Das revidierte Gesetz sieht Verstärkungen bei den Informations- und Meldepflichten der öffentlichen Organe und bei den Rechten der betroffenen Personen auf Auskunft über die bearbeiteten Daten vor.

Mit Blick darauf hat der Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband (GGV) gemeinsam mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) in Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) das «Musterreglement GGV Informations- und Datenschutzreglement» angepasst.

Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Informationen. Die letzten Jahrzehnte brachten entscheidende Neuerungen im Bereich des elektronischen Datenaustausches (Internet, Mails, Videoüberwachung usw.). Nachdem das aktuell gültige Datenschutzreglement der Gemeinde Rickenbach aus dem Jahre 1991 stammt, hat dieses Anpassungsbedarf.

Der Gemeinderat hat das bisherige Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach vom 3. Juli 1991 gestützt auf das vorstehend genannte Musterreglement an die Bedürfnisse der Gemeinde Rickenbach angepasst. Der Gemeinderat bezeichnet eine datenschutzberatende Person. Ein Datenschutzberater bzw. eine Datenschutzberaterin hat den Auftrag, die Mitarbeitenden, die Personendaten bearbeiten, intern zu unterstützen, indem er/sie diese hinsichtlich der Datenschutzbelange unterrichtet und berät. Zudem sorgt er/sie für die Datenschutz-Folgenabschätzung und ist erste Ansprechperson des/der kantonalen Datenschutzbeauftragten für den Datenschutz. Die Gemeinden sind gemäss KDSG nicht verpflichtet, einen Datenschutzberater bzw. eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen. Dennoch wird dies vom kantonalen Datenschutzbeauftragten empfohlen. Mit der Bezeichnung einer/eines Datenschutzbeauftragten räumt der Gemeinderat dem Datenschutz das notwendige Gewicht ein und klärt gleichzeitig die internen Zuständigkeiten.

Das neue Informations- und Datenschutzreglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz. Dieses wird nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Das vorliegende Informations- und Datenschutzreglement erfüllt alle rechtlichen Anforderungen der Gesetzgebung und entspricht der Absicht des Gemeinderates, eine für die Gemeinde Rickenbach zweckmässige Umsetzung zu präsentieren.

Das vollständige Informations- und Datenschutzreglement sowie die dazugehörige Verordnung sind auf der Website der Gemeinde Rickenbach aufgeschaltet. Anlässlich der Gemeindeversammlung wird jedoch lediglich über das Reglement abgestimmt. Die Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Antrag der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission empfiehlt den Stimmberechtigten, das neue Informations- und Datenschutzreglement gutzuheissen.

Antrag des Gemeinderats

Das neue Informations- und Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach LU sei zu genehmigen.

***Informations- und Datenschutzreglement
der Einwohnergemeinde Rickenbach LU***

in Kraft ab 1. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>
Art. 1	<u>Geltungsbereich</u>
II.	<u>INFORMATION UND KOMMUNIKATION</u>
Art. 2	<u>Grundsatz und Zuständigkeit</u>
Art. 3	<u>Bekanntgabe von Namen</u>
Art. 4	<u>Amtliche Information im Internet</u>
III.	<u>DATENSCHUTZ</u>
Art. 5	<u>Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle</u>
Art. 6	<u>Veröffentlichung von Personendaten</u>
Art. 7	<u>Sperre von Personendaten</u>
Art. 8	<u>Dienstleistungen</u>
Art. 9	<u>Datenschutzberatende Person</u>
Art. 10	<u>Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an Einwohner /-innen</u>
Art. 10 ^{bis}	<u>Datenschutzverletzungen</u>
IV.	<u>VIDEOÜBERWACHUNG</u>
Art. 11	<u>Anordnung von Videoüberwachungen</u>
Art. 12	<u>Liste über Standorte und Einsatzorte</u>
Art. 13	<u>Kennzeichnung</u>
Art. 14	<u>Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung</u>
V.	<u>VERFAHREN</u>
Art. 15	<u>Empfehlung</u>
Art. 16	<u>Verfahren</u>
VI.	<u>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>
Art. 17	<u>Gebühren</u>
Art. 18	<u>Ausführungsvorschriften</u>
Art. 19	<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u>
Art. 20	<u>Inkrafttreten</u>

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach LU erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 16 Abs. 1 lit. b. der Rickenbacher Gemeindeordnung, Stand 1. August 2020, folgendes Reglement:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan (sofern nicht in der Gemeindeordnung abschliessend geregelt).

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Bekanntgabe von Namen

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Amthliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

DATENSCHUTZ

Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen;
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck;
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

^{4bis} Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum

Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.

⁵ Die zuständige Stelle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses

abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 90-, 95- und 100-Jährige sowie allenfalls ältere Geburtstagsjubilare /-jubilare in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder die oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Datenschutzberatende Person

¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine datenschutzberatende Person.

² Der Name und die Kontaktdaten der datenschutzberatenden Person werden amtlich sowie im Internet veröffentlicht.

³ Die Organe melden die Einführung oder die technische Weiterentwicklung von Informationsmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen der datenschutzberatenden Person.

Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an Einwohner/-innen

¹ Die Gemeinde stützt sich für die Ausrichtung von Beiträgen an die Einwohner/-innen (z. B. Festlegung von Elternbeiträgen für schulergänzende Betreuung von Kindern) auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die kommunalen Ausführungsbestimmungen.

² Die Gemeinde ist befugt, die notwendigen Personendaten und Informationen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Beiträge bei den betroffenen Personen,

bei Dritten oder bei anderen Behörden einzuholen und zu bearbeiten. Die Verarbeitung umfasst insbesondere:

- Personalien der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder
- steuerbares Einkommen und Vermögen
- Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit
- Angaben über Arbeitgeberbeiträge
- Angaben über die Betreuungseinrichtung bzw. Tagesfamilien und den Betreuungsumfang eines Kindes

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Datenbearbeitung im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt (insbesondere KDSG Luzern, SRL Nr. 38 und KDSV Luzern, SRL Nr. 38b).

⁴ Die Gemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten ausschliesslich für den Zweck der Ausrichtung der Beiträge verwendet werden und nicht unbefugt weitergegeben werden.

Art. 10^{bis} Datenschutzverletzungen

¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich der datenschutzberatenden Person zu melden und zu dokumentieren. Diese koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an die datenschutzbeauftragte Person des Kantons.

² Die bereichsleitende Person ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

VIDEOÜBERWACHUNG

Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privatgrund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL Nr. 39).

² Die Anordnung ist auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

VERFAHREN

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Empfehlung

¹ Stellt die datenschutzbeauftragte Person des Kantons fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erhoben werden.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Schutz von Personendaten (Datenschutz-Reglement der Einwohnergemeinde Rickenbach) vom 03. Juli 1991 sowie die Weisungen zur Videoüberwachung auf dem Schulhausareal der Gemeindeschulen im Ortsteil Rickenbach vom 10. Juni 2014 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am **1. Juli 2025** in Kraft.

6221 Rickenbach LU, 18. Februar 2025

GEMEINDERAT RICKENBACH

Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales

Stefan Huber
Gemeindeschreiber

**Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Rickenbach**

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass:
Informations- und Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach LU beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt
der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und
verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar.

Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen
Gegebenheiten. Die Auswirkungen des Erlasses sind klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass
Informations- und Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach LU zu
genehmigen.

Rickenbach, 18. März 2025

Controlling-Kommission Rickenbach



Josef Wey | Präsident



Rita Ottiger-Dahinden



Sonja Schwarzenruber-Kiser



Rinaldo Stalder



Cornelia Willimann-Hurni

Traktandum 5: Genehmigung des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

Das Wichtigste im Überblick

In der Gemeinde Rickenbach ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z. B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Rickenbach und der CKW stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabenerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0,3 und 1,0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Rickenbach minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Rickenbach Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 165'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0,65 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

1. Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was wird mit dem Konzessionsvertrag mit der CKW geregelt?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z. B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Rickenbach ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über Fr. 60 Mio. in den Betrieb und den Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Rickenbach und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Aktuell haben 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen.

2. Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/2023 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z. B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/2023 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

3. Einheitlicher Text und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag (siehe Anhang) wird mit dieser Botschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0,3 und 1,0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff. A.2).
2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z. B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über

eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

4. Der Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rickenbach für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für die Gemeinde Rickenbach eine Netzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Ausserdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0,3 und 1,0 Rappen.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

5. Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt worden, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Rickenbach sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Rickenbach Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 165'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0,65 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezüglerinnen und -bezügler zu erzielen.

6. Antrag und Abstimmungsfrage

Der Abschluss von Konzessionsverträgen fällt gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Rickenbach in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem neuen Konzessionsvertrag zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen» zustimmen?

Anhang: «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen»

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Rickenbach

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzession

A. 1 Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

A.2 Konzessionsgebühr

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausge-

speiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens

zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.

- 2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

- 2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.
- 2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

- 2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).
- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neut-

rale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

B. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 15. Dezember 2009/ 4. Januar 2010.
- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinde Rickenbach

Datum, Ort

Datum, Ort

Thomas Reithofer, Leiter Geschäftsbereich Netze

Thomas Urech, Leiter Netzkunden
